

edition kürz

Florence Guggenheim Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation Die Juden in der Schweiz vom 6. bis zum 19. Jahrhundert

Ralph Weingarten Gleichberechtigt in die neue Zeit Die «Gründerzeit» des Schweizer Judentums 1866–1920

> Willy Guggenheim Wege zur Gegenwart

Die Schweizer Juden zwischen 1920 und 1945

Schweizer, Juden, Schweizer Juden Minderheit in pluralistischer Gesellschaft

Rabbiner Jakob Teichman Glaube, Gebete und Gesetze Die jüdische Religion

Chronologie, Statistische Angaben, Bibliographie

Im Auftrag des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes herausgegeben von Willy Guggenheim Redaktion und Bildteil: Doris Angst und Ralph Weingarten

160 Seiten mit 17 Farbbildern, 36 Schwarzweiß-Reproduktionen und 31 Textabbildungen ISBN 3906625036

Im gleichen Verlag erschienen

FRANCESCO CHIESA

Märzenwetter

Eine Erzählung aus dem Tessin Gebunden, 298 Seiten

Der Roman erzählt das Leben einer Familie, eines Dorfes, einer kleinen Welt, geschickt mit erlebter Sympathie dargestellt, daß man meinen könnte, die ganze Erzählung sei authentisch.

Piero Bianconi in seinem Vorwort: «Ein liebenswertes Buch, gewandt, scharfsinnig und lebhaft, in welchem sich Kindheit und Pubertät eines Jungen von damals spiegeln und - nicht weniger wahr - die eines Knaben der heutigen Zeit, aller Zeiten.»

Züritüütschi Liebesgedicht

Herausgegeben von Volker Dieter Wolf

Gebunden, 56 Seiten

«Aus den Versen sprechen Zärtlichkeit, Feingefühl, Heimweh, Sehnsucht nach einem Du. Erfreulich, daß sich diese Zürcher Autoren nicht scheuen, ihre (Liebes-)Gedanken in der vertrauten Umgangssprache zu formulieren.» Annabelle

ALVISE ZORZI

Venedig

Eine Stadt, eine Republik, ein Weltreich Ein großer Bild-Textband in Farbe

Gebunden, 280 Seiten

Für die meisten Leute ist Venedig die faszinierendste Stadt der Welt. Dieses Buch will aber nicht die dekadent-romantischen Aspekte Venedigs aufzeigen, sondern die Einmaligkeit seiner über tausendjährigen Geschichte vermitteln. «Ein Geschenkbuch par excellence». NZZ

edition kürz küsnacht/zürich

Die Autoren

FLORENCE GUGGENHEIM-GRÜNBERG

Dr. sc. nat. und Dr. theol. h. c., betrieb umfangreiche Forschungen zu Geschichte, Kultur und Sprache der Juden in der Schweiz, deren Ergebnisse in der Reihe «Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz» veröffentlicht sind. Neubearbeitung der zweibändigen «Geschichte der Juden in der Schweiz» von Augusta Weldler-Steinberg.

Das von ihr begründete Florence Guggenheim Archiv, Zürich, beherbergt Material und Dokumente zur Geschichte der Schweizer Juden.

WILLY GUGGENHEIM

Dr. phil. (Soziologie und Wirtschaftsgeschichte), Publizist und Generalsekretär des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes. Bücher: Text zum Atlantis-Städteband «Ierusalem», «30mal Israel» (Piper & Co.), «Das Heilige Land» (Silva).

JAKOB TEICHMAN

Dr. phil., in Ungarn geboren, war Lehrer und Rabbiner in Budapest und Jerusalem. 1959-1980 Rabbiner der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich. Zahlreiche Publikationen und Vorträge an Radio und Fernsehen über jüdische Religion und Philosophie.

RALPH WEINGARTEN

Dr. phil., studierte an der Universität Zürich Geschichte, Germanistik und Publizistik. Er arbeitet freiberuflich als Historiker, Konzeptionist und Autor für Film, Fernsehen und Presse (u.a. Mitautor des Buches «Juden in Zürich»). Außerdem ist er seit 1978 Leiter des Florence Guggenheim-Archivs zur Geschichte, Sprache und Volkskunde der Juden in der Schweiz.

edition kiirz kiisnacht/ziirich

Juden in der Schweiz

Glaube – Geschichte – Gegenwart

Im Auftrag des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes herausgegeben von Willy Guggenheim

Mit Beiträgen von Florence Guggenheim-Grünberg, Ralph Weingarten, Willy Guggenheim und Rabb. Jakob Teichman

Redaktion und Bildteil: Doris Angst und Ralph Weingarten

Umschlag: Eine Klasse des Religionsunterrichtes im Jahre 1908 mit Rabbiner Dr. Littmann, Zürich

2. Auflage 1983

©1982 edition kürz GmbH, Küsnacht/Zürich Farbreproduktionen: Reprozwölf, Wien

Einfarbige Reproduktionen: Clichés Schaufelberger AG, Winterthur

Satz: Febel AG, Basel • Druck: NZZ Fretz AG, Zürich

Einband: Buchbinderei Burkhardt AG, Zürich

Umschlaggestaltung: Fabrik Atelier am Wasser, Zürich Produktionsleitung: Rolf Albin Stähli, Winterthur

ISBN 3 906 625 03 6

Eingelesen mit ABBYY Fine Reader 16

Inhaltsverzeichnis

_		\sim	
/	Zum	(ie	P1 1

- 10 Florence Guggenheim: Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation. Die Juden in der Schweiz vom 6. bis 19. Jahrhundert.
- 54 Ralph Weingarten: Gleichberechtigt in die neue Zeit. Die «Gründerzeit» des Schweizer Judentums 1866-1920.
- 69 Willy Guggenheim: Wege zur Gegenwart. Die Schweizer Juden zwischen 1920 und 1945.
- Willy Guggenheim: Juden, Schweizer, Schweizer Juden. Minderheit in pluralistischer Gesellschaft.
- 107 Rabbiner Jakob Teichman: Glaube, Gebete und Gesetze. Die jüdische Religion.
- 150 Chronologie
- 155 Statistik
- 157 Bildquellen-Nachweis
- 159 Ausgewählte Literatur

Zum Geleit

«Juden in der Schweiz», der Gegenstand dieses Bandes, ist auch jener einer Ausstellung, die beim Zeitpunkt seines Erscheinens in Zürich beginnt und später an anderen Orten der Schweiz stattfinden soll. Er kommt zu einer Zeit heraus, in der die Minderheitsfragen der Eidgenossenschaft weit weniger im Vordergrund stehen als auch schon. Es mag deshalb nicht als selbstverständlich empfunden werden, dass eine kleine Bevölkerungsgruppe von wenig über 20 000 Seelen gerade heute in Eigendarstellungen vor die Öffentlichkeit tritt.

Denn das Leben ist in mancher Hinsicht offener und vorurteilsfreier geworden, und alte Strukturen der Gesellschaft stehen im Umbruch. Doch aus unserer eigenen Sicht präsentiert sich die Lage der Juden anders. Der engere Alltag verläuft für sie weitgehend abseits mancher heutigen Auseinandersetzungen, der Unruhe der Jugend, des Widerstandes gegen verwaltetes Dasein und gegen eine fortgesetzte Verstädterung, der Sehnsucht nach einfacheren Lebensformen, anderseits aber auch der Sorge um das Bewahren und das weitergehende Verteilen des in langen, arbeitsreichen Friedensjahren gewachsenen materiellen Wohlstandes.

Vielerorts ist der Boden für die Pflege geistiger und ethischer Werte noch steiniger geworden, gar nicht zu sprechen von jenen der Religion. Deshalb scheint uns, dass unser Festhalten an strengen Eigenarten der Grundsätze und der Gebräuche in den Bereichen des Glaubens und des praktischen Lebens nicht oder noch nicht überall auf Verständnis stossen. Gelegentlich lässt sich sogar Ablehnung feststellen, die manche völlig überwunden glaubten. Zur Unkenntnis über die von unseren Gruppierungen recht unterschiedlich befolgten Besonderheiten und zu jener über unsere schwere Geschichtslast, die vieles erklärt, hat sich

noch ein anderer Umstand gesellt: die mangelnde Einsicht in die tieferen Gründe des besonderen Verhältnisses der Juden zu dem 1948 wiedergegründeten Staat Israel.

Gewiss erreichten die Juden der Schweiz von 1866 an die volle Gleichberechtigung mit ihren christlichen Mitbürgern. Das bedeutet aber, dass für sie das düstere Mittelalter erst seit etwas über einem Jahrhundert überwunden ist. Seither haben sie sich aber immer mehr in den schweizerischen Alltag integriert, auch wenn ihre Anzahl seit langem wenig änderte. Man begegnet ihnen heute nicht nur in ihren früher angestammten Berufen, sondern auch im Fabriksaal und im Verwaltungsbüro, im Labor, im Militärdienst und auf dem Sportplatz, gelegentlich auf einem Landwirtschaftstraktor und in den Parteien; viel seltener in einem Ratssaal, aber häufiger im ernsthaften Gespräch mit christlichen Seelsorgern.

Aber für manche unter uns bleibt der Alltag von der mehr oder weniger strengen Befolgung unserer traditionellen Vorschriften und vom Studium unserer Schriften geprägt. Wir beten in unseren Synagogen, zu anderen Zeiten und an anderen Tagen als unsere christlichen Mitbürger. Manche von uns sind jederzeit durch ihre kleine Kopfbedeckung und durch die Beachtung unserer Speise Vorschriften als Juden erkennbar. Deshalb ist es das Anliegen dieser Publikation, Kenntnis über uns zu verbreiten, um noch bestehende Vorurteile abzubauen, auch über die schweizerischen Landesgrenzen hinaus im deutschen Sprachraum. Dazu ist auch Kenntnis über unsere verschiedenartige Herkunft und der damit verbundenen, vorab bedrückenden historischen Erfahrung vonnöten. Diesem Ziel dienen die folgenden, von qualifizierten Autoren verfassten Beiträge, um die sich der Herausgeber des Bandes als Generalsekretär unserer Dachorganisation kümmerte.

Dass die Publikation zustande kam, ist einer grossherzigen Zuwendung der Saly-Mayer-Memorial-Stiftung zu verdanken, einer gemeinnützigen Institution, die das Andenken an einen Amtsvorgänger des Unterzeichneten hochhält, eines Mannes, der sich in der dunklen Zeit des Zweiten Weltkriegs hingebungsvoll und allen Hindernissen und Anfechtungen zum Trotz für die Rettung möglichst vieler Juden vor brutaler Vernichtung einsetzte.

«Juden in der Schweiz» soll das Verständnis für uns als eine auf ihre Identität bedachte Minderheit fördern, eine Minderheit, die friedlich mit ihrer Umwelt zusammenleben will, einer Umwelt, in der es uns seit unserer Emanzipation beschieden war, unsere Kräfte frei zu entwickeln und als Gleichberechtigte am Gemeinwohl mitzuarbeiten.

Bern, im Februar 1982

ROBERT BRAUNSCHWEIG Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes

Vom Scheiterhaufen zur Emanzipation

Die Juden in der Schweiz vom 6. bis 19. Jahrhundert

Die Juden in den Städten im Mittelalter

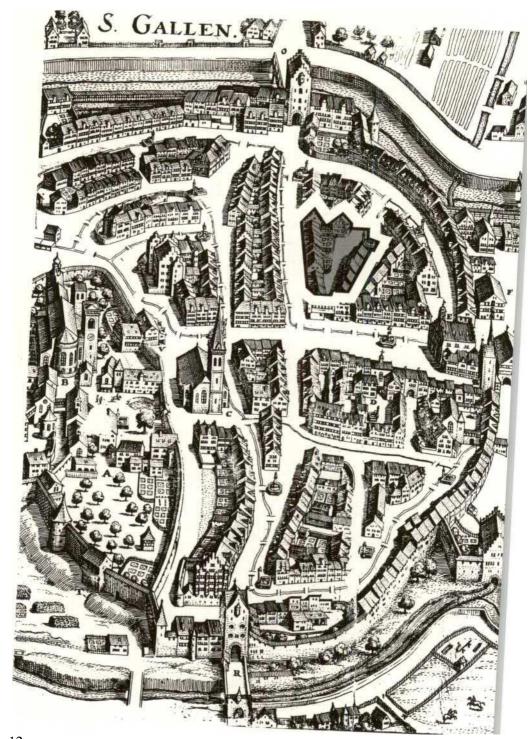
Schon mit den römischen Legionen sind Juden, als Kaufleute oder Handwerker, in die Gebiete am Unterlauf der Rhone und am Rhein gekommen. Nach der Sage sollen mit dem Heere Vespasians auch Juden aus dem unterworfenen Judaea in die grosse römische Kolonie Aventicum – dem heutigen Avenches – gekommen sein. Im 4. Jahrhundert gab es bereits eine grosse jüdische Gemeinde in der Stadt Köln, und wahrscheinlich auch schon in andern rheinischen Städten. Im Königreich Burgund, zu welchem grosse Teile der heutigen Schweiz, vor allem der Kanton Bern und der Jura, gehörten, lebten Juden schon um das Jahr 500.

Die rechtliche und politische Stellung der Juden, die ursprünglich den übrigen römischen Bürgern gleichgestellt waren, verschlechterte sich mit dem wachsenden Einfluss der Kirche auf den Staat immer mehr. Sie wurden unter Sonderrecht gestellt, ausserhalb der übrigen Bevölkerung. Unter Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern standen die Juden – wie alle Wehrlosen – unter dem Schutz des Kaisers, der ihnen ihr Leben, ihr Eigentum, freie Religionsausübung und Handelsprivilegien zusicherte, gegen Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Herrscher. Als dann im 10. und 11. Jahrhundert die deutschen Städte aufzublühen begannen, liessen sich viele Juden in den Städten nieder. Zum Teil wurden sie von den Städtegründern selbst herbeigerufen, zur Förderung von Handel und Geldverkehr. Die Kirche hatte inzwischen das Zinsverbot für Christen untereinan-

Berufszwang: Ein jüdischer Geldleiher nimmt von einem christlichen Bürger einen Ring

Ring als Pfand entgegen. (Zeitgenössischer Holzschnitt)





der verschärft, und die Juden waren sozusagen die einzigen, die Geld auf Zinsen ausleihen durften. Sie erfüllten damit eine wichtige wirtschaftliche Funktion bei Fürsten und Herren. Ganz besonders bedurften auch die noch sehr armen Städte dringend des flüssigen Geldes.

So kamen die ersten Juden auch in die Städte der heutigen Schweiz, lange vor der Gründung der Eidgenossenschaft. Den grossen Strömen entlang hinaufwandernd, finden wir sie urkundlich¹ schon 1213 in Basel, dann in Bern, Zürich, Genf, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen und Diessenhofen, in Biel, Murten, Vevey, Pruntrut, Neuenburg, Solothurn und Freiburg, in Baden, Rheinfelden, Laufenburg und Zofingen, vereinzelt auch in Glarus und in Graubünden. Sie wurden jeweils auf kürzere oder längere Zeit als Bürger minderen Rechtes in den Schutz der Stadt aufgenommen, gegen Entrichtung eines zum voraus bestimmten Geldbetrages. Der Judenschutz und die dafür zu entrichtende Judensteuer standen allerdings rechtlich immer noch dem Kaiser zu. Die Juden waren «Kammerknechte des deutschen Reiches», «servi camerae nostrae», wie die Bezeichnung seit Friedrich II. lautete. Der Kaiser gewährte ihnen nominell seinen Schutz und verfügte gleichzeitig über ihr Leben und ihr Eigentum. Aber immer häufiger verkauften die Kaiser, wenn sie in Geldverlegenheit waren, das Judenregal an Fürsten und Städte. Diese verliehen nun ihrerseits, anstelle des Herrschers, den Judenschutz und zogen dafür die Judensteuern ein. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ist das Recht, «Juden zu halten», auch in den dauernden Besitz der grösseren Schweizer Städte übergegangen. In den Stadtarchiven befinden sich eine ganze Anzahl von sog. Burger- oder Freiheitsbriefen für einzelne jüdische Familien oder für Gruppen von aufgenommenen Juden.² Die Bürgerbriefe lauten alle ähnlich: Gegen die festgesetzten Abgaben erhielten die aufgenommenen Juden den Schutz der Stadt auf eine bestimmte Zeit. Es wird ihnen das Recht zum Geldausleihen auf Pfander zugesichert, ferner finden wir Bestimmungen

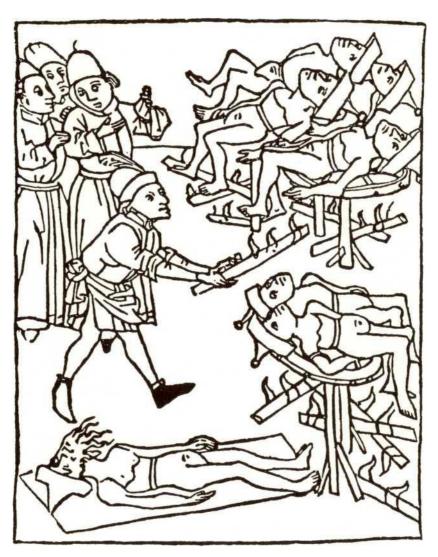
Die Juden lebten auch in den mittelalterlichen Städten meist in der Nähe der Synagoge; in St. Gallen in der Gasse «Hinter der Brotlauben» (markierte Fläche); in Bern an der Judengasse (heute: Inselgasse); in Zürich an den beiden Brunngassen; in Basel am Rindermarkt; in Luzern an der Krongasse; in Genf an der heutigen Rue des Granges.

über die Gerichtsbarkeit, über die freie Ausübung ihrer Religion, über Synagoge und Friedhof, über den Fleischverkauf und ähnliches. – In Zürich beispielsweise stand die alte Synagoge im 14. Jahrhundert an der Brunngasse und der Judenfriedhof lag vor dem Lindentore am Wolfbach. In Bern war der Judenfriedhof an der Stelle, wo heute das Bundeshaus steht. In Basel wurde 1937 der alte jüdische Friedhof auf dem Petersplatz ausgegraben, bei Bauarbeiten für die Universität.

Wenn die Juden über Land reisten, so mussten sie überall an den Zollstätten und Brücken das sogenannte «Geleitsgeld»entrichten. Diese Steuer wurde allmählich zu einem obligatorischen Leibzoll, dem «Judengeleit» oder «Judenzoll». Er ist erst mit dem Beginn des 19.Jahrhunderts aufgehoben worden. Wenn Juden aus einer Stadt fortziehen wollten oder vertrieben wurden, so mussten sie «zur Letzi», d.h. zum Abschied, einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens an die Stadt abliefern. Bisweilen mussten sie Gott danken, wenn sie mit dem Verlust ihrer Habe davonkamen. In Zeiten allgemeiner Not kam es nicht selten zu blutigen Ausschreitungen der christlichen Bevölkerung gegen die Juden. Diese wurden unter verschiedenen Vorwänden verfolgt und ausgeplündert, vertrieben oder verbrannt.

Ganz besonders schwere Judenverfolgungen ereigneten sich überall in den Jahren des «Schwarzen Todes», 1348 und 1349, als die Pest in ganz Europa wütete. Die Juden wurden beschuldigt, die Brunnen vergiftet und damit die Pest verbreitet zu haben. In der Waadt, in Zofingen und in Bern wurden unter dieser Beschuldigung die Juden gefangengenommen, durch die Folter zu unwahren Geständnissen gezwungen und dann verbrannt oder vertrieben. In Zürich und in Basel wollte der Rat die Juden schützen, aber der fanatisierte Pöbel erzwang auch hier ihre Verbrennung, desgleichen bei dem Herzog Albrecht von Österreich, welcher auf der Kyburg 300 Juden aus der Umgebung eine Zuflucht geboten hatte. – Im ganzen deutschen Reiche wurden die Juden verbrannt oder ausgetrieben. Eine alte Chronik schreibt dazu: «Und was man den Juden schuldig war, das war alles abgegolten, und alle Pfänder und Briefe, die sie über Schulden hatten, wurden zurückgegeben. Das bare

Geld, das sie hatten, nahm der Rat und teilte es unter die Handwerke ... Das war auch das Gift, das die Juden tötete.» (Jak. Twinger in der Strassburger Chronik). Der deutsche Kaiser Karl IV. sprach in der Folge die Städte, darunter auch Zürich und Basel, ausdrücklich von ihren Vergehen gegen seine Kammerknechte los, indem er den grösseren Teil des geraubten Judengutes als seinen Anteil sich geben liess.



Auf der Folter wollte man den Juden in der Pestzeit Geständnisse über vermeintliche Brunnenvergiftungen abringen. Die Gemarterten sind am obligatorischen spitzen Hut als Juden kenntlich. (Holzschnitt 1475)

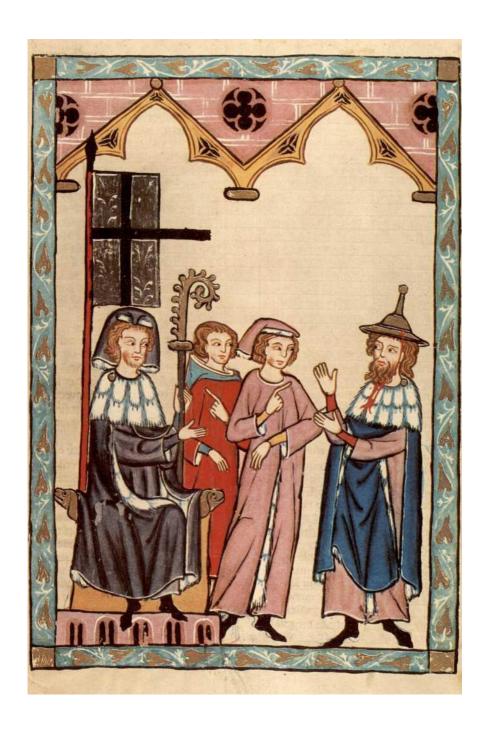
Schon kurze Zeit später liessen die Städte jedoch wieder Juden in ihrem Gebiete zu. In Zürich zum Beispiel erliess der Rat schon 1354, fünf Jahre nach der Verfolgung, einen allgemeinen Freiheitsbrief für die Juden.-Das Jahr 1401 brachte nochmals, unter dem Vorwande eines Ritualmordes, Judenverbrennungen in Diessenhofen, Schaffhausen und Winterthur. Auch in Zürich wollte das Volk damals wiederum gegen die Juden losgehen, aber dem Rat der Stadt gelang es diesmal, sie wirksam zu schützen, indem er sie alle gefangenhielt, bis die Volkswut verraucht war.

Wie bereits erwähnt, wurden die Juden hauptsächlich wegen ihrer Funktion als Geldverleiher in die Städte aufgenommen. Der Zürcher Richtebrief von 1309 machte es ihnen sogar ausdrücklich zur Pflicht, gegen Pfander und gute Bürgen den Stadtbürgern «Silber und Pfennige» zu leihen; wollten sie dies nicht tun, so drohte ihnen Strafe. Der Zinsfuss wurde vom Rat der Stadt festgesetzt. Nicht eingelöste Pfänder durfte der Jude verkaufen, und daraus entwickelte sich eine Art Trödelhandel der Juden. Geldverleih und Trödelhandel blieben fast die einzigen Erwerbszweige der Juden. Grundbesitz durften sie im allgemeinen - von eigenen Wohnhäusern abgesehen – nicht haben. Von jeglichem Handwerk waren sie durch die mittelalterliche Zunftordnung ausgeschlossen, ebenso vom eigentlichen Kaufmannsstande, denn auch die Kaufleute und Krämer waren in festen Zünften organisiert (z.B. in Zürich in der Saffranzunft). Nur den Arztberuf durften die Juden noch ausüben, und wir finden in den meisten Schweizer Städten jüdische Ärzte, die wegen ihres Wissens und Könnens sehr geschätzt wurden. Manchmal waren sie die einzigen, die bei einer Judenaustreibung noch in der Stadt bleiben durften.

Als Geld Verleiher bekamen die Juden schon früh christliche Konkurrenten in den Cawertschen oder Cahorsinern (das sind Einwohner aus der Stadt Cahors in Südfrankreich) und den Lombarden. Diese hielten sich nicht an das Zinsverbot der Kirche und liessen sich auch in den Schweizer Städten als Geldverleiher nieder. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts hoben

Kleidervorschriften für die Juden im Mittelalter: Der jüdische Minnesänger Süsskind

von Trimberg trägt den vorgeschriebenen Judenhut. (Manessische Liederhandschrift, um 1300)



Immer wieder wurden die Juden beschuldigt, Christenkinder ermordet zu haben (Ritualmordlüge). 1294 führte eine solche Anklage zur Vertreibung der Juden aus Bern. (Berner Chronik des Benedikt Tschachtlan, 1470)





Die mittelalterlichen Städte erteilten den Juden gegen hohe Abgaben Schutz und Wohnrecht in ihren Mauern. Damit verbunden war das Recht und die Pflicht, Geld zu leihen. Für die Zürcher Juden wurden diese Bestimmungen im Allgemeinen Freiheitsbrief 1354 festgehalten. Pergamenturkunde, angehängt das Zürcher Siegel mit den drei Stadtheiligen.



einige Städte, so Bern und Luzern, von sich aus das kanonische Zinsverbot für ihre christlichen Mitbürger auf und bezeichneten das Geldgeschäft nachdrücklich als nicht ehrenrührig. Nun brauchte man die Juden als Geldverleiher nicht mehr. Dies ist der innere Grund dafür, dass im Laufe des 15. Jahrhunderts fast alle Schweizer Städte die Juden aus ihren Mauern austrieben respektive keine Juden mehr aufnahmen, von seltenen Ausnahmen – hauptsächlich für jüdische Ärzte – abgesehen. Dies geschah in Luzern schon 1384, in Basel 1397, in Bern 1427, in Freiburg 1428, in Zürich 1436, in Genf 1490.

Die einzigen Gebiete, wo fortan noch Juden wohnen durften, waren die eidgenössischen Untertanenländer, insbesondere der Thurgau, das Rheintal, und später vor allem die Grafschaft Baden, nach der Ausweisung der Juden aus dem Thurgau und dem Rheintal.³ In der Grafschaft Baden kam es dann zur Entstehung der sogenannten «aargauischen Judendörfer».

Die «Judendörfer» im Aargau

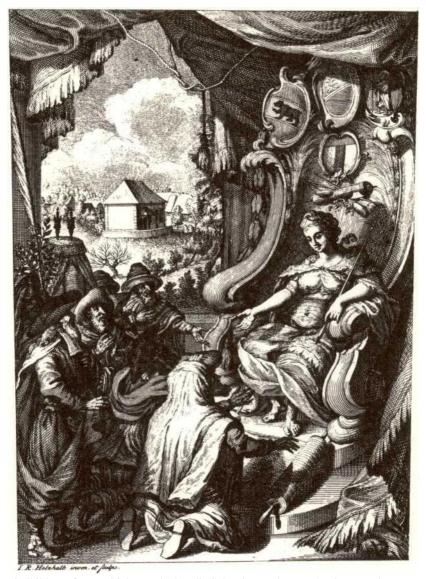
In dem idyllischen Surbtal, das sich von Niederweningen bis nach Koblenz hinunterzieht, liegen die beiden Ortschaften Lengnau und Oberendingen. Letzteres trägt seit 1945 den Namen Endingen, neben dem selbständigen Unterendingen. In diesen Dörfern findet man an repräsentativer Stelle, in Lengnau am Dorfplatz, stattliche, grosse Synagogen, die fast wie Kirchen aussehen. Oberendingen ist insofern ein Kuriosum, als es gar keine Kirche besitzt, nur eine Synagoge, und diese hat an ihrem Giebel eine grosse Uhr mit Glockenschlag. Lengnau und Oberendingen waren zu Ende des 18. Jahrhunderts die einzigen Ortschaften, wo Juden dauernd sich niederlassen durften. Früher hatten sie auch an andern Orten der Grafschaft Baden gewohnt, so in Klingnau, Koblenz und Mellingen. Ein Jude aus Lengnau wird zum erstenmal 1622 urkundlich erwähnt. Zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges fand eine beträchtliche

Da den Juden der Zutritt zu den Zünften und der Besitz von Boden verboten war, konnten sie weder Handwerker noch Kaufmann in einer Gilde oder Bauer sein. Sie mussten gezwungenermassen Handel treiben mit Klein- und Trödelwaren, die reicheren auch mit Vieh und Pferden. (Stich 18. Jahrhundert)

Zuwanderung von Juden aus den Kriegsgebieten am Rhein, vor allem aus der verwüsteten Pfalz, in die Gebiete am oberen Rhein statt. In diese Zeit fallt die Gründung oder der Aufschwung nicht nur der Surbtaler jüdischen Gemeinden, sondern auch der alten südbadischen (Tiengen, Stühlingen, Wangen, Gailingen, Randegg, Worblingen), auch des vorarlbergischen Hohenems. Die Juden all dieser Gebiete standen in engem Kontakt miteinander. Wurden sie an einem Orte ausgetrieben, so konnten sie, oft über den Rhein setzend, an einem anderen Orte Zuflucht finden, mindestens vorübergehend.

In der Grafschaft Baden, dem eidgenössischen Untertanenlande, wohnten die Juden als «fremde Schutzgenossen», die «in Schutz und Schirm» der regierenden Orte standen und jederzeit weggewiesen werden konnten. Durch hohe Abgaben an den Landvogt zu Baden und an die Gesandten der regierenden Stände erkauften sich die Juden jeweils einen «Schutz- und Schirmbrief», der ihnen für eine Anzahl von Jahren das Aufenthaltsrecht in der Grafschaft zusicherte. Vom Jahr 1696 an wurden die Schutz- und Schirmbriefe, jeweils auf Gesuch der Juden hin, regelmässig alle 16 Jahre erneuert. 16 Jahre waren ein sogenannter «Umgang», d.h. eine Regierungsperiode der Landvögte. Bis 1712 regierten die acht alten Orte gemeinsam die Grafschaft Baden, nach dem 2. Villmergerkriege waren es nur noch die reformierten Orte Zürich, Bern und Glarus. Zum letztenmal wurde ein Schutzbrief ausgestellt im Jahre 1792.

Der einzige noch erhaltene Schutz- und Schirmbrief datiert von 1776.⁴ Er unterscheidet sich von den früher ausgestellten Briefen dadurch, dass er den Juden die Niederlassung, die ihnen vorher grundsätzlich in der ganzen Grafschaft Baden erlaubt gewesen war, nunmehr auf die beiden Dörfer Oberendingen und Lengnau beschränkte. Praktisch wohnten die Juden allerdings schon geraume Zeit vorher fast nur in den beiden Surbtaler Dörfern, denn diese bildeten ein Zentrum für sie durch ihre Gemeinde-Institutionen von Synagoge und Friedhof. Ausserdem waren sie für den Handelsverkehr sehr günstig gelegen, zwischen den beiden viel besuchten Messeorten Zurzach und Baden. Besonders die Messen von Zurzach erfreuten sich eines regen Besuches, und es trafen dort zweimal im Jahre – ausser den andern Messe-



Titelbild zu Pfarrer Ulrichs Werk über die Schweizer Juden von 1768: Unter den Wappen der drei Schirmorte der gemeinen Herrschaft Baden nimmt Helvetia die Huldigung der Aargauer Juden entgegen. Im Hintergrund eine getreue Abbildung der ersten Lengnauer Synagoge.

besuchern – auch handeltreibende Juden ausweit entfernten Städten und Ortschaften zusammen, aus Deutschland, Frankreich, Holland, Österreich und Böhmen.⁵ Der Schutz- und Schirmbrief gab den Surbtaler Juden die Erlaubnis, in den gemeinen Vogteien Baden und den untern

Freiämtern handeln, kaufen und verkaufen zu dürfen, «mit dem feierlichen Vorbehalt, dass sie keine liegenden Güter (d.h. Liegenschaften) kaufen und eigentümlich besitzen durften». Auch Geld ausleihen durften sie nur auf fahrende Habe, nicht auf Grundbesitz. Ein auf einer Gant zufallendes, baufälliges Haus durfte mit Erlaubnis des Vogtes repariert werden, musste aber dem ersten Käufer wieder abgegeben werden. Die Anzahl der jüdischen Häuser durfte nicht vermehrt werden, dieselben durften auch nicht aufgestockt oder angebaut, sondern nur im Innern verändert werden. Auch durften Christ und Jude nicht beieinander unter einem Dach wohnen. Eine fremde Jüdin durfte von einem Schutzgenossen nur geheiratet werden, wenn sie wenigstens 500 Gulden mitbrachte.

Die Juden unterstanden nur der «Hohen Obrigkeit», d.h. dem Landvogte, als ihrem Richter, nicht aber den christlichen Gemeindebehörden im Surbtal. Die jüdischen Gemeinden bildeten selbständige Korporationen. Sie waren autonom nicht nur für die Ausübung ihres Gottesdiens-



Messetreiben in Zurzach. Die regierenden Orte waren an jüdischen Messebesuchern interessiert, da diese den Handel belebten und man ihnen erst noch einen Leibzoll (das sog. Judengeleit) abverlangen konnte. (Darstellung in Johannes Stumpfs Schweizer Chronik, 1536)

tes und ihrer religiösen Gebräuche, sondern auch für ihre gesamte innere Verwaltung. Der Rabbiner übte, nach talmudischem Rechte, die Zivilgerichtsbarkeit aus; er fertigte als Notar alle Akten und Verträge der Juden untereinander aus und führte die Aufsicht über Witwen und Waisen. Durch Selbstbesteuerung brachten die jüdischen Gemeinden die Mittel für ihre Gemeinde-Institutionen auf, für Gottesdienst, Kultus, Schule und für die gut ausgebaute Armenfürsorge.⁶ 1750 erwarben die beiden Gemeinden gemeinsam Land für einen Friedhof, der etwa auf halbem Wege zwischen ihnen liegt und der heute eine vielbesuchte historische Sehenswürdigkeit ist. Vor 1750 mussten sie ihre Toten auf beschwerlicher Fahrt nach Koblenz führen und von dort zu Schiff auf das sogenannte «Judenäule» bringen, eine kleine Insel im Rhein, die sie in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts von der Stadt Waldshut gepachtet und später angekauft hatten.⁷ Dieser alte Judenfriedhof hat ein wechsel volles Schicksal gehabt; die letzten Grabsteine und die exhumierten Gebeine der Verstorbenen sind vor wenigen Jahren auf den Friedhof Endingen-Lengnau überführt worden.

In der frühesten Zeit hatten die Juden ein von Christen gemietetes Lokal als Bethaus. Die erste eigene Synagoge wurde in Lengnau 1750 eingeweiht, in Endingen 1764. Ihre Abbildungen hat uns Johann Caspar Ulrich, Pfarrer am Fraumünster in Zürich, überliefert in seinem 1768 erschienen Buche «Sammlung jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem 13. und folgenden Jahrhunderten bis auf 1760 in der Schweiz von Zeit zu Zeit zugetragen». Dieses Buch ist die wertvollste Quelle für die Geschichte der Juden in der Schweiz. – 1848 wurde in Lengnau und 1852 in Endingen die baufällig gewordene Synagoge durch die heute noch stehenden, kirchenähnlichen Gebäude ersetzt.

Da den Surbtaler Juden, wie im Mittelalter, Grundbesitz verboten war und sie vom Handwerk weiterhin durch die Zunftordnung ausgeschlossen waren, blieben auch sie auf den Handel angewiesen, auf Markthandel, auf das Hausierergeschäft, auf den Viehhandel, auf Geldgeschäfte und auf Vermittlung beim Liegenschaftenhandel. Auch für die Ausübung dieser Geschäfte stellte die Obrigkeit mannigfache Vorschriften und Beschränkungen auf. – So lebte der grösste Teil der Juden in Ar-

TARIF GENERAL DES PEAGES D'ÚS A SA MAJETE,

Es qui se perçeivent au Vourravers, à la traverse des Verrières, Chaux d'Esalières, Locle ou Boinod, Paquier ou dernier Perruis & les Ponts.

El qui je perçuruene au vinuravers, a intraverje ner	-	outs a granter, Lock on Domod, Paquer on dermer Peri	us & ks Pous.
T T (C) 1 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Crutzers	.1 10 1 1 1	f retzers 1
Le Juif à cheval huit crutzers	8.	A la reserve des denrées &	
Le Juif à pied quatre crutzers	4.	marchandifes qui font ci-	
Le cheval quatre crutzers	4.	après spécifiées, lesquelles	1 1
Le poulin alaiton deux crutz.	2.	payeront fuivant que cela est	
Le mulet chargé de quelques		règlé à la fuite du présent Ta-	1 1
marchandifes que ce foit		rif, fans parler ni de chars ni	
payera trente deux crutzers	32.	de chevaux.	1 1
Le mulet non chargé payera		Le char ou charette non char-	1 1
quatre crutzers	4.	gé payera quatre crutzers	4-
L'ane non chargé un gros	I. gros	Le char ou charette chargé de	1 "
L'ane chargé quatre crutzers	4.	marchandises payera un batz	1 1
Le bœuf ou taurcau un gros	I. gros	par balle, caiffe ou thon eau	4-
La vache ou genisse un crutz.	i.	Le thonneau d'eau de vie de	1 7 1
Le cochon maigre, mouton,	22.0	fix feptiers en bas payera -	8.
Bouc, chévre & veau, demi		Le thonneau d'eau de vie de	1 "
crutzer	1	fix septiers en haut pay ra	12.
Le cochon gras un crutzer	i k	Le fac de huit émines de tro-	1
	"	ment un gros	. gros
MARCHANDISES.	!	Le fac de huit émine d'orge	1.6.
Le mercier, chapelier, potier,		payera un crutzer	I.
chauderonnier, où magnin,		Le fac de huit émine d'avoine	1 "
patolier & colporteur, por-		demi crutzer	4
tant marchandifes payera		La bosse de sel payera	1.
un crutzer		Les faux payeront par chaque	4-
L'Etranger portant fruitage,	3+	centaine huit crutzers, & s'il	1 1
beure, œufs, fromage, fuif		y en a plus ou moins, à pro-	1 1
	L	portion.	
& oing, payera un crutzer Le cheval & ane chargé des	1 4	Le gros thonneau de marchan-	8-
fusdites denrées conduit par		dife de St. Claude fix crutz.	1 . !
			6.
des personnes étrangéres		Et le petit thonneau -	4.
payera quatre crutzers	4.	Le cuir crû de boeuf, de vache	
Le char ou charette chargée		& d'autres groffes bétes de-	+
de toutes fortes de denrées	8.	mi crutzer	1 ' 1
payera huit crutzers	0.	Le cuir tanné de bœuf ou de	I. gros
Et autant de chevaux qu'il y aura outre celui du limon		vache un gros	I. give
	1 groc	La douzaine de peau crues de	
payera un gros	I. gros	veau, de chevre, & de	1 . !
		mouton deux crutzers	2. 1

Zolltarif aus Neuenburg, Anfang 18. Jahrhundert. Bis ins 19. Jahrhundert mussten die Juden einen Leibzoll entrichten, der sie mit Tieren und Waren gleichsetzte.

mut und Bedrückung dahin, wie uns ein Zeitgenosse, der Pfarrer Hans Rudolf Maurer aus Affoltern am Albis, in einer Reisebeschreibung aus den Jahren 1786 und 1794 recht anschaulich schildert. Pfarrer Maurer fiel damals auch der relativ hohe Stand der Jugendbildung auf sowie die besondere Sprache der Juden, das sogenannte Judendeutsch oder,

wie man es heute allgemein nennt, Jiddische. Es ist dies eine Mischsprache, hervorgegangen durch Verschmelzung frühneuhochdeutscher Dialekte mit einer variablen Anzahl von hebräisch-aramäischen Wörtern und durchsetzt mit geringen Resten aus romanischen Sprachen. Man betrachtet heute das Jiddische als eine eigene Sprache, und die jiddische Sprachforschung unterscheidet zwischen dem Ostjiddischen der polnischen und amerikanischen Juden und dem Westjiddischen, das fast ausgestorben ist. Den Surbtaler Judendialekt reiht sie ein unter die sogenannten westjiddischen Dialekte, wie auch das Elsässer Jiddisch. Es gibt heute nur noch sehr wenige, meist ältere Leute, die diesen Dialekt noch sprechen können. Wir haben es deshalb unternommen, mit Hilfe des Phonogrammarchives der Universität Zürich die letzten Reste dieser untergehenden Sprache phonographisch festzuhalten, wie es mit andern Schweizer Dialekten geschieht. 1966 sind zwei Langspielplatten mit Textheft erschienen. 10

Die Namen der alten Surbtaler Judenfamilien sind: Braunschweig, Guggenheim, Dreifuss, Moos, Bollag, Wyler, Pikart, Gideon, Bernheim, Bloch, Oppenheim und Weil. 11 – Die Anzahl der Juden in den beiden Gemeinden ist nie gross gewesen: Im Jahre 1634 hatten etwa 20 Haushaltungen in der ganzen Grafschaft Baden Unterkunft gefunden. Sie durften, nach einer Verordnung von 1658, ausser ihren erzeugten Kindern keine andern Glaubensgenossen aufnehmen. 1702 waren sie auf 35 Familien angewachsen, und 1774 auf 108 Familien mit 553 Personen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, 1809, zählte man 240 Haushaltungen. Das Jahr 1850 zeigte dann die höchste Zahl von 1'562 Juden im Kanton Aargau, wovon in Endingen und Lengnau zusammen 1'515 wohnten. Nachher nahm, zufolge der Emanzipation und der damit ermöglichten Abwanderung in andere Gemeinden, die Zahl stetig ab.

Der Weg zur Gleichberechtigung

Unter Emanzipation der Juden versteht man die Befreiung von beschränkenden Sondergesetzen und die Gleichstellung mit den übrigen

Bürgern. Ihr Beginn in der Schweiz fallt zusammen mit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft im Jahre 1798. Da in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast nur in den beiden Surbtaler Dörfern Juden wohnten, ist die Emanzipationsgeschichte im Wesentlichen die Geschichte der aargauischen Judengemeinden Endingen und Lengnau und ihrer Angehörigen. Es gab zwar auch in den Kantonen Basel, Bern, Waadt, Neuenburg und Genf einzelne jüdische Familien, aber dies waren fast ausnahmslos elsässische Juden, die als französische Staatsbürger aufgrund der NiederlassungsVerträge mit Frankreich dort wohnten. Der Kampf dieser ausländischen Juden um ihre Gleichstellung mit den christlichen Ausländern auf Schweizer Gebiet hat auch die Emanzipation der schweizerischen Juden wesentlich beeinflusst und gefordert. Es dauerte jedoch volle 80 Jahre, bis die Aargauer Juden die Gleichberechtigung mit den übrigen Kantonsbürgern erringen konnten, nämlich bis zum Jahre 1878.

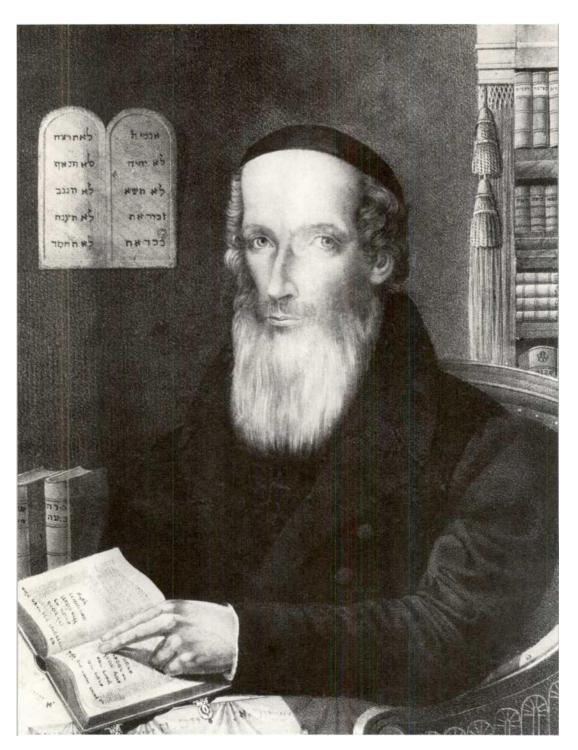
1791 hatten die französischen Juden durch die Nationalversammlung formell die Emanzipation erhalten. 1797 musste die eidgenössische Tagsatzung, auf Drängen des französischen Botschafters hin, für die französischen Juden, die in die Schweiz kamen, alle Personalabgaben und Judenzölle abschaffen.

Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft sollten die Ideen der Französischen Revolution – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – auch in der Schweiz mit einem Schlage verwirklicht werden: Die Untertanenländer und gemeinen Herrschaften wurden als frei erklärt; die Grafschaft Baden und die Freien Ämter wurden zum gleichberechtigten Kanton Baden, der Berner Aargau zum Kanton Aargau. (1803 wurden beide als Kanton Aargau vereinigt.) Ein helvetischer Einheitsstaat entstand. Leibeigenschaft, alle Feudallasten, alle Standesvorteile wurden abgeschafft.

Es war nur natürlich, dass in den helvetischen Räten der Gedanke auftauchte, man müsse auch den Juden die Menschenrechte zuteil werden lassen. Der aargauische Vertreter Herzog von Effingen war es, der am 8. Mai 1798 im *Helvetischen Grossen Rat* diesen Antrag stellte, der an eine Kommission zur Prüfung überwiesen wurde. Inzwischen richteten die aargauischen Juden am 29. Mai 1798 an die Zentralbehörden



Auf dem Friedhof, der auf halbem Weg zwischen Endingen und Lengnau liegt, beerdigen die Juden dieser Dörfer seit dem Jahr 1750 ihre Toten. Vorher mussten sie sie auf das «Judenäule», eine kleine Insel im Rhein bei Koblenz, überführen.



das Gesuch um Befreiung von dem Leibzoll, dem sogenannten Judengeleit, das ihnen von alters her an der Zurzacher Messe abverlangt wurde und das die französischen Juden seit dem Vorjahre nicht mehr entrichten mussten. Schon zwei Tage später hoben die helvetischen Räte alle Sonderabgaben der Juden, und damit auch Kopfsteuer und Judengeleit, auf. – Im August desselben Jahres fragte die badische Regierung den Helvetischen Grossen Rat an, ob die Juden von Endingen und Lengnau den Bürgereid leisten sollten, d.h. ob man sie als Einheimische oder als Fremde betrachten solle. Diese Frage gab Anlass zu einer dreitägigen Debatte über die Judenfrage in der Helvetischen Versammlung. Für das Bürgerrecht der Juden setzten sich besonders die Zürcher Hans Konrad Escher und Paul Usteri und der Waadtländer Secrétan ein. Sie blieben jedoch in der Minderheit gegenüber der Opposition. Diese brachte als Argumente vor, die Juden stünden in einer Korporation, die mehr politisch als religiös sei; der Jude, der an ein kommendes messianisches Reich glaube, könne die Verfassung, die von ihm den Verzicht auf jedes andere Bürgerrecht fordere, nicht annehmen. Es waren dieselben Argumente, welche die Judengegner seinerzeit in der französischen Nationalversammlung gegen die Emanzipation der französischen Juden vorgebracht hatten.

Die Beschlussfassung über den bürgerlichen Status der Juden wurde verschoben, und das Direktorium wies den Statthalter von Baden an, die dortigen Juden wie in der Schweiz niedergelassene Fremde zu behandeln. Eine Bittschrift der Juden, ihnen doch das Bürgerrecht zu gewähren, rief im Februar 1799 eine neue dreitägige Debatte im Helvetischen Grossen Rat hervor, wiederum mit dem Ergebnis der Vertagung auf unbestimmte Zeit. Mittlerweile wurde den aargauischen Juden das Patent der in Helvetien angesessenen Fremden ausgefertigt. Dieses bedeutete immerhin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, da ihnen damit freie Niederlassung, freie Ausübung eines Gewerbes und der Erwerb von Liegenschaften gestattet wurden.

Die Rabbiner in den Judendörfern Endingen und Lengnau wurden oft von auswärts zugezogen. Die Familie Ris kam aus dem Elsass. Im Bild Rabbiner Abraham Ris, von 1812-1834 im Amt.

– Diese Besserstellung erregte jedoch den Unwillen der christlichen Bevölkerung, und nach dem Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz kam es im September 1802 zu schweren Plünderungen der beiden Judengemeinden durch die Bauern der Umgebung.

Die innern Kämpfe in der Schweiz führten 1803 zu der von Napoleon entworfenen *Mediationsverfassung*, welche das föderalistische Prinzip der Eidgenossenschaft wiederherstellte. Die aargauischen Juden wurden im Sommer 1803 bei der eidgenössischen Tagsatzung vorstellig, ihnen die politische und bürgerliche Gleichberechtigung, oder doch wenigstens die wirtschaftliche Gleichstellung mit den christlichen Schweizerbürgern, zu gewähren; der französische Gesandte, General Ney, unterstützte ihre Wünsche durch ein empfehlendes Schreiben. Die Tagsatzung musste jedoch den souveränen Staat Aargau als allein zuständig für das Schicksal seiner Juden anerkennen. Der aargauische Kleine Rat arbeitete daraufhin einen Gesetzesentwurf aus, der die Juden als Kantonsbürger, jedoch ohne Aktiv-Bürgerrecht, anerkennen sollte, aber der Grosse Rat verwarf diese Vorlage.

1808 erliess Napoleon für Frankreich das sogenannte «Décret infame» gegen die Juden, das ihnen Einschränkungen im Handel und im Gewerbe auferlegte und neue Niederlassungen im Elsass verbot. Dieses Dekret wurde das Vorbild für das aargauische Judengesetz vom 5. Mai J809: Statt in die Bürgerschaft wurden die in der Korporationsliste verzeichneten Juden wieder in den Schutz des Kantons aufgenommen. Sie wurden allen Landesgesetzen, Verordnungen und Polizeiverfügungen unterworfen, gleich allen Kantonsbürgern, und hatten somit die Pflichten, aber nicht die Rechte von Kantonsbürgern. Ein grosser Teil der privatrechtlichen Beschränkungen des 18. Jahrhunderts wurde wieder eingeführt: Die Ehebewilligung durch die Regierung; besondere Verfügungen über Geldleihe, Errichtung von Schuldtiteln und Abrechnungen mit christlichen Schuldnern; die Pflicht zum Wiederverkauf von aus Konkurs erworbenen Liegenschaften. Die Juden sollten wohl Künste und Wissenschaften, Ackerbau, Handel und Gewerbe treiben, aber nur in den beiden überfüllten Wohngemeinden Grund und Boden erwerben und neue Häuser bauen dürfen.

Dieses Gesetz von 1809 bedeutet einen schweren Rückschlag für

Krenheit.



Bleichheit

Im Namen der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Gefet.

Die geschgebenden Rathe, auf die Einladung des Direktoriums, die Betietion der Juden zu Endingen und Lengnau, abzweckend auf Befremung von einer Kopfsteuer, die fie auf der Zurzacher-Meffe bezahlen mußten, in Betrachtung zu ziehen;

Berordnen:

Daß forthin alle personlichen Steuren oder Abgaben, welche auf die Juden befonders gelegt waren, als eine Berletzung der Menschenrechte, in gang Helpvetien abgeschafft senn sollen.

Das Direktorium beschlicht: Daß obsichendes Gesets vollzogen und die gegenwärtige Driginal-Akte mit dem Siegel der Nepublik verwahrt werden solle.

Geben in Aarau den ersten Brachmonat des Jahrs eintausend siebenhundert neunzig und acht, Anno 1798.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums

Bu druden und publiciren anbesohlen, Arau den 4. Junius 1798.

> Der Miniger der Justig und Polizen, Fr. Bern. Meper.

Unter dem Banner von Freiheit und Gleichheit verfügte die Helvetische Republik 1798 die Abschaffung aller Sondersteuern für Juden.

die aargauischen Juden, ganz besonders in wirtschaftlicher Hinsicht. Dazu kamen beschränkende Polizeiverordnungen über den Hausierhandel und den Viehhandel, die hauptsächlichsten Erwerbszweige der Juden. Infolgedessen verschlechterte sich ihre wirtschaftliche Lage in den folgenden Jahren immer mehr. Hinzu kamen die allgemeinen Hungersnöte, besonders diejenige von 1816/17, welche auch die Juden sehr hart trafen.

Die Zeit der *Restauration*, wie man die Periode von 1815-1830 bezeichnet, war nicht nur für die Juden eine Zeit der Unfreiheit und der Rechtlosigkeit. Wie in den meisten europäischen Staaten hatten damals auch in der Schweiz die konservativen, reaktionären Kreise die Macht in Händen. Erst der Verfassungsumsturz von 1830/31 brachte die freiheitlichen Ideen wieder zur Geltung. Es folgte die Zeit der *Regeneration*, gekennzeichnet durch heftige Kämpfe zwischen den liberalen Elementen und den konservativen.

Mit der Festigung und Ausgestaltung des jungen Kantons Aargau begann die Regierung nach und nach in die innere Autonomie der jüdischen Gemeinden einzugreifen. Dies geschah zuerst auf dem Gebiete des *Schulwesens*. 1813 verordnete die Regierung, dass in jeder Judengemeinde eine deutsche Primarschule mit eigenen Lehrern eingerichtet werde, nach den gesetzlichen Vorschriften des Kantons, unter Einführung der Schulpflicht für Knaben und Mädchen. Bis dahin hatte es nur Schulen für den Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache gegeben («Cheder»), und zwar fast nur für Knaben; der Unterricht in weltlichen Dingen war Privatsache gewesen. – Die neue Gemeindeschule hatte mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, bis sie sich bei der konservativen jüdischen Bevölkerung durchsetzen konnte.

Bald griff die Regierung auch in die Angelegenheiten des *Kultus* ein, indem sie sich die Bestätigung der Rabbinerwahlen vorbehielt. 1815 erklärte sie es als eine landesherrliche Pflicht, die religiöse, sittliche und intellektuelle Bildung der Israeliten nicht aus den Augen zu verlieren. Das bedeutete aber vorerst nur, dass die Regierung jeweils Forderungen aufstellte, wenn sie es für nötig erachtete, jedoch keineswegs finanzielle Unterstützung für die Durchführung ihrer Forderungen gewährte.



Titelblatt einer von Markus Getsch Dreifus mitunterzeichneten Eingabe, ca. 1850. Sie gipfelt in dem Ausruf: «Es kostet die gesetzgebende Behörde nur ein Wort und wir sind frei!»

Mit der vermehrten Einflussnahme der Regierung auf den Kultus wurde die *Stellung des Rabbiners* von Grund auf umgestaltet: Im Gegensatz zu seinen ursprünglichen Funktionen als Richter und Notar erhielt er nun mehr Charakter und Aufgaben eines Geistlichen nach christlichem Vorbilde zugeteilt. Seit 1820 musste der Rabbiner in der Synagoge die behördlichen Erlasse verkünden; 1822 wurde verordnet, dass er, wie der Pfarrer in der christlichen Gemeinde, die Geburts-, Eheund Sterberegister führen müsse. Mittelbar wurde damit festgesetzt, dass nur er befugt sei, eine gültige jüdische Eheschliessung im Kanton vorzunehmen, während nach jüdischem Gesetz auch andere Personen dazu berechtigt sind. Für das Eherecht und das Erbrecht blieb jedoch weiterhin das jüdische Gesetz massgebend.

Die Eingriffe der Regierung in die Autonomie der jüdischen Gemeinden führten schliesslich zum *Organisationsgesetz vom 11. Brachmonat 1824*, durch welches die Regierung die Verhältnisse und die Verwaltung der israelitischen Korporationen analog den übrigen Gemeinden des Kantons festlegte: Die Juden bildeten zwei Gemeinden mit eigenen Vorstehern und eigenen Fonds unter eigener Verwaltung, dem Kanton gegenüber jedoch eine vereinigte Korporation, die für die

Erhaltung von Schulen und religiösen Anstalten gemeinsame Fonds besitzen konnte. Insbesondere waren sie solidarisch verpflichtet, für den Unterhalt ihrer verarmten Korporationsgenossen zu sorgen, ohne staatliche Unterstützung. – Die Vorsteherschaft wurde von der Regierung ernannt, nicht wie in den christlichen Gemeinden durch die Gemeindeversammlung; sie war die staatlich anerkannte Gemeindebehörde für die bürgerliche Verwaltung und das Vormundschaftswesen, das dem Rabbiner entzogen wurde. Ein Sittengericht, bestehend aus Vorstehern und Rabbiner, wirkte als oberstes Organ in Kultusangelegenheiten. Der Rabbiner blieb Richter in Ehesachen und Erbschaftsstreitigkeiten; er wurde durch die Gemeindeversammlung auf Vorschlag der Vorsteherschaft gewählt und durch die Regierung bestätigt. Das Schulwesen wurde unter die Aufsicht der Regierung gestellt; die jüdischen Lehrer mussten am Lehrerseminar in Aarau ausgebildet und durch den Staat geprüft und vereidigt werden. Ortspolizei und Fertigungswesen blieben dem christlichen Gemeinderat übertragen. Auch führten die christlichen Gemeinderäte Kontrolle über die Verzeichnisse der Korporationsgenossen und über die Ausstellung der Heimatscheine an Korporationsgenossen.

Das Organisationsgesetz von 1824 bedeutet eine Angleichung der jüdischen Institutionen an die der übrigen Gemeinden des Kantons, ihre

Julingen An 11. Sanuar 1840.

4 Ind nofen Horaflafor;

More than Horaflachforfs,

Nog amainstylvaitar;

Saloton Myller

Aus dem Protokollbuch der jüdischen Korporation Endingen 1840: Im Namen der Vorsteherschaft unterschrieb der Gemeindeschreiber Salomon Wyler.

Einbeziehung in die allgemeine Neuordnung. Dabei ist aber festzuhalten, dass die jüdischen Gemeinden nicht als Ortsbürgergemeinden anerkannt wurden wie die christlichen Gemeinden. Auf diesem Fehlen der Ortsbürgerschaft beruhen die hauptsächlichen Schwierigkeiten, die sich der bürgerlichen Emanzipation der Schweizer Juden in den folgenden Jahrzehnten in den Weg stellten. Denn solange den jüdischen Gemeinden die gesetzliche Anerkennung als Ortsbürgergemeinden fehlte, blieb ihren Mitgliedern der Charakter von Kantonsbürgern versagt. 1815 erklärte zwar das Departement des Innern, früher seien die Juden als Fremde behandelt worden, jetzt aber betrachte man sie als Angehörige des Kantons, und 1817 leisteten die Juden gleich allen andern Kantonsbürgern den Huldigungseid. Aber dies alles bedeutete nicht die formelle Anerkennung als Kantonsbürger. – Das Gesetz von 1824 blieb, mit unwesentlichen Abänderungen, bis zum 1. Januar 1879 in Kraft, d.h. bis zu dem Zeitpunkt der Anerkennung der jüdischen Korporationen als eigene Ortsbürgergemeinden, wodurch die Emanzipation der aargauischen Juden vollendet wurde.

In den zwanziger und dreissiger Jahren verstärkte die Regierung immer mehr ihre Einflussnahme auf die jüdischen Gemeinden, indem sie auch in das Armenwesen und das Steuerwesen derselben eingriff. Sie folgte damit den allgemeinen Tendenzen der Regenerationszeit in den liberalen Kantonen, die sich im Aargau besonders stark auswirkten. Der Staat trat mit zentralistischen Machtansprüchen auf gegenüber Kirchen, Gemeinden und Korporationen und rief so den Widerstand der konservativen Kreise wach, die ihre Autonomie, besonders im Kirchen- und Schulwesen, zu bewahren wünschten. Bekanntlich haben diese Spannungen zu den Freischarenzügen und dem Sonderbundskriege geführt.

Auch innerhalb der jüdischen Gemeinden vollzog sich in den zwanziger Jahren die Spaltung zwischen *Konservativen* und *Liberalen*. Die junge Generation liess sich von der Reformbewegung in der deutschen Judenheit beeindrucken und begrüsste freudig die Reformen der Regierung in Aarau, die auf eine Assimilation der jüdischen Bevölkerung hin tendierten. Die traditionstreuen Kreise ihrerseits wehrten sich mit allen

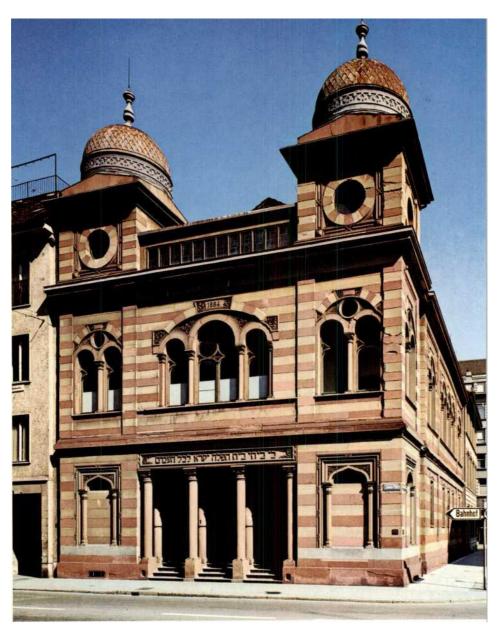
Mitteln gegen die aufgezwungenen Reformen im Gottesdienst und in der Schule. So sind auch in den jüdischen Gemeinden die folgenden Jahrzehnte gekennzeichnet durch Parteikämpfe und innere Schwierigkeiten.

1830 verordnete die Regierung, dass der hebräische Elementarunterricht der jüdischen Gemeindeschule angegliedert werde, unter Aufhebung der hebräischen Privatschulen (Chedarim); 1836 wurde die Scheidung zwischen Gemeindeschule und hebräischer Oberschule (Talmudunterricht) aufgehoben; Religionsunterricht und hebräischer Sprachunterricht wurden auf allen Stufen in die Gemeindeschule eingebaut. Eine feste Ordnung des gesamten deutschen und hebräischen Unterrichts wesens war die Folge. Geschulte Lehrer unterrichteten nach zeitgemässen Methoden unter staatlicher Aufsicht. Die Regierung gewährte jetzt auch einen Staatsbeitrag an die Besoldung der Lehrer und später auch Zuschüsse an die Schulhausbauten. Es begann eine eigentliche Blütezeit der israelitischen Schule, gefolgt von einem kulturellen Aufschwung der Surbtaler Juden. 1839 wurde ein Handwerksverein «Poel tow» zur Unterstützung jüdischer Lehrlinge gegründet. Die Einführung von Industrien, der Strohflechterei und später der Seidenweberei, wurde versucht. Ein Lese- und Bildungsverein wurde gegründet, ein Sängerverein entstand. Unter der Ägide des fortschrittlichen Lehrers Markus Getsch Dreifus bildete sich der «Israelitische Verein» zur Erstrebung bürgerlicher Gleichstellung, der in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Eingaben und Vorstellungen an die Regierung machte.

Die Regierung selber allerdings hatte den Grundsatz, die Emanzipation nur ganz allmählich, stufenweise, durchzuführen, und machte nur zögernd, von Zeit zu Zeit, einen Schritt vorwärts. Ein solcher war das *Niederlassungsgesetz vom 7. Mai 1846* mit seinem § 61: Danach konnte von jetzt an die Aufenthaltsbewilligung in andern Gemeinden an aargauische Israeliten vom Kleinen Rat auf zwei Jahre erteilt und wieder erneuert werden, wenn der betreffende Gemeinderat dies empfahl. Das Einführungsgesetz zum Personenrecht unterstellte 1847 die Juden im gesamten Eherecht dem bürgerlichen Gesetz und Gericht. Mit der Vollendung des aargauischen Bürgerlichen Gesetzbuches wurden 1855 alle Sonderbestimmungen und Einschränkungen im vermögens-



Die Synagoge in Endingen, Baujahr 1852, weist eine Besonderheit auf: Da es im Dorf keine Kirche mit Uhrturm gab, versah man die Synagoge mit einer Uhr. Das Gebäude – heute renovationsbedürftig – steht unter Denkmalschutz.



Die meisten Synagogen in der Schweiz wurden im maurisch-byzantinischen Stil erbaut. Auch die Synagoge an der Löwenstrasse in Zürich, Baujahr 1884, hat entsprechend geformte Fenster und Verzierungen, eine Doppelturmfassade und gestreiftes Mauerwerk.

rechtlichen Verkehr für Juden beseitigt. Zugleich wurde der letzte Rest bürgerlicher Geltung des jüdischen Rechtes, das Erbrecht, aufgehoben. Die aargauische Militärorganisation dehnte 1852 die persönliche Dienstpflicht auch auf die Juden aus. Bis dahin waren sie nicht zum Militärdienst zugelassen worden, sondern hatten eine Militärersatzsteuer zahlen müssen.

Die *Bundesverfassung von 1848* bedeutete für die Juden eine schwere Enttäuschung, brachte sie doch nicht die ersehnte Gleichberechtigung. Sie erwähnte zwar die Juden nicht besonders, gewährleistete jedoch die Niederlassungsfreiheit (Art. 41), die Gleichstellung vor dem Gesetz und im Gerichtsverfahren (Art. 48) sowie die freie Ausübung des Gottesdienstes (Art. 44) nur den christlichen Schweizern. Diese Bestimmungen standen im Widerspruch zu Art. 4, der alle Bürger vor dem Gesetz als gleichgestellt erklärte. Der Widerspruch in der Bundesverfassung selbst liess verschiedene Auslegungen der rechtlichen Ansprüche der Juden zu. In der Folge beriefen sich die Kantone, welche die Juden wirtschaftlich nicht gleichstellen wollten, stets auf den Art. 48 der Bundesverfassung, der Bund aber motivierte sein Eintreten für die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Juden mit dem Art. 29, der freie Kauf und Verkauf allen Schweizer Bürgern garantierte.

Dies war der Fall, als 1849 die Luzerner Polizei vier Endinger Juden von der Luzerner Messe wegwies und die aargauische Regierung im Namen der Juden dagegen Beschwerde führte. Bundesrat und Bundesversammlung entschieden zugunsten der Juden. Einige Jahre später (1852-54) musste der Kampf gegen das zürcherische Markt- und Hausiergesetz geführt werden, welches die nicht im Kanton niedergelassenen Juden zur Lösung eines Marktpatents verpflichtete und alle Juden ohne Ausnahme vom Hausierhandel ausschloss. Darüber beschwerte sich der Aargau beim Bundesrat. In ihrer Verteidigung bestritt die Zürcher Regierung die Anwendbarkeit des Art. 29; für den Fall aber, dass die aargauische Beschwerde als begründet erklärt werden sollte, stellte sie das Begehren nach einheitlicher Erledigung der Frage für die ganze Schweiz; insbesondere sei dann der Aargau selber anzuhalten, Seine judengesetzgebung mit den Vorschriften der Bundesverfassung in Ein-

klang zu bringen. Unmittelbar darauf, in der Dezembersitzung des Jahres 1854, lud der Ständerat den Bundesrat ein, über die Beschränkungen der Juden in den einzelnen Kantonen Bericht zu erstatten und sich zugleich darüber auszusprechen, ob und wie weit dieselben mit der Bundesverfassung in Widerspruch ständen.

Dass der Aargau, von den wirtschaftlichen und rechtlichen Nöten seiner jüdischen Angehörigen gedrängt, den Bund zu Hilfe gerufen hatte, liess das Problem der aargauischen Israeliten zu einer *eidgenössischen Angelegenheit* werden. Inzwischen war die Judenfrage aber auch von anderer Richtung her dringlich an den Bund herangetreten, nämlich durch das ständige Eintreten ausländischer Mächte, vor allem Frankreichs, für seine jüdischen Bürger.

Beim Abschluss des NiederlassungsVertrages vom Jahre 1827, der die Juden nicht erwähnte, hatte Frankreich in einer besonderen Note, der sogenannten *Rayneval-Note*, den 16 vertragschliessenden Kantonen zugestanden, dass die Franzosen in der Schweiz nur diejenigen Rechte haben sollten, die jeder Kanton den Angehörigen anderer Kantone einräumte. Daraus folgte, dass jene Kantone, die den schweizerischen beziehungsweise aargauischen Juden Niederlassung und Rekursberechtigung verweigerten, nicht gezwungen werden konnten, diese Rechte den französischen Juden zuzugestehen. Die Rayneval-Note sollte den Zuzug französischer Juden verhüten, aber sie wirkte sich auch nachteilig auf die schweizerischen Juden aus, da man sie nicht besserstellen wollte, um nicht das Land mit französischen Juden zu überschwemmen.

Das napoleonische «Décret infame» war unter den Bourbonen wieder aufgehoben worden, und die französischen Juden erfreuten sich seit 1830 in ihrem Heimatlande der vollen Gleichberechtigung. Die ganze Taktik und Diplomatie der französischen Gesandten in der Schweiz musste nun dahin zielen, die in der Rayneval-Note statuierte Ausnahmebehandlung der jüdischen Franzosen in der Schweiz zu annullieren. Allein der zähe Widerstand der Kantone, die sich unerschütterlich auf dieses Abkommen stützten, blieb in jedem einzelnen Falle zu überwinden, besonders gegenüber den ans Elsass angrenzenden Kantonen Baselland und Basel-Stadt.

Aber nicht nur Frankreich, auch die Vereinigten Staaten und Grossbritannien mussten sich für ihre jüdischen Staatsangehörigen, denen die Niederlassung in einzelnen Kantonen verweigert wurde, beim Bundesrat einsetzen. Dieser wurde dadurch in eine unangenehme Situation versetzt: Die Kantone standen den Forderungen Frankreichs und der übrigen Mächte nach Gleichberechtigung ihrer jüdischen Bürger in schroffer Abwehr gegenüber, und dem Bund fiel das schwierige Mittleramt und die endgültige Lösung der Frage zu.

Vorerst kam es – aufgrund der vom Ständerat veranlassten Umfrage bei den Katonen über die Beschränkungen der Juden – zu dem wichtigen *Bundesbeschluss vom 24. September 1856:* Er sprach den schweizerischen Israeliten, gleich wie andern Schweizer Bürgern, das Recht des freien Kaufs und Verkaufs nach Art. 29 der Bundesverfassung sowie die Ausübung der politischen Rechte im Heimat- bzw. im Niederlassungskanton nach Art. 42 zu. Die Kantone wurden aufgefordert, ihre eigenen israelitischen Bürger in allen Beziehungen, ausgenommen die Kirchenverhältnisse, ihren christlichen Angehörigen gleichzustellen.

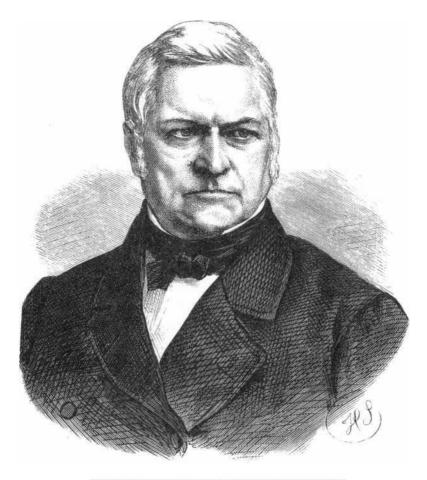
Die aargauische Regierung kam der bundesrätlichen Weisung teilweise nach und liess die Juden von Endingen und Lengnau 1857 an den Wahlen zum Nationalrat und an der Wahl der eidgenössischen Geschworenen teilnehmen, und zwar als Einsassen der christlichen Gemeinden. Für das kantonale Geschworenengericht jedoch wählten die israelitischen Gemeinden 1858 in besonderen Wahlversammlungen eigene, jüdische Geschworene; desgleichen stimmten sie 1862 über die kantonale Verfassungsrevision gesondert von den christlichen Einwohnern ab.

Die Beratungen über das Gesetz, das den aargauischen Juden ein Ortsbürgerrecht zuerkennen sollte, gingen hin und her zwischen der aargauischen Regierung und der dafür eingesetzten Grossrats-Kommission. Die Regierung wollte die israelitischen Korporationen zu selbständigen Einwohnergemeinden machen, die Kommission wollte sie als Ortsbürgergemeinden den bestehenden politischen Gemeinden zuteilen. Der Versuch der Regierung, in Endingen einen besondern Gemeindebann für die jüdische Gemeinde auszusondern, rief bedrohliche

Exzesse gegen die jüdischen Einwohner hervor. Zugleich regte sich irn ganzen Kanton die Opposition gegen die bürgerliche Gleichstellung der Juden. Als der Grosse Rat am 17. Dezember 1861 den Gesetzesentwurf der Regierung in erster Lesung annahm, wurden von den reaktionären Kreisen Volksversammlungen dagegen einberufen und Schmähschriften auf die Juden unters Volk gebracht; man drohte auch damit, den Grossen Rat abzusetzen.

Bei der zweiten Lesung des Entwurfes am 15. Mai 1862 entspann sich eine grosse Debatte im Grossen Rat, an der sich besonders die liberalen Staatsmänner Feer-Herzog, Landammann Welti und Regierungsrat Augustin Keller mit Wärme für die Emanzipation der Juden einsetzten. Feer-Herzog beschloss seine Rede mit den bedeutungsvollen Worten: «Ich erkläre, dass, wenn ich dieser Frage halber abberufen werden sollte, ich es mir zeitlebens als eine Ehre anrechnen werde.» Die Worte, die Augustin Keller in seiner zweistündigen Rede brauchte, sind den schweizerischen Juden unvergesslich geblieben: Er nahm vor allem Stellung zu einer Broschüre, die dem Grossen Rat von den Judenfeinden übergeben worden war, und sagte unter anderem: «Das Gesuch sagt: ,Die Juden beten nicht mit uns.' Aber, meine Herren, wir beten mit ihnen. Wir singen und beten in Kirche, Schule und Haus ihre herrlichen Psalmen. Die katholische Geistlichkeit ist täglich zu Gebeten und Andachten verpflichtet, mit denen jeder Israelite alle Morgen den Herrn, seinen Gott, anruft. Und die Klagelieder ihrer Propheten gehören mit zu den Herrlichkeiten unseres Kultus ... Weiter sagt das Gesuch: ,Die Juden können durch kein einziges sittlich-edles Band unserer Gesellschaft angehören.' Wie! Der Israeliten eheliche Treue, ihre sorgfältige und gewissenhafte Kindererziehung, ihre Sorge für die Armen, ihre gewissenhafte Gottesverehrung, ihre menschenbrüderliche Liebe gegen die Christen in Not und Unglück, wie sie das jüngst noch beim Brande von Glarus bewiesen haben – sind das keine sittlich-edle Bande, welche die Israeliten würdig machen, unserer Gesellschaft anzugehören? – Wo und seit wann haben denn die Christen eine so neue und absonderliche Moral, dass alle jene Tugenden mit diesen in absolutem Widerspruch sich befinden?»

Mit 113 gegen 2 Stimmen wurde darauf das Emanzipationsgesetz



Dr. Auguftin Reller, Brafident bes eibgenöffischen Stanberathe.

Augustin Keller, 1805-1883, aargauischer Regierungsrat, Nationalrat, Ständerat – ein Vorkämpfer für die Emanzipation der Juden in der Schweiz.

vom 15. Mai 1862 angenommen, das die israelitischen Korporationen zu Ortsbürgergemeinden erhob und ihre Angehörigen als Kantonsbürger in den politischen Rechten, der Niederlassung und Eheschliessung den christlichen Aargauern gleichstellte.

Sogleich setzte die Agitation der Gegner des Gesetzes in verstärktem Masse ein; das sogenannte «Döttinger Komitee», die «19 Mannli», wie sie spöttisch genannt wurden, setzte eine Volksinitiative auf Abbe-

rufung des Grossen Rates und auf Beseitigung des Emanzipationsgesetzes durch. Am 27.Juli 1862 wurde der Grosse Rat durch die Volksabstimmung abberufen. Schon am 19. August trat ein neuer, wiederum in seiner Mehrheit liberaler Rat an seine Stelle. In der Volksabstimmung vom 11. November 1862 wurde dann die gänzliche Abänderung des Emanzipationsgesetzes verlangt. Es wurde durch das *Gesetz vom 27. Brachmonat 1863* aufgehoben und die israelitischen Korporationen wieder in ihre frühere Rechtsstellung verwiesen; jedoch sollten sie ihre Vorsteher frei wählen dürfen und die besonderen Aufenthalts- und Heiratsbewilligungen sollten dahinfallen.

Die aargauischen Israeliten richteten sofort eine Beschwerde an die Bundesbehörden. Der *Bundesbeschluss vom 30. Juli 1863* sistierte die Vollziehung des aargauischen Gesetzes vom 27. Juni, soweit es mit dem Bundesbeschluss von 1856 in Widerspruch stand und forderte den Kanton Aargau auf, den daselbst sesshaften schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorzuenthalten. Ausserdem solle er dafür sorgen, dass ihnen das dortige Bürgerrecht in vollgültiger und unwiderruflicher Weise zugeteilt werde.

Der aargauische Grosse Rat unterzog sich am 28. August dem Bundesbeschluss. In Bezug auf die bürgerrechtlichen Verhältnisse der Juden jedoch sollte mit dem Bundesrat unterhandelt werden und ihm der Wunsch ausgesprochen werden, dass den schweizerischen Israeliten die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft eingeräumt werde. Dies hiess mit andern Worten: «Solange die Bundesverfassung durch Art. 41 den Juden Beschränkungen in der Niederlassungsfreiheit auferlegt, wollen auch wir die Juden nicht zu Vollbürgern machen.»

In den Jahren 1853-1863 hatten die *ausländischen Mächte*, vor allem die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Frankreich, immer wieder beim Bundesrat Protest erhoben wegen der Beschränkungen gegenüber ihren jüdischen Bürgern. Jedesmal erklärte sich der Bund für nicht zuständig, da dies eine Angelegenheit der Kantone sei. – Am 18. Mai 1863 beschloss die zweite Kammer der niederländischen Generalstaaten nach lebhafter Debatte, den Handels- und Niederlassungsvertrag mit der Schweiz

nicht zu ratifizieren «mit Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz». 1863 sollte auch ein für die Schweiz lebenswichtiger Handels- und Niederlassungsvertrag mit Frankreich abgeschlossen werden. Dabei machte Frankreich die Aufhebung der Raynevalschen Klausel zur Bedingung des Abschlusses und verlangte in Artikel 1 des Vertrages. dass alle Franzosen ohne Unterschied der Religion in jedem Kanton gleich wie die christlichen Angehörigen anderer Kantone behandelt werden müssten. Die Bundesversammlung ratifizierte diesen Vertrag.

Beilage A.

Revision der Bundesverfastung.

Bur Geite 118

Rufammenstellung der Revisionspuntte, welche am 14. Januar 1866 dem feweigeris ichen Botte vorgelegt werden follen, mit Beifügung des bisberigen Bortlautes der betreffenden Artifel.

Bisheriger Wortlant der Bundesverfaffung

Vorfdlaa.

Mrt. 37.

Der Bund wird auf bie Grundlagen bes bestehenben eibgenöffiden Ronforbates für bie gange Gibgenopenicaft gleiches Dag und Bewicht einführen.

I. Revifionepuntt. Artifel 37. Die Festfezung von Dag und Gewicht ift Bunbesfache

Mrt. 41, Gingang und Biffer 1.

Der Bund gewährleiftet allen Coweigern, welche einer ber drift: lichen Konfessionen angehoren, bas Recht ber freien Rieberlaffung im gangen Umfange ber Giogenoffenichaft, nach folgenben nabern Be-

- 1) Reinem Schweiger, ber einer ber driftlichen Roufeffionen angebort, tann bie Rieberlaffung in irgend einem Ranton verweigert merben, menn er folgende Musweisichriften befigt:
- a. einen Beimatichein ober eine andere gleichbebentenbe Answeis:
- b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung; c. eine Beicheinigung, bag er in burgerlichen Rechten und Ehren ftebe; und wenn er auf Berlangen fich answeifen fann, bag er durch Bermogen, Beruf ober Gewerbe fich und feine Familie ju ernahren im Stanbe fei.
- Raturalifirte Edmeizer muffen überbies bie Beicheinigung beibrin: gen, bağ fic wenigftens fünf Jahre im Benge eines Rantons: burgerrechtes fich befinden,

II. Revifionepuntt.

Eingang und Biffer 1 bes Artitels 41.

Der Bund gemahrleiftet allen Schweigern bas Recht ber freien Rieberlaffung im gangen Umfange ber Gibgenoffenschaft nach folgen ben nabern Beftimmungen :

- 1) Reinem Comeiger tann bie Rieberlaffung in irgend einem Ranton verweigert werben, wenn er folgende Answeisschriften befigt :
 - a. einen Beimatichein ober eine anbere gleichbebeutenbe Ausweis: fdrift :
 - b. ein Beugniß nittlicher Aufführung; c. eine Becheinigung, bag er in burgerlichen Rechten und Ehren ftebe.

Mrt. 48.

Cammtliche Rantone find verpflichtet, alle Schweizerburger drifticher Konfeffion in ber Gejeggebung fowohl, als im gerichtlichen Berahren ben Burgern bes eigenen Rantone gleich zu halten,

Artifel 48.

Sammtliche Rantone find verpflichtet, alle Comeigerburger in ber Befeggebung fowohl, als im gerichtlichen Berfahren ben Burgern bes eigenen Rantons gleich zu balten.

Merkblatt zur Bundesverfassungsrevision, 1866. Die neuformulierten Artikel 41 und 48 machen das Schweizer Bürgerrecht nun nicht mehr von der christlichen Konfession abhängig (Bundesblatt 1866,1).

In den eidgenössischen Räten bestand volle Einigkeit darüber, dass man nun auch die schweizerischen Juden nicht länger von Rechten ausschliessen dürfte, die man einem Teil ihrer ausländischen Glaubensgenossen gewähren musste. Am 14. Januar 1866 kam es zur eidgenössischen Volksabstimmung über die *Partialrevision der Bundesverfassung*: Von sämtlichen Revisionspunkten wurden nur Art. 37, der Mass und Gewicht als Bundessache erklärte, und die Art. 41,1 und 48, welche die freie Niederlassung und die Gleichheit vor dem Gesetz und im Gerichtsverfahren allen Schweizern (nicht nur den christlichen, wie früher) gewährleisteten, angenommen. Die Abänderung des Art. 44 über die Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde verworfen und erst durch die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 vollzogen.

Die einzelnen Kantone hatten nach und nach die Gleichstellung der Juden auf ihrem Gebiet vollzogen: Die neue Berner Verfassung von 1846 gewährte wohl freie Niederlassung im Kanton ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis, erliess aber gleichzeitig eine nur für «Hebräer» gültige Polizeiverordnung mit Beschränkung ihrer Niederlassung auf höchstens drei Jahre. Erst nach 1860 erfolgte die Aufhebung dieser Verordnung. ¹² Die Waadt hatte überhaupt nie Ausnahmegesetze für Juden. Der Kanton Genf gewährte 1857 den Juden von Carouge das Einbürgerungsrecht. Zürich verlieh im März 1862 den Juden die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung, der Kanton Graubünden 1863; die übrigen Kantone folgten nach 1866. Nur in den jüdischen Gemeinden im Aargau waren die Juden noch minderen Rechtes. Ihr jetziger Zustand – so schreibt Haller – bildete ein eigentliches Gegenstück zu den früheren Verhältnissen: Einst waren sie der Obrigkeit gegenüber politisch rechtlose Untertanen, von der Gemein-

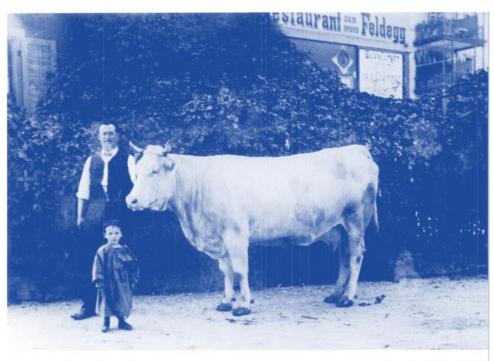
Oben: Juden und Christen durften in Endingen und Lengnau nicht zusammenwohnen. Die alten Häuser weisen deshalb zwei Eingänge auf – einen für Christen, einen für Juden. *Unten links:* Das Lehrerehepaar Neuberger. Die Frau trägt die traditionelle Perücke, der Mann die damals bei Juden übliche Mütze.

Unten rechts: Salomon Hayman, genannt «Sammy», der alte Friedhofdiener – Dorforiginal aus einer vergangenen Zeit.













Die Emanzipation veränderte die Berufsstruktur der Schweizer Juden. Traditionelle Berufe wie Vieh- und Pferdehändler wurden zwar weiterhin ausgeübt. Neu war aber die Möglichkeit, anstatt Handel zu treiben, in verschiedenen Branchen Fabrikationsbetriebe zu gründen.

Oben: Viehhändler Weil, 1910 an der Badenerstrasse in Zürich.

Unten: Taschenuhr, 1902 von Uhrmacher Levy in La Chaux-de-Fonds angefertigt. Die Juden hatten einen beträchtlichen Anteil am Aufbau der modernen Uhrenindustrie in der Westschweiz.

dehoheit aber ausdrücklich befreit gewesen. Jetzt genossen sie im Staate alle Rechte der Bürger, aber zu den beiden christlichen Gemeinden standen sie in einer Art Untertanenverhältnis.

1863 war unter der Führung des aargauischen Rabbiners und Geschichtsschreibers Dr. Meyer Kayserling der «Kulturverein der Israeliten in der Schweiz» gegründet worden zu dem Zwecke, die politische und bürgerliche Gleichstellung der Juden zu befördern. In den Jahren 1868-1874 machte dieser Verein wiederholte Eingaben an die Bundesbehörden, die jedoch immer dilatorisch behandelt wurden mit dem Hinweis auf die politischen Tagesfragen der Bundesverfassungsrevision. Eine Eingabe des «Kulturvereins» im September 1875 an die Bundesversammlung bewirkte endlich, dass sich der Bundesrat mit der aargauischen Regierung besprach und seine Meinung zum Ausdruck brachte, es genüge nicht, die Juden so zu behandeln, als ob sie Bürger seien, sondern sie müssten de jure eingebürgert werden durch einen förmlichen Akt. Die Regierung in Aarau versuchte wiederum, die Angelegenheit zu verschieben. Da erklärte der Bundesbeschluss vom 21. März 1876 das Gesuch des «Kulturvereins» als begründet und drang auf endliche Erledigung der Angelegenheit durch Einbürgerung und volle bürgerliche Gleichstellung der aargauischen Israeliten mit den übrigen Kantons- und Schweizerbürgern. Nach weiteren Verzögerungen genehmigte schliesslich der aargauische Grosse Rat am 15. Mai 1877 das Dekret folgenden Inhaltes: Die beiden israelitischen Korporationen Endingen und Lengnau werden jede zu einer besonderen Ortsbürgergemeinde erhoben. Sie bilden unter dem Namen Neu-Endingen und Neu-Lengnau mit den bisherigen christlichen Ortsbürgergemeinden die politischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau. Die bisherigen christlichen Ortsbürgergemeinden verbleiben auch fernerhin im alleinigen Besitze und Genüsse ihrer Korporationsgüter. – Trotz dieser Begünstigung erhoben die beiden christlichen Gemeinden gegen die Vollziehung des Dekretes Beschwerde beim Bundesrat und beim Bundesgericht, wurden jedoch abgewiesen. Die Vollziehungsverordnung erging am 12. November 1878, und das Dekret trat auf 1. Januar 1879 in Kraft. - Damit hatten endlich die aargauischen Juden ihre volle Gleichberechtigung erlangt.

Die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts gewährte Freizügigkeit führte zu einer starken Abwanderung der Surbtaler Juden nach andern Gemeinden und in andere Kantone. So bilden die aargauischen Juden den Grundstock der jüdischen Gemeinde, die 1862 in Zürich gegründet wurde. In den Gemeinden von Basel, Bern, Lausanne und Genf waren die Gründer überwiegend elsässische Juden; nach dem Deutsch-Französischen Kriege liessen sich viele von ihnen in der Schweiz naturalisieren. Gründer der israelitischen Gemeinde in St. Gallen im Jahre 1863 waren vor allem Juden aus dem vorarlbergischen Hohenems, neben aargauischen Familien.

Die so schwer errungene Gleichberechtigung ist im Jahre 1893 erneut beeinträchtigt worden durch die Einführung des Art. 25^{bis} in die Bundesverfassung, der das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung untersagt. Durch dieses *Schächtverbot* fühlen sich die Juden der Schweiz in ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit behindert. 1973 wurde Art.25bis aus der BV eliminiert, aber gleichzeitig dafür gesorgt, dass in einem eidgenössischen Tierschutzgesetz das Schächtverbot weiterhin bestehen bleibt.¹³

Anmerkungen

- vgl. Joh. Caspar *Ulrich*, «Sammlung Jüdischer Geschichten, welche sich mit diesem Volk in dem XIII. und folgenden Jahrhunderten bis auf 1760 in der Schweitz von Zeit zu Zeit zugetragen». Basel 1768. Gust. *Tobler*, «Zur Geschichte der Juden im alten Bern bis 1427» in 'Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern', Bd. 12, 1894. Emil *Bär*, «Die Juden Zürichs im Mittelalter» in 'Zürcher Taschenbuch', 1896. Augusta (Weidler-) *Steinberg*, «Studien zur Geschichte der Juden in der Schweiz während des Mittelalters», Zürich 1903, mit zahlreichen Literaturangaben in den Anmerkungen. E. *Messinger*, «Ein Rückblick auf die Geschichte der Juden in der Stadt Bern seit dem Jahre 1191» in 'Festschrift zur Jahrhundertfeier der Israelitischen Kultusgemeinde Bern, 1848-1948'. Theodor *Nordemann*, «Zur Geschichte der Juden in Basel», Jubiläumsschrift der Israelitischen Gemeinde Basel, 1955. Fl. *Guggenheim*, «Judenschicksale und 'Judenschuol' im mittelalterlichen Zürich» "*Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz*' (weiterhin zitiert als "*Beiträge* …^v Heft 8, Zürich 1967.
- ² Viele dieser Bürgerbriefe sind abgedruckt in *Ulrichs* Buch, s. Anm. 1.
- Nicht zur Eidgenossenschaft gehörte damals das Gebiet des Fürstbistums Basel, wo es in dem der Stadt Basel benachbarten Dorfe Allschwil von der zweiten Hälfte des

- 16. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1694 ein kleine jüdische Gemeinde gab, mit eigener Synagoge und einem Friedhof in Zwingen, vgl. Achille *Nordmann*, «Über den Judenfriedhof in Zwingen und Judenniederlassungen im Fürstbistum Basel», in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde' VI, S. 141 ff.
- ⁴ vgl. «Der Schutz- und Schirmbrief für die Judenschaft zu Endingen und Lengnau vom Jahre 1776» in, Beiträge ...», Heft 2, Zürich 1952.
- ⁵ vgl. «Die Juden auf der Zurzacher Messe im 18. Jahrhundert», Heft 6 der ,*Bei träge* ', Zürich 1957.
- ⁶ vgl. «Aus einem alten Endinger Gemeindebuch» in Heft 2 der "Beiträge", Zürich 1952.
- ⁷ vgl. «Der Friedhof auf der Judeninsel im Rhein bei Koblenz», Heft 5 der "Beiträge", Zürich 1956.
- s. «Helvetischer Calender» 1786, «Die Juden», und Hans Rudolf Maurer, «Kleine Reisen im Schweizerland», Zürich 1794.
- vgl. «Die Sprache der Schweizer Juden von Endingen und Lengnau», Heft 1 der "Beiträge …, Zürich 1950. «The Horse Dealers' Language of the Swiss Jews in Endingen and Lengnau» in "The Field of Yiddish», New York 1954. «Zur Phonologie des Surbtaler Jiddischen» in "Phonetica», Bd.2, No. 1/2, Basel 1958. «Überreste westjiddischer Dialekte in der Schweiz, im Elsass und in Süddeutschland» in "For Max Weinreich on His Seventieth Birthday», The Hague 1964. «Place Names in Swiss Yiddish» in "The Field of Yiddish, II», The Hague 1965. «Jiddisch auf alemannischem Sprachgebiet, 56 Karten zur Sprach- und Sachgeographie», Zürich 1973. «Wörterbuch zu Surbtaler Jiddisch», Heft 11 der, Beiträge', Zürich 1976.
- s. «Surbtaler Jiddisch, Endingen und Lengnau» (Platten ZJM 1 und ZJM 2), mit Anhang: «Jiddische Sprachproben aus dem Elsass und Baden», Heft 4, Deutsche Schweiz, in, Schweizer Dialekte in Text und Ton, Begleittexte zu den Sprechplatten des Phonogrammarchivs der Universität Zürich», Frauenfeld 1966. Schon 1950 gab das Phonogrammarchiv der Universität Zürich eine 78er Schallplatte mit zwei Endinger Texten heraus, unter Nr.ZA 150/151.
- vgl. «Die ältesten jüdischen Familien in Lengnau und Endingen», Heft 4 der, Beiträge', Zürich 1954. Eine wertvolle Quelle für die Genealogie bieten neben Grabsteinen des alten Friedhofes die 1966 in der Synagoge Lengnau aufgefundenen über 200 Torawickelbänder aus zwei Jahrhunderten (1655-1906), die zugleich ein einzigartiges Zeugnis jüdischer Volkskunst im Surbtal darstellen, s. «Die Torawickelbänder von Lengnau, Zeugnisse jüdischer Volkskunst», Heft 9 der "Beiträge", Zürich 1967.
- s. Fl. Guggenheim, «Bern und die Juden» in 'Forschung am Judentum, Festschrift zum sechzigsten Geburtstag von Rabbiner Dr.Dr. h.c. Lothar Rothschild', Bern 1970.
- Für eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Juden in der Schweiz vom Beginn der Neuzeit an s. «Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation» von Augusta Weidler-Steinberg, bearbeitet und ergänzt durch Florence Guggenheim-Grünberg», herausgegeben vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund. Band I 1966, Band II 1970.

Gleichberechtigt in die neue Zeit

Die «Gründerzeit» des Schweizer Judentums 1866-1920

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte die Schweiz den grossen Sprung vom Agrarland zur Industrienation. Die Schaffung des Bundesstaates gab den organisatorischen Rahmen, grosse Eisenbahnbauten schufen den Anschluss an die Weltwirtschaft, erschlossen neue Absatzmärkte und den Zugang zu den Rohstoffen. In dieser Zeit wurden die vielen Unternehmungen und Industriezweige gegründet, die zum «Markenzeichen» der Schweiz wurden (Maschinen-, Nahrungsmittel-, Uhren- und chemische Industrie, die Grossbanken). Technisierung und Industrialisierung wandelten das Antlitz der Schweiz. Die Städte wuchsen boomartig, der Anteil der Landbevölkerung nahm durch Abwanderung rasch ab. Der Geist des Liberalismus gab Raum zur freien Entfaltung in allen Bereichen. Der technische Fortschritt erfüllte alle mit grenzenlosem Optimismus. Man gab jedem und allem seine Chance.

Diese Entwicklung widerspiegelt sich auch in der Geschichte der Juden in der Schweiz. Die Emanzipationsgesetze schufen neue Voraussetzungen. Sie machten die Juden zu gleichberechtigten Bürgern. Zum erstenmal durften sie ihren Wohnort und ihren Beruf frei wählen. Die Ausübung ihres religiösen und kulturellen Lebens wurde ihnen ohne Einschränkung gestattet. Es begann auch für die Juden eine Art «Gründerzeit».

Neue Gemeinden – neue Synagogen, Friedhöfe, Rabbiner

Die ersten neuen Gemeinden in der Schweiz nach Endingen und Lengnau wurden in Basel, im Kanton Bern und in der Westschweiz gegründet. Hier herrschte ein freierer Geist, und Juden konnten schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuziehen und Gemeinden bilden. Die

Ostschweizer Kantone dagegen taten sich schwerer mit der Emanzipation der Juden, so dass es hier erst nach 1860 zu Gemeindegründungen kommen konnte.

Die «Unterhaltung eines würdigen Gottesdienstes, die Erteilung des Religionsunterrichtes, die Besorgung des Armen-, Kranken- und Beerdigungswesens» sind, wie es so oder ähnlich in den Statuten der Gemeinden umschrieben ist, die zentralen Aufgaben einer jüdischen Gemeinde. Die Suche nach einem geeigneten Betlokal und einem Begräbnisplatz standen deshalb in den ersten Jahren nach der Gründung im Vordergrund des Gemeindelebens.

Anfänglich fand man sich noch in Privatwohnungen und gemieteten



Die Gemeinden wurden neu gegründet – ihre zentralen Aufgaben sind von alters her die gleichen geblieben. Lokalen zur Abhaltung des Gottesdienstes zusammen, doch sobald es die Mitgliederzahl ermöglichte, begann man vielerorts unter grossen finanziellen Opfern mit dem Bau von Synagogen. Dabei war es nicht leicht, einen Baustil zu finden, der die Synagogen als jüdischen Kultbau charakterisieren konnte. Die Architektur des 19. Jahrhunderts war rückwärts gerichtet, historisierend. Öffentliche Gebäude wurden vielfach im neoklassizistischen oder neugotischen Stil gebaut. Diese Stilarten wurden aber für eine Synagoge als zu fremd und ungeeignet empfunden. Die christlichen Architekten, allen voran Gottfried Semper, der unter anderem auch die ETH erbaute, entwickelten dann einen spezifischen Baustil für jüdische Sakralbauten, den orientalisierenden byzantinisch-maurischen Stil. Sie wollten damit vermutlich den Bezug des jüdischen Volkes zum Heiligen Land ausdrücken. Kennzeichen dieses Stils sind die Doppelturmfassaden (als Hinweis auf die beiden Säulen Jachim und Boas, die den Eingang des Tem pels in Jerusalem flankierten) sowie die Kuppel. Byzantinisch ist der Zentralbau mit Kuppel, maurisch sind vor allem die breite farbige Streifung der Mauern und Fensterbögen, die ornamentale Gestaltung und Verzierung der Innenräume. Fast alle Synagogen in der Schweiz wurden bis zum Ersten Weltkrieg in diesem Stil errichtet. Von den wenigen später erbauten ist jene der Israelitischen Religionsgesellschaft in Zürich baugeschichtlich am interessantesten: 1924 erbaut, ist sie eine der wenigen, wenn nicht die einzige im Art-Deco-Stil ausgemalte Synagoge in der Welt.

Unentbehrlich für eine jüdische Gemeinde ist auch ein eigener Friedhof. Dies, weil auf den öffentlichen Friedhöfen die Gräber nach



Der Bau von Synagogen ist ein auch von aussen sichtbares Zeichen der Entfaltung des Gemeindelebens nach Erlangung der Gleichberechtigung. einiger Zeit aufgehoben werden. Nach jüdischem Glauben hingegen darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden. An den meisten Orten konnte bald nach Gemeindegründung ein eigener Friedhof errichtet werden. Nicht immer ging es aber so leicht. Die Jüdische Gemeinde Basel beispielsweise musste fast ein Jahrhundert lang (von 1805 bis 1902) ihre Toten im elsässischen Hegenheim beerdigen.

In der ersten Zeit nach der Gründung konnten sich viele Gemeinden keinen eigenen Rabbiner leisten, so dass sie von auswärts seelsorgerisch betreut werden mussten. Der Rabbiner von Hegenheim zum Beispiel war auch zuständig für die Gemeinden in Basel, Bern, Avenches und La Chaux-de-Fonds. Der Rabbiner von Zürich betreute die jüdische Gemeinde Luzern. Die Wahl eines eigenen Rabbiners bildete neben Synagogenbau und Friedhof einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der Gemeinde.

Von Anfang an bildeten sich innerhalb der Gemeinden Vereine, um die im Judentum traditionelle Wohltätigkeit auszuüben: Die Fürsorge für die Armen und Kranken, für die Witwen und Waisen und für den letzten Dienst an den Toten. Grosse Werke waren der Bau eines Israelitischen Altersasyls in Lengnau (1901), das heute noch besteht, sowie die Erstellung eines Israelitischen Waisenhauses (1903) und eines Spitals (1904) in Basel.

Bis zum Ersten Weltkrieg war so die für ein Leben als Jude nötige Infrastruktur aufgebaut.

Vom Land- zum Stadtjudentum

1850 lebten rund 3000 Juden in der Schweiz (die Hälfte davon in Endingen und Lengnau), 1914 waren es rund 20000. In dieser Zeitspanne gab es aber nicht nur eine Veränderung in der Anzahl, sondern auch einen beträchtlichen Wandel in der geographischen Verteilung und der Herkunft, im religiösen Spektrum, im gesellschaftlichen Leben und in der Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung.

Während Jahrhunderten hatten die Juden gezwungenermassen in kleinen Dörfern auf dem Land gelebt, in der Schweiz in Endingen und

Lengnau. Mit der Emanzipation verliessen sie die Dörfer und zogen in die Stadt. Diese Abwanderung in die Stadt war im Zeitalter der Industrialisierung ganz allgemein, doch vollzog sie sich beim jüdischen Bevölkerungsteil rascher und ausgeprägter als beim nichtjüdischen. Zürich, Basel und Genf wurden die neuen Zentren der Schweizer Judenheit. 1910 lebten bereits mehr als die Hälfte (55%) der jüdischen Bevölkerung der Schweiz in diesen drei Städten.

Zum Kern der Juden aus Endingen und Lengnau kamen im 19. Jahrhundert zuerst jene aus dem allernächsten Ausland. Aus dem Ober-Elsass (z.B. aus Hagenthai, Buschwiller, Hegenheim), aus Südbaden (Gailingen, Randegg, Worblingen, Wangen) und aus dem Vorarlberg (Hohenems). Direkt an der Schweizer Grenze lebend, waren sie bereits vorher durch berufliche und verwandtschaftliche Beziehungen eng mit der Schweiz verbunden gewesen. Nun durften sie sich auch in der Schweiz niederlassen. Die jüdischen Gemeinden in Basel, im Kanton Bern und in der Westschweiz wurden von Oberelsässer Juden gegründet. Die jüdischen Gemeinden in der Ostschweiz entstanden ihrerseits durch den Zuzug von Juden aus Endingen und Lengnau (diese zogen vor allem ins nahe Baden und nach Zürich) sowie durch Zuwanderung aus südbadischen Dörfern und dem vorarlbergischen Hohenems. Später folgten Juden aus dem übrigen Deutschland.

Ab etwa 1890 kam dann ein gänzlich neues Element ins Schweizer Judentum. Not, Elend, Unterdrückung und Verfolgung im zaristischen Russland (zu dem damals auch Polen gehörte) veranlassten bis zum Ersten Weltkrieg über zwei Millionen Juden zur Auswanderung und Flucht. Etwa vier- bis fünftausend dieser Auswanderer fanden Aufnahme und eine neue Heimat in der Schweiz.

``Ostjuden'' - ``Westjuden''

Bis dahin hatte das Schweizer Judentum ausschliesslich aus «Westjuden» bestanden, Juden aus der Schweiz und dem sie umgebenden Ausland. Die «Ostjuden», die nun zuzogen, kamen aus einem anderen jüdischen und nichtjüdischen Umfeld.

Im Gegensatz zu den ansässigen «Westjuden» waren sie noch viel stärker den Traditionen verhaftet. Sie hatten oft mehr jüdische als säkulare Bildung, und ihre Frömmigkeit war ursprünglich und bei vielen vom Chassidismus geprägt. Ihre Sprache (Ostjiddisch), ihre Bräuche, ihr Ritus und ihre Melodien im Gottesdienst unterschieden sich deutlich von jenen der Westjuden.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, dass diese mit gemischten Gefühlen und sehr distanziert, oft sogar offen ablehnend auf den Zuzug der Ostjuden reagierten. Die Westjuden waren allgemein schon angepasster, und viele hatten sich besonders seit der Emanzipation stark säkularisiert und assimiliert. Sie hatten durch den vermehrten Umgang mit der nichtjüdischen Bevölkerung, vor allem in der Anonymität der Städte, vieles an Hergebrachtem abgelegt. Viele unter ihnen nahmen es nicht mehr so genau mit dem Ausüben der jüdischen Bräuche und dem Befolgen der Toragesetze. Mit Enthusiasmus hatten sie die neue Zeit begrüsst und rasch vieles an eigener Kultur und Religion als veraltet und überholt betrachtet. Neben der forcierten Anpassung im Alltag erschienen ihnen Reformen im Gottesdienst, wie etwa die Verlegung des Toravorlesepultes aus der Mitte der Synagoge nach vorne an die Ostwand, die den reformierten Geistlichen nachgeahmte Amtstracht der Rabbiner und Vorbeter und an einigen Orten die Einführung des Orgelspiels, als vermeintlich nötige Tribute an die moderne Zeit.

Für den Teil der Westjuden, die ihr Leben weiterhin nach den Gesetzen der Tora führen wollten, gingen solche Änderungen zu weit. Sie verliessen deshalb die bestehenden Gemeinden und gründeten nach dem Vorbild der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt am Main und im Geist des Rabbiners Samson Rafael Hirsch eigene, orthodoxe Gemeinden, in denen sie sich streng an den althergebrachten Ritus (den Minhag Aschkenas) hielten. (Israelitische Religionsgesellschaft Zürich 1895, IRG Basel 1927.)

Auch die strenggläubigen Ostjuden gründeten in verschiedenen Schweizer Städten eigene Gemeinden (z.B. unter dem Namen Agudas Achim in Zürich, Basel und Genf, Adass Jisroel in St. Gallen) oder formten zumindest kleine Betgemeinschaften (Minjonim), wo die im selben Quartier lebenden Juden sich zum Gottesdienst zusammenfin-

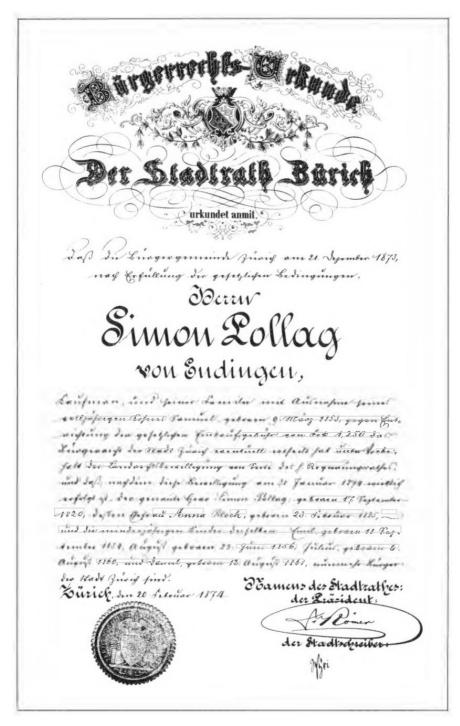
den konnten. 1916 schlossen sich dann die damals noch nicht zahlreichen sephardischen Juden in Genf zum «Groupe Fraternel Sepharadi» zusammen.

Seit der Gründerzeit ist somit im Gegensatz zu vorher, wo es nur die Surbtaler Gemeinden und eine einzige Art Glaubensausübung gab, ein ganzes Spektrum, eine Vielfalt verschiedener Richtungen jüdischer Glaubensausübung im Schweizer Judentum vorhanden. So wie sich Staat und Gesellschaft mit der Emanzipation den Juden allmählich öffneten, öffneten sich diese ihrerseits vermehrt den Einflüssen ihrer Umgebung. Seither steht das Schweizer Judentum im Spannungsfeld zwischen Integration – einer Einpassung in die Gesellschaft, bei der das spezifisch Eigene bewahrt werden kann – und Assimilation, einer Eingliederung, bei der das Eigene verloren geht.

Die gegenseitige Öffnung hatte aber nicht nur, wie oben erwähnt, Auswirkungen auf das religiöse Leben, sondern auch auf das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Schweizer Juden. Diese übernahmen vorher ungekannte Formen gesellschaftlicher Betätigung. Neben den traditionellen Wohltätigkeitsvereinen und religiösen Lerngruppen gründete sie, auch hier wieder dem Zug der Zeit folgend, eine Vielzahl eigener Vereine: Gesangs- und Turnvereine, Theater- und Geselligkeitsvereine, studentische Gruppen, literarische Lesezirkel, Orchester usw. (wobei die gesellschaftliche Trennung von Ost- und Westjuden während langer Zeit in der Gründung jeweils eigener Vereine zum Ausdruck kam). Generell kam immer mehr auch die Mitgliedschaft von Schweizer Juden in nichtjüdischen Vereinen. Getragen vom Bewusstsein, als Mitbürger akzeptiert zu sein, erfüllten die Schweizer Juden mit freudigem Stolz ihre Bürgerpflichten, leisteten Dienst in der Armee, der freiwilligen Feuerwehr und betätigten sich, sofern sie dazu aufgefordert wurden, im öffentlichen Leben.

Neue Berufsstruktur

Nachdem die Emanzipationsgesetze in Kraft getreten waren, konnten die Juden erstmals seit Jahrhunderten ihre berufliche Tätigkeit frei wählen und frei gestalten. Zudem boten sich ihnen in dieser Zeit des



Bürgerrechtsurkunde, ausgestellt 1874 von der Stadt Zürich für den aus Endingen zugewanderten Kaufmann Simon Pollag. Die verlangte Einkaufsgebühr von Fr. 1'250.—entspricht dem damaligen Jahresgehalt eines Arbeiters.

allgemeinen Aufschwungs und der grossen Umwälzungen in Handel, Gewerbe und Industrie gute Berufsmöglichkeiten. Diese beiden Faktoren, zusammen mit der zum Teil anders gearteten Berufsstruktur der ostjüdischen Zuzüger, bewirkten einen Wandel in der Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz. Anfänglich dominierten noch die traditionellen Berufe. Die Schweizer Juden waren vorerst noch weiter Vieh- und Pferdehändler oder handelten mit Textilien, sei es im grossen als Stoffhändler oder im kleinen als Hausierer. Elsässer Juden, die den Jura und die Westschweiz bereisten, handelten schon Anfang des 19. Jahrhunderts mit Uhren.

Die Möglichkeit der freien Niederlassung sowie die Erschliessung der Schweiz mit Eisenbahnen hatten einen ersten Wandel zur Folge. Die früher gezwungenermassen herumziehenden jüdischen Händler (sie mussten ja immer wieder an ihren Wohnort Endingen, Lengnau oder ins nahe Ausland zurückkehren) durften sich nun niederlassen, wo sie wollten, und Geschäfte (Läden) am Ort eröffnen. Dies erfolgte besonders in der Textilbranche. Man blieb in derselben Branche, doch die Verkaufsform hatte sich gewandelt. Aufbauend auf die Erfahrungen ihrer ehemaligen Reisetätigkeit erkannten die Schweizer Juden auch früh die Bedürfnisse einer zunehmend urbaner werdenden Kundschaft und waren an der Entwicklung moderner Verkaufsformen wie dem vermehrten Einsatz von Reklame oder der Einführung von Warenhäusern beteiligt. Brann in Zürich, Loeb in Bern, Knopf in Basel und Maus Frères in der Westschweiz waren und sind bekannte Firmen. Juden durften nun auch,



Briefkopf eines St. Galler Textilunternehmens im Geschmack der Zeit. Der Begründer war von Hohenems nach St. Gallen zugewandert.



Wortgewaltige Werbung des Textilgeschäftes Naphtaly im Winterthurer Blatt «Der Weinländer» 1877. Im Zeitalter der aufkommenden Zeitungen waren Inserate eine neue Form der Kundenwerbung.

dies ein weiterer Wandel in der Berufsstruktur, selbst fabrizieren. Sie hatten unter anderem einen beträchtlichen Anteil an der Entwicklung so typisch schweizerischer Industrien wie der Stickereiindustrie in der Ostschweiz oder der Uhrenindustrie in der Westschweiz.

Wie im religiösen und kulturellen Leben kam durch die Einwanderung von osteuropäischen Juden auch eine neue Komponente in die Berufsstruktur. Neben Studenten, Geschäftsleuten, Angestellten und Rei-



Die Teigwarenfabrik Guggenheim in Zürich stellte bis vor einigen Jahren auch Mazzes – das ungesäuerte Brot für Pessach – her. Heute werden Mazzes aus Grossbäckereien aus Frankreich und Israel importiert.

senden fand besonders nach der Jahrhundertwende eine ganze Anzahl jüdischer Handwerker eine neue Existenz in der Schweiz. Sie waren Schneider, Schuster, Bäcker, um nur die häufigsten Berufe zu nennen. Berufe, die es in der Schweizer Judenheit bis dahin nicht gegeben hatte, die es aufgrund der früheren Berufsverbote (Juden war und ist auch heute noch fast überall die Aufnahme in eine Zunft verwehrt) auch nicht hatte geben können. Neu war auch die Möglichkeit, zu studieren und einen freien Beruf auszuüben.

Die früher durch die agrarische Umgebung geprägte Berufsstruktur der jüdischen Bevölkerung in der Schweiz änderte sich in den Jahrzehnten nach der Emanzipation – entsprechend der Verlagerung von den Dörfern in die Städte – in eine zunehmend urban geprägte Berufsstruktur. Der Anteil der Selbständigen, der anfangs im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung noch relativ hoch war, sank dem allgemeinen Trend der wirtschaftlichen Strukturveränderung folgend im Laufe der Zeit immer mehr.

Spezielle Ereignisse: Schächtverbot und Zionistenkongress

Zwei Ereignisse jener Epoche verdienen besonders erwähnt zu werden: Die Einführung des SchächtVerbotes im Jahre 1893 wurde von der jüdischen Bevölkerung als Rückschritt in der Emanzipation, als Diskriminierung und als Eingriff in die Kultusfreiheit empfunden. Darüber hinaus erschwerte es das Leben der jüdischen Bevölkerung. Die Versor-



Theodor Herzl, der Begründer des politischen Zionismus, vor dem Zweiten Zionistenkongress in Basel, 1898. Basel, Zürich, Luzern und Genf boten den zionistischen Kongressen Gastrecht.

gung mit Koscher-Fleisch bildete von da an ein ständiges Problem. Zur Lösung dieses Problems und zur Bekämpfung des Schächtverbotes wurde 1904 der Schweizerische Israelitische Gemeindebund, die Dachorganisation der jüdischen Gemeinden in der Schweiz, gegründet.

Erfreulicher war das für die Juden wichtigste Ereignis des Jahres 1897: In Basel fand der Erste Zionistenkongress statt. Im Basler Programm wurde das Ziel gesetzt, eine öffentlich-rechtlich gesicherte Heimstätte für die Juden in Palästina zu errichten. Der Gedanke, dass die 2'000 Jahre alte Sehnsucht der Rückkehr der Juden in ihre alte Heimat ohne Warten auf den Messias verwirklicht werden sollte, faszinierte und verwirrte die Schweizer Juden gleichermassen. Es war nicht leicht, sich so kurz nach Erreichen der Gleichberechtigung in der Schweiz auf diese grosse Idee einzustellen. Nicht wenige befürchteten, dass die übrige Bevölkerung das Einstehen der Schweizer Juden für das Recht des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung falsch verstehen würde.

Der Erste Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg brachte erstmals in grossem Massstab das Phänomen, dass die Juden als Bürger und Soldaten ihrer jeweiligen Staaten sich gegenseitig bekämpften. Die Schweizer Juden hatten wie die übrigen Schweizer das Glück, dass ihr Land vom Krieg verschont blieb.

In aufopfernder Weise taten sie jedoch ihr Möglichstes, das Kriegselend zu lindern. Sie sammelten Geld und Hilfsgüter für jüdische Kriegsgefangene und für die jüdische Zivilbevölkerung in den Frontgebieten in Osteuropa.

Fazit

In den fünf Jahrzehnten nach der Emanzipation ist das heutige Schweizer Judentum entstanden. Die wesentlichsten Strukturen, die das Schweizer Judentum heute bestimmen, wurden in der «Gründerzeit» gelegt. Gemeindegründungen, Synagogenbauten, Friedhöfe, die Gründung der Dachorganisation und der Vereine erfolgten fast ausnahmslos in dieser Zeit. Die Grundzüge und Trends in der Bevölkerungsstruktur, im religiösen Spektrum und in der Berufsstruktur wurden damals gelegt. Auch das heute noch geltende Schächtverbot wurde in jener Zeit erlassen. Einzig die Trennung zwischen Ostjuden und Westjuden ist seither verschwunden.

Als 1914-1918 mit dem Ersten Weltkrieg eine Epoche zu Ende ging, hatte sich das Schweizer Judentum in den rund 50 Jahren seit der Emanzipation ohne grosse Reibung als weitere Facette in die Vielfalt der schweizerischen Pluralität eingefügt.





 $\label{lem:control_def} \mbox{J\"{u}d} \mbox{isches Warenhaus MANOR an der Z\"{u}rcher Bahnhofstrasse} - \mbox{wurde aufgegeben und in B\"{u}ros f\"{u}r Rechtsanw\"{a}lte umgebaut}...$

Die jüdischen Händler waren nach 1866 nicht mehr gezwungen, ständig umherzuziehen, sondern durften am Ort Geschäfte eröffnen. Einige wandten sich der neuen Verkaufsform des Warenhauses zu. Diese sind heute aus dem städtischen Leben nicht mehr wegzudenken.

Oben: Konfektionsgeschäft in La Chaux-de-Fonds, 1912.

Unten: Das Warenhaus Brann an der Bahnhofstrasse in Zürich, ca. 1920.

Nachdem den Juden 1866 endlich eine gleichberechtigte Stellung eingeräumt worden war, integrierten sie sich mit Eifer ins gesellschaftliche und bürgerliche Leben der Schweiz.

Oben: Mit besonderem Stolz erfüllten die Juden ihre Dienstpflicht: Drei Mitglieder einer Pferdehändlerfamilie in Kavalleristenuniform zu Beginn des Ersten Weltkrieges. Unten: In den Gründerjahren entstanden Sport- und andere Vereine.





Jüdischer Turnverein Zürich 1911 121 Section des Kantonalen Turnverbandes Shet Victoria 3 Litienta

Wege zur Gegenwart

Die Schweizer Juden zwischen 1920 und 1945

Der Erste Weltkrieg beendete einen Zeitabschnitt in der Geschichte der Juden in der Schweiz. Die Strukturen waren geschaffen; mit Ausnahme einiger kleinerer in den zwanziger und dreissiger Jahren gegründeter bestand ein praktisch über die ganze Schweiz zerstreutes Netz von Gemeinden, die seit 1904 in ihrer Mehrheit im Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund (SIG) zusammengefasst waren.

Nach dem Ersten Weltkrieg begann recht eigentlich die Gegenwart, denn in den folgenden Jahren und Jahrzehnten spielten sich Ereignisse und Entwicklungen ab, deren Auswirkungen nicht nur das Leben der Juden, sondern aller Schweizer, ja der ganzen Welt bestimmen sollten. Dabei handelt es sich nicht nur um Geschehnisse in unserem Land, die von Bedeutung waren: Die Schweiz war auch in einem verblüffend grossen Ausmass Bühne, auf welcher sich manches Drama abspielte, dessen Nachwirkungen nicht immer vorausgesehen wurden. Man denke an den Völkerbund, welcher damals das grosse Welttheater war; in Genf übertrug diese Staatenorganisation im Jahre 1922 Grossbritannien das Mandat über Palästina mit dem klaren Auftrag, dort eine nationale Heimstätte für das jüdische Volk zu schaffen. Seit dem ersten Zionistenkongress in Basel war die Schweiz bevorzugtes Tagungsland der Zionistischen Weltorganisation.

In jenen Jahren kurz nach dem Ersten Weltkrieg wurde somit in der Schweiz nicht nur der Grundstein zum Staat Israel gelegt, zentralem Anliegen der Juden der Diaspora nach dem Holocaust, Jahrzehnte später sollte auch der Nahostkonflikt auf die Schweiz überschwappen und zu mancherlei Auseinandersetzungen und Problemen führen, welche die Juden in ihrem Verhältnis zur Umwelt berührten.

Unser Land stand in jener Epoche auch im Brennpunkt der politischen Strömungen in Europa. Auch wenn die ideologischen Auseinandersetzungen auf typisch schweizerische Weise manierlich gemildert waren, stellten sie doch ein getreues Spiegelbild der Entwicklungen in Europa dar. Faschismus und Nationalsozialismus, Antisemitismus einheimischer Provenienz und braune Importware, Anpassung und Widerstand, Fremdenhass und Flüchtlingspolitik, die weltpolitischen Erschütterungen durch den Zweiten Weltkrieg – all das waren Elemente in einem Entwicklungs- und Reifungsprozess, der nicht nur die Juden veränderte, sondern ebenso stark die Gesellschaft, in der sie lebten.

In einigen groben Pinselstrichen soll nun dieser Zeitabschnitt dargestellt werden. Vollständigkeit und historische Akribie sind beim zur Verfügung stehenden Platz unmöglich. Viel mehr geht es darum, Hauptereignisse herauszuschälen, die für die Gestaltung der Gegenwart entscheidend waren.

Die zwanziger Jahre waren gekennzeichnet durch das Weiterschwelen antisemitischer Strömungen und Tendenzen, deren Wurzeln, neben der Religion, in fremdenfeindlichen Gefühlen gründeten. Dabei ist zu bedenken, dass 55 Prozent der Juden in der Schweiz im Jahre 1920 Ausländer waren. Ein erheblicher Teil unter ihnen war aus Osteuropa zugewandert. Exemplarisch für die Stimmung im Volk und die Einstellung der Behörden waren die Diskussionen im Grossen Stadtrat von Zürich, dem städtischen Parlament, wo in den Jahren 1919/20 die Einbürgerungspraxis diskutiert wurde. Es ging eindeutig gegen die «Ostjuden», welche der Stadtrat, die Exekutive, als «ausgesprochenes Fremdtum in unserer Bevölkerung» bezeichnete. So sollten «aus östlichen Gebieten zugewanderte Israeliten dem Grossen Stadtrat zur Aufnahme ins Bürgerrecht nur empfohlen werden, wenn die Bewerber mindestens fünfzehn Jahre vor der Stellung des Gesuches ununterbrochen in der Stadt gewohnt und sich ausserdem durch Beherrschung des Deutschen in Schrift und Sprache sowie durch ihre berufliche Tätigkeit und ihre häuslichen Verhältnisse gut angepasst und als nützliche Elemente unserer Volkswirtschaft erwiesen haben».

Gleichzeitig jedoch legten die behördlichen Richtlinien Ausnahmebestimmungen fest: «Die Aufnahme von Bewerbern aus allen übrigen Heimatgruppen der im Ausland geborenen Ausländer (Israeliten und Nichtisraeliten) ist nur in Betracht zu ziehen, wenn die Bewerber mindestens zehn Jahre in der Schweiz, wovon mindestens fünf Jahre ... in der Stadt Zürich ununterbrochen niedergelassen waren.» Damit war die Stossrichtung eindeutig. Doch wenn der Stadtrat darauf spekuliert haben sollte, dass er mit der Diskriminierung der Ostjuden, die fünf Jahre länger ansässig sein mussten, einen Keil in die jüdische Gemeinschaft treiben könne, sah er sich getäuscht. Allen zweifelsohne vorhandenen Spannungen zwischen Ost- und Westjuden zum Trotz protestierten die drei Gemeinden Zürichs gemeinsam. Erst im Jahre 1936 wurden die Ausnahmebestimmungen, allerdings im Rahmen einer allgemeinen Verlängerung der Wartefrist für alle Ausländer, aufgehoben.

Der Antisemitismus der zwanziger Jahre war, wie gesagt, weitgehend «bodenständiger Art», ja, er versuchte sogar, sich deutlich gegen rassistische Theorien abzusetzen. Vertreter dieser Richtung war Johann Baptist Rusch, Herausgeber der «Schweizerischen Republikanischen Blätter». Er schrieb 1921 eine Artikelserie mit dem heute eher kurios anmutenden Titel: «Über die Judengefahr, eine nicht antisemitische sachliche Betrachtung der Frage». Dasselbe Blatt hatte zuvor bereits die «Protokolle der Weisen von Zion» veröffentlicht, denen wir später nochmals begegnen werden.

Auch das Henry Ford zugeschriebene antisemitische Pamphlet «Der internationale Jude» begann in jenen Jahren in der Schweiz zu zirkulieren. Es hat bekanntlich die in den Protokollen enthaltenen Thesen von der angeblichen jüdischen Weltverschwörung übernommen. In der öffentlichen Meinung entstand ein ordentlicher Wirbel, weil sich der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) bemühte, die Verbreitung des Buches an Bahnhofkiosken (welche es gratis erhielten!) zu unterbinden. Aber auch gegen andere antisemitische Gruppen, die das Machwerk und andere antisemitische Literatur vertrieben, versuchten Juden und ihnen freundlich gesinnte Politiker und Publizisten anzukämpfen. Unter diesen verdient besonders C.A. Loosli erwähnt zu werden, dessen 1927 erschienenes Buch «Die schlimmen Juden» vielen Schweizern die Augen vor der antisemitischen Gefahr öffnete.

Betrachtet man die antisemitischen Gruppierungen jener Zeit, so fallt bei deren Namenwahl auf, welcher Wert auf die Etikette «schweizerisch» und «republikanisch» gelegt wurde: «Schweizer Heimatwehr», «Vereinigung Schweizerischer Republikaner», «Schweizerischer Volksbund für Freiheit und Recht», oder «Kreuzwehr». Aber auch religiöse Elemente fehlten nicht, es gab eine «Christenwehr». Triebfeder des schweizerischen Antisemitismus jener Jahre war, abgesehen natürlich von einer alten, religiös motivierten Tradition, eindeutig die Angst vor dem Fremden, oder wie man heute sagen würde, vor der Überfremdung. Immerhin ist festzuhalten, dass es bereits politische Gruppen und Zeitungen gab, welche Judenfeindschaft auf ihre Flagge geschrieben hatten. Auch an den Universitäten deklarierten Studentenverbindungen offen ihren Antisemitismus.

Im Jahre 1929 wurde in Zürich die erweiterte «Jewish Agency» konstituiert durch Beizug von nicht eigentlich zionistischen Gruppierungen aus der ganzen Welt. Im Vertrag, durch welchen der Völkerbund Grossbritannien das Mandat übertragen hatte, war vorgesehen, dass eine «Jewish Agency» und eine «Arab Agency» geschaffen werden, um die Interessen der beiden Bevölkerungsgruppen gegenüber dem britischen Hochkommissar zu vertreten. Während die Juden Palästinas sofort die gebotene Chance ergriffen, verhinderten innerarabische Zwiste die Schaffung der eigenen Interessenvertretung, was sich ja später so verheerend für die Palästinenser auswirken sollte. Wichtigstes Resultat der Konferenz von Zürich war, dass nun die Errichtung einer jüdischen Heimstätte in Palästina zu einem Anliegen des gesamten jüdischen Volkes wurde, was die Teilnahme von Persönlichkeiten wie Albert Einstein und Leon Blum eindrücklich unter Beweis stellte.

Verglichen mit den dreissiger Jahren, als die braunen Schatten aus Nazideutschland auch auf die Schweiz fielen, war das vorangegangene Jahrzehnt vergleichsweise idyllisch gewesen, nicht zuletzt, weil sich der «bodenständige» Antisemitismus von Radau-Methoden jenseits der Grenze distanzierte. Das sollte sich mit dem Aufkommen der «Fronten» ändern, welche versuchten, es ihren Nazivorbildern gleichzutun. Es war die Zeit des «Frontenfrühlings», als Sturmtrupps der «Nationa-



Der Zeitungskopf des Kampfblattes der «Schweizerischen National-Sozialistischen Volks-Partei» spricht für sich (15.9.1933).

len Front» mit dem Ruf «Juda verrecke» auch in Schweizer Städten durch die Strassen zogen. «Der Eiserne Besen», das Kampfblatt der Nationalen Front, stand in seinem vulgären Judenhass Julius Streichers «Stürmer» kaum nach.

Immer wieder kam es zu durch Frontisten provozierten Krawallen, deren wohl bekanntester der sogenannte Kursaal-Krawall gegen das Kabarett «Pfeffermühle» war. Schliesslich gehörte ja Thomas Manns Tochter Erika zu diesem antifaschistischen Ensemble. Obschon die Polizei bei den verhafteten frontistischen Krawallbrüdern Stahlruten und auch Waffen beschlagnahmte und ein grosser Teil der öffentlichen Meinung sich gegen die Methoden der Schweizer Nazis wandte, erliess der Zürcher Kantonsrat die «Lex Pfeffermühle». Fortan war es ausländischen politischen Kabaretts untersagt, aufzutreten. Aber auch jüdische Objekte wie Synagogen waren Ziele frontistischer Angriffe. Juden, die im öffentlichen Leben standen, wurden angepöbelt und belästigt.

In der französischen Schweiz tat sich insbesondere Georges Oltramare hervor, wie überhaupt in dieser Sprachregion den Bürgern nach 1936 ein «Volksfrontschreck» in den Knochen sass. Dass der jüdische Sozialist Leon Blum in Frankreich gemeinsame Front mit den Kommunisten machte, gab dem bereits latent vorhandenen Antisemitismus zusätzlichen Auftrieb und der Frontenbewegung im Welschland ein spezifisches Element.

Bei einer Betrachtung der Frontenzeit in der Schweiz darf natürlich die damals herrschende Wirtschaftskrise nicht ausser Acht gelassen werden, Nährboden für Extremismus auf der linken wie rechten Seite

Ist Zürich schon jüdisch?

Das Bablplatat der A.F. . . wie es vor der Zenfur des "unabhängigen" frn. Biefendanger ausgeseben bat



Wahlplakat in der «Front» zu den Gemeinderatswahlen in Zürich 1938 (12.3.1938). Die Agitation richtete sich auch gegen die Sozialdemokraten.

CONFRONTATION der «Geheimnisse der Weisen von Zion» («Die Zionistischen Protokolle») mit ihrer Quelle «Dialogue aux Enfers entre Machiavel et Montesquieu» Der Nachweis der Fälschung

Die sog. «Protokolle der Weisen von Zion» wurden 1935 von einem Berner Gericht als üble antisemitische Fälschung entlarvt. (Dokumentation SIG, 1933.)

des politischen Spektrums. Im Jahre 1936 zählte die Schweiz 124'000 Arbeitslose. Angesichts sozialer Agitation erlagen anfänglich bürgerliche Parteien der Versuchung, mit den Fronten zusammenzuspannen.

Am 13. Juni 1933 sorgten übrigens die Frontier dafür, dass Bern zum Schauplatz eines Ereignisses werden sollte, dessen Bedeutung weit über die Schweiz hinausging. Sie verteilten Exemplare der «Protokolle der Weisen von Zion», eines «Klassikers» und gleichzeitig «evergreen» antisemitischer Hetze, der von okkulten jüdischen Plänen für die Weltherrschaft faselt. Dies veranlasste die jüdische Gemeinde der Stadt und den Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, gegen Mitglieder der «Nationalen Front» und des «Bundes Nationalsozialistischer Eidgenossen» Klage zu erheben, und zwar gestützt auf ein Gesetz gegen Schundliteratur.

Der Prozess zog schnell weite Kreise über die Landesgrenzen hinaus, denn als die Schweizer Nazis in «Beweisnot» für die Echtheit der Protokolle kamen, baten sie die NSDAP in München um Hilfe. Diese kam bald, nicht nur durch finanzielle Unterstützung, sondern auch in der Person eines «Sachverständigen» namens Fleischhauer. Die jüdische Seite, wo Dr. Georges Brunschvig, der spätere langjährige Präsident des SIG, zusammen mit Fürsprecher Emil Raas für die Gemeinde Bern den Kampf führte, während der Gemeindebund durch Dr. Hans Matti, Professor an der Universität Bern, vertreten war, konnte in einer eindrucksvollen Parade kompetenter Persönlichkeiten nachweisen, dass die «Protokolle» eine plumpe Fälschung sind, die ihren Ursprung in einer bereits 1865 erschienenen Satire des Franzosen Maurice Joly auf Napoleon III. haben, welche den Titel trug «Zwiegespräch in der Hölle zwischen Machiavelli und Montesquieu». Einige Jahre später, 1905, erschien der Text im Anhang eines skurrilen Buches des Russen Sergij Nilus.

Am 14. März 1935 wurde das Urteil gefällt. Das Gericht stellte fest, dass das Machwerk aus dem Buch von Joly abgeschrieben und Schundliteratur sei. Die angeklagten Frontier wurden zu Geldstrafen verurteilt, legten aber Berufung ein. Das bernische Obergericht befasste sich lediglich mit formaljuristischen Fragen und kam zum Schluss, dass eine Schundschrift, die politischen Zwecken diene, nicht unter das Gesetz betreffend Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur falle. An der Sache selber bestand somit kein Zweifel, was dadurch unterstrichen wurde, dass den Fröntlern die Gerichtskosten aufgebrummt wurden. Denn «wer solche Hetzartikel gemeinster Sorte in Verkehr setzt, muss die darauf entstehenden Kosten selber tragen».

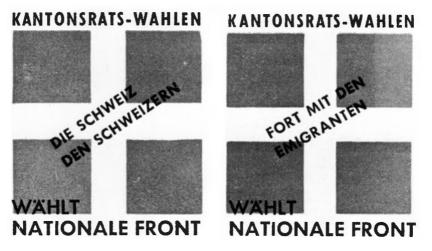
«Ich hoffe, es werde eine Zeit kommen, in der kein Mensch mehr begreifen wird, wieso sich im Jahre 1935 beinahe ein Dutzend sonst ganz gescheiter und vernünftiger Leute vierzehn Tage lang vor einem bernischen Gericht über die Echtheit oder Unechtheit dieser sogenannten Protokolle die Köpfe zerbrechen konnten, die bei allem Schaden, den sie bereits gestiftet haben und noch stiften mögen, doch nichts anderes sind als ein lächerlicher Unsinn.» Also sprach damals der erstinstanzliche Richter. Leider sollte sich seine Hoffnung nicht erfüllen. Nach dem Zweiten Weltkrieg und insbesondere in Zusammenhang mit dem nach 1967 aufflackernden sogenannten Antizionismus begannen arabische, aber auch sowjetische Propagandaküchen das Giftsüppchen



Die dreissiger Jahre waren für die Juden in der Schweiz eine bange Zeit. Die Schweizer Nazis, die Frontier, hatten zeitweise grossen Zulauf, und ihre antisemitischen Parolen fanden Anklang bei einem Teil der Bevölkerung.

Oben: Aufmarsch der Schweizer Frontisten in Luzern, 1937.

Unten: Wahlkleber der «Nationalen Front».









wieder anzurühren. Auch neo-nazistische Kreise sollten darauf zurückgreifen.

Doch auch ein weiterer Prozess in den dreissiger Jahren hatte eine weit über die Landesgrenzen hinausgehende Signalwirkung. Am 4. Februar 1936 wurde der «Gauleiter» der NSDAP für die Schweiz, Wilhelm Gustloff, durch den jüdischen Studenten David Frankfurter erschossen. Damit wollte der junge Mann auf die Judenverfolgung in Deutschland aufmerksam machen. Frankfurter wurde durch ein Gericht in Chur zu 18 Jahren Zuchthaus verurteilt. Auch bei diesem Prozess fuhren die deutschen Nazis mit ihrer ganzen Propagandamaschine auf und entsandten Vertreter in die Bündner Hauptstadt, die praktisch den ganzen Gerichtssaal füllten. Auch die Schweizer Frontier leisteten publizistische Schützenhilfe. Immerhin hatte der Prozess einen heilsamen Nebeneffekt, indem er erstmals einen grösseren Teil der Schweizer Bevölkerung auf die Umtriebe, Organisationen und Strukturen der Deutschen in der Schweiz aufmerksam machte. Es sollte zwar noch geraume Zeit dauern, bis die Behörden die Konsequenzen zogen. Frankfurter wurde nach dem Krieg begnadigt und wanderte nach Palästina aus, wo er später im israelischen Verteidigungsministerium arbeitete.

Auch wenn die Schweizer, welche ja von den Vorgängen in Deutschland nicht unmittelbar betroffen waren, langsam schalteten, insbesondere die Behörden, die wirtschaftliche und politische Rücksichten nehmen mussten – für die Juden waren die Zeichen der Zeit klar. Und wieder einmal war die Schweiz der Ort, wo sich ein für die weitere Entwicklung wichtiges Ereignis abspielte: Im August 1936 wurde in Genf

Die Politik der Schweiz gegenüber den Flüchtlingen war bestimmt von dem Gedanken: «Das Boot ist voll!»

Oben links: Kontrolle an der Schweizer Grenze. Ungezählte Flüchtlinge wurden trotz dem Protest weiter jüdischer und nichtjüdischer Kreise an den Grenzen abgewiesen und tödlicher Gefahr ausgeliefert.

Oben rechts: Die diskriminierende Kennzeichnung der Pässe deutscher Juden mit einem «J» geschah auf Anregung des Chefs der Eidgenössischen Fremdenpolizei, Heinrich Rothmund.

Unten: Die Flüchtlinge, denen vor der Grenzsperre Asyl gewährt worden war (unter ihnen 6-8'000 Juden), wurden während des Krieges in Arbeitslager interniert. Sie mussten Strassen bauen, Torf stechen, Tomaten anpflanzen und andere Arbeit leisten (Lager bei Vouvry, Wallis).

der Jüdische Weltkongress gegründet, eine Initiative von Nahum Goldmann und des amerikanischen Rabbiners Stephen S. Wise. 280 Delegierte aus 23 Ländern legten den Grundstein für diese Organisation, die es den Juden der Diaspora ermöglichen sollte, angesichts der tödlichen Bedrohung durch Hitler Gegen- und Rettungsmassnahmen zu suchen. Da der, allerdings bereits moribunde, Völkerbund seinen Sitz in Genf hatte, war es logisch, dass der Weltkongress ebenfalls in der Rhonestadt seine Büros einrichtete.

Die Ereignisse in Europa begannen sich nun zu überstürzen, und jedes brachte neues Leid über jüdische Gemeinschaften. März 1938-Annexion Österreichs: Viele Juden suchen Asyl in der Schweiz. Im selben Monat führte Mussolini in Italien die Rassengesetzgebung ein. Am 1. Oktober 1938 das Abkommen von München und die Annexion des Sudetenlandes.

Wie ein Fanal wirkte auch in der Schweiz die «Kristallnacht» vom 9. November 1938. Im Grossdeutschen Reich wurden Synagogen von Nazi-Banden in Brand gesetzt, jüdische Geschäfte geplündert und Juden zusammengeschlagen. Dieser staatlich gelenkte Pogrom und die Massenverhaftungen überzeugten nun auch jene, die da geglaubt hatten, es werde nichts so heiss gegessen, wie es gekocht wurde. Deutschlands Juden suchten Zuflucht im Ausland, was die schweizerischen Behörden aufschreckte. Die trübe Rolle, welche die schweizerische Gesandtschaft in Berlin bei der «Erfindung» des «J»-Stempels in den Pässen deutscher Juden gespielt hatte, ist durch die Historiker in allen traurigen Details untersucht worden. Es war der Anfang jener tragischen Periode in der schweizerischen Geschichte, der Flüchtlingspolitik im Zeichen des Slogans «Das Boot ist voll».

Ein Jahr später beschleunigten sich die Ereignisse. Im März 1939 wurde die Tschechoslowakei zum deutschen Protektorat, am 1. September begann der Zweite Weltkrieg, die Schweiz ordnete die Generalmobilmachung an. Für die Juden des Landes begann eine bange Zeit. Sie wussten, was ihnen im Falle einer deutschen Invasion blühte. Anderseits war dies auch das Ende des Frontistenspuks – die Bevölkerung und auch die Behörden bezogen klare Front gegen Hitlers potentielle Hilfstruppen in der Schweiz.

Im August 1939 hatte noch ein Zionistenkongress in Genf stattgefunden. Chaim Weizmann schloss ihn mit den Worten: «Wer weiss, ob und wann wir uns wiedersehen, und wenn wir uns treffen, wer weiss, wen wir noch treffen werden.» Aber das volle Ausmass der bevorstehenden Tragödie ahnte auch er nicht, besonders nicht, dass bald die «Royal Navy» an den Küsten Palästinas darüber wachen würde, dass keine jüdischen Flüchtlinge das rettende Ufer erreichen können.

An den Grenzen der Schweiz erfüllten Soldaten neben der Verteidigung der Heimat auch noch die gleiche Aufgabe. Zwar wurden anfänglich noch grössere und kleinere Gruppen von Flüchtlingen zugelassen, doch am 13. August 1942 erliess Dr. Heinrich Rothmund, Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes in Bern, die Weisung, sämtliche Zivilflüchtlinge an der Schweizer Grenze zurückzuweisen und jene, denen der Übertritt bereits gelungen war, wieder auszuschaffen. Es war wohl die inhumanste Entscheidung, welche eine schweizerische Behörde in der neueren Zeit getroffen hatte. Sie stiess sofort auf vehemente Opposition nicht nur der jüdischen Führungsgremien, sondern auch jener Politiker und Persönlichkeiten, die im humanitären Einsatz an vorderster Front standen. Es waren ihrer nicht wenige, und ihr Einsatz bewies den Juden der Schweiz, dass sie in ihrem Kampf nicht allein standen. Trotz Zusicherungen von Bundesrat von Steiger, Rothmunds Chef, die Massnahmen zu lindern, blieb die Aufnahmepraxis für Flüchtlinge äusserst restriktiv. Besonders erbitterte die Tatsache, dass man Juden nicht den Status von politischen Flüchtlingen zubilligte – diese Doktrin war gewissermassen die Wurzel des Übels.

Nun, wem es trotz allem gelang, in die Schweiz zu kommen, der hatte wenigstens sein nacktes Leben gerettet. Im März 1940 beschloss der Bundesrat, die Flüchtlinge in Arbeitslager einzuweisen, wo sie oft ungewohnte und harte Arbeit verrichten mussten. Das wäre an und für sich noch nicht so schlimm gewesen, warum sollten nicht auch Flüchtlinge bei der «Anbauschlacht», die das wirtschaftliche Überleben der Schweiz sicherstellte, mithelfen. Viel schlimmer waren die völlig unnötigen Schikanen und Demütigungen, denen sich viele Emigranten ausgesetzt sahen. Manch subalterner schweizerischer Offizier oder Unter-

offizier fühlte sich in seiner Rolle als Lagerkommandant schnell wie ein kleiner Diktator, obschon es natürlich auch menschlich verständnisvolle und korrekte Kommandanten gab. Ein kleines Beispiel für die Schikanen: In Luzern war es den Insassen des Lagers verboten, sich auf die Bänke der Parkanlagen zu setzen.

Von Anbeginn zeigten die schweizerischen Behörden wenig Neigung, die Kosten für die Emigranten und Flüchtlinge zu tragen. Selbstverständlich erklärten sich die Juden der Schweiz bereit, selber grosse Anstrengungen zu unternehmen und für ihre Brüder und Schwestern zu sorgen. Später, als sich zeigte, dass diese Aufgabe die finanziellen Möglichkeiten weit überstieg, sprang das amerikanische Judentum ein.

Schliesslich übernahmen auch die Bundesbehörden einen Teil der Bürde.

Die Opferbereitschaft der Juden in der Schweiz durfte sich sehen lassen. Insgesamt brachten sie – 20 000 an der Zahl – im Zeitraum zwischen 1933 und 1952, also der Epoche, da der grösste Flüchtlingsstrom anhielt (nach dem Krieg kamen ja auch noch Überlebende aus den Konzentrationslagern und Emigranten aus Oststaaten dazu), die Summe von 15 Millionen Franken auf. Was auf die schweizerische Bevölkerung umgerechnet 3 Milliarden entsprechen würde! Rund 23'000 jüdische Flüchtlinge haben in der Schweiz Rettung gefunden, wieviele zurück in den Tod geschickt wurden, kann nur geahnt werden. Behördliche Angaben erwähnen lediglich, dass etwa 10'000 hochoffiziell die rettende Flucht in die Schweiz verweigert wurde.

Was alles für die Juden in der Schweiz noch viel unerträglicher machte, war das Wissen um das Schicksal, dem die Glaubensgenossen im Nazi-Reich ausgesetzt waren. Übrigens liefen die ersten Nachrichten über die «Endlösung» durch die Schweiz. Dr. Benjamin Sagalowitz, damals Leiter der Pressestelle des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, erhielt von einem deutschen Kontaktmann Informationen über die Gaskammern in den Konzentrationslagern und verwies diesen an Dr. Gerhart M. Riegner, den in Genf wohnenden Generalsekretär des Jüdischen Weltkongresses. Über die amerikanische Gesandtschaft wurde die Meldung den Alliierten weitergeleitet, und von Bürokraten und Diploma-

ten prompt schubladisiert. Es ist eine der skandalösesten Episoden des Zweiten Weltkrieges, vergleichbar höchstens mit der Weigerung, die Eisenbahnlinien, welche die Opfer nach Auschwitz und Treblinka transportierten, zu bombardieren.

Somit waren – auch wenn sie damals von diesen Vorgängen in Washington und London nichts wussten – die Schweizer Behörden mit ihren Bemühungen, die Vorgänge im von den Nazis besetzten Osten zu verschweigen, in guter Gesellschaft. Schliesslich hätte die schauderhafte Wahrheit die Bevölkerung gegen die offizielle Flüchtlingspolitik aufbringen können. Als die Schweizer Ärztemission an der Ostfront in den Jahren 1941 und 1942 Zeuge der Tätigkeit der SS-Einsatzkommandos wurde, erliess die (schweizerische!) «Abteilung Presse und Funkspruch» ein absolutes Verbot, darüber zu sprechen. Am 13. Oktober 1942 veröffentlichte die «Volksstimme» in St. Gallen unter dem Titel «Todestransporte» einen «United-Press»-Bericht aus Stockholm über Deportationen. Der Pressechef des Ter Kdo 7 rüffelte die Redaktion. Sie habe einen «sensationellen Titel» gesetzt und verbreite «nicht minder sensationelle» aus «offenbar nicht sehr zuverlässiger Quelle stammende Meldungen unkontrollierbaren Inhalts».

Im selben Jahr verschickte die Pressestelle des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (JUNA) eine Darstellung der Judenverfolgungen. Die JUNA wurde der «Propaganda» bezichtigt, obschon natürlich die zuständigen Behörden durch die zurückgekehrten Mitglieder der Ärztemission be-, stens unterrichtet waren. «Wir möchten Sie nun darauf aufmerksam machen, dass im gegenwärtigen Zeitpunkt derartige Artikel unerwünscht sind und auch nicht im Interesse der Juden liegen.» So der Pressechef Ter Kdo 6. –

Allerdings muss fairerweise auch gesagt werden, dass – so unmenschlich gewisse Aspekte der Flüchtlingspolitik auch waren – die Schweiz den Vergleich mit andern Staaten durchaus aushalten kann. Ohne Zweifel hätte mehr getan werden können, doch muss die damalige Lage, umzingelt von den Achsenmächten, abgeschnitten von Versorgungslinien, in Betracht gezogen werden. Das Abstossende an der damaligen Politik war aber die Argumentation. Wenn schweizerische Behördemitglieder und Diplomaten von der Gefahr der «Verjudung», der

«Überschwemmung mit artfremden Elementen» sprachen, so zeigte dies eine bedenkliche Gesinnung.

Die Schweiz hat rund 23'000 jüdische Flüchtlinge aufgenommen. Schweden, in einer unvergleichlich besseren geopolitischen Situation nur 12 000. Schanghai akzeptierte 25'000, mehr als Kanada, Australien, Neuseeland und Südafrika zusammengenommen. Noch 1942 verwarf der amerikanische Senat eine Vorlage, welche 20'000 jüdischen Kindern die Einreise – und damit Rettung vor den Gaskammern – ermöglicht hätte. Mexiko nahm ganze 2000 Flüchtlinge auf. Die Flüchtlingspolitik der Schweiz, die ja in verschiedenen Publikationen ausführlich geschildert wurde, ist bestimmt kein Ruhmesblatt in ihrer Geschichte, doch man war leider in «guter Gesellschaft».

Von der Schweiz aus liefen aber auch Bemühungen, Juden, die noch nicht an die Grenzposten pochten, aus den Klauen der Mörder zu retten. Am 21. August 1944 traf sich Saly Mayer, von 1936 bis 1943 Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes und anschliessend Vertreter des «American Joint Distribution Committee» in der Schweiz.



Insassen eines Flüchtlingslagers in Lausanne beim Kartoffelschälen, 1943. Der Künstler Wladimir Sagal kam selber nach langer Irrfahrt als Flüchtling in die Schweiz.



Visum für Palästina, ausgestellt 1945 von der britischen Passkontrolle in Genf, und Stempel der Ausreise aus der Schweiz. Nach Meinung der Schweizer Behörden war Palästina das geeignete Zielland für jüdische Flüchtlinge, und sie versuchten, möglichst viele dorthin auszuschaffen.

auf der Brücke von St. Margarethen mit SS-Obersturmbannführer Kurt A. Becher und andern hohen SS-Offizieren, um über die Rettung von Juden zu verhandeln. Es war dies die Zeit, da gewisse SS-Kreise den Alliierten Angebote machten, Juden gegen die Lieferung von Waren freikaufen zu lassen. Man erinnert sich in diesem Zusammenhang an das Angebot, welches Joel Brand aus Ungarn nach Kairo übermittelte, wonach die Nazis bereit wären, Juden gegen Lastwagen auszutauschen. Die

Antwort von Lord Moyne, dem britischen Hochkommissar im Nahen Osten, war: «Was soll ich mit einer Million Juden?»

In diesem historischen Kontext spielten sich die Verhandlungen Saly Mayers mit den Nazis ab. Sie waren später Thema bitterer innerjüdischer Kontroversen, bis dann Yehuda Bauer aufgrund der historischen Quellen und Archive in einer soliden Studie (The Negotiations between Saly Mayer and the representatives of the S.S. in 1944-1945) jenseits aller Passionen die Leistung dieses Kaufmannes aus der Ostschweiz, der sich plötzlich im Strudel von internationalen Intrigen und Verhandlungen fand, würdigte. «Obschon er von allen Seiten durch Instruktionen und Einschränkungen gebunden war, zeigte er eine erstaunliche Fähigkeit, seine schwierige Aufgabe durchzuführen.» Es handelte sich um die einzigen länger dauernden Verhandlungen zwischen den Alliierten und den Nazis zur Rettung von Juden. Auch wenn der ambitiöse Plan, die Juden unter Naziherrschaft dem Roten Kreuz zu unterstellen, nicht gelang, legten die Verhandlungen doch die Basis für den Transport von 1500 Juden aus Ungarn in die Schweiz und gewisse Erleichterungen für Juden im Bereich der Naziherrschaft. Daneben gab es noch andere Bemühungen orthodoxer und zionistischer Gruppen zur Rettung von Juden, denen ebenfalls Teilerfolge beschieden waren.

Als der Krieg zu Ende war, trafen die Behörden, wie es im Beamtendeutsch heisst, «Massnahmen zur Förderung der Wiederausreise». Schliesslich wollte man ja die Flüchtlinge so schnell wie möglich wieder loswerden – was auch weitgehend gelang. In diesem Zusammenhang – und mit Blick auf die zukünftige Entwicklung – sei die Weiterwanderung nach Palästina erwähnt, die von Bern durchaus gewünscht und gefördert wurde. Noch vor der Staatsgründung im Jahre 1948 traten rund 1500 jüdische Flüchtlinge die «Wiederausreise» nach Palästina an, darunter viele Überlebende der Konzentrationslager Begen-Belsen und Theresienstadt. Man kann füglich behaupten, dass die schweizerischen Behörden schon recht schnell eine der «Raisons d'être» des Judenstaates erkannt hatten.

Damit war eine Epoche zu Ende, aus der sowohl die Schweizer wie auch ihre jüdischen Mitbürger verändert hervorgegangen sind. Ein neues Kapitel, die Gegenwart, begann.



Saly Mayer

S. Guggenheim

Mutige jüdische und christliche Persönlichkeiten unternahmen alles, um möglichst viele Menschen zu retten und deren Betreuung zu organisieren.

Dr. Georges Brunschvig





Oben: Die Schweizer - selbst Bewohner eines kleinen Landes - nehmen regen Anteil am Schicksal des Kleinstaates Israel. Nach Ausbruch des Sechstage-Krieges demonstrierten am 7. Juni 1967 2'000 Personen in Zürich für Israel. Links: Es ist nicht leicht abzuschätzen, ob neonazistische Kreise Urheber solcher antisemitischer Schmierereien sind, oder ob es sich um unreflektierten Vandalismus von Lausbuben handelt. (Aufnahme 1981)

Juden, Schweizer, Schweizer Juden

Minderheit in pluralistischer Gesellschaft

Es gilt, Bilanz zu ziehen und einen Ausblick zu wagen. Laut Volkszählung von 1980 leben rund 18 300 Juden in der Schweiz, das sind etwa 3 Promille der Gesamtbevölkerung. Die jüdische Bevölkerung ist in den vergangenen vierzig Jahren praktisch stationär geblieben, somit in ihrem relativen Anteil an der Gesamtbevölkerung zurückgegangen. Doch sogar dieses demographische An-Ort-Treten verdanken die Juden der Schweiz der Einwanderung. Aus eigener Kraft hätten sie den Substanzverlust nicht aufhalten können. Zu gross ist bereits die Überalterung und auch die Zahl der Mischehen.

Juden aus Ägypten und Nordafrika, die als Folge der Entkolonisierung und des Nahostkonfliktes ihre Heimat verlassen mussten und insbesondere in der französischen Schweiz eine neue Heimat fanden, brachten nicht nur statistisch messbaren Zuwachs, sondern eine eigentliche Blutauffrischung, was menschliche Dynamik und Wärme sowie jüdische Inhalte betraf. Übrigens blieb der befürchtete Kulturkonflikt zwischen den eingesessenen aschkenasischen und den zugewanderten sephardischen Juden aus: Schnell stiegen die Sepharden sogar in Spitzenpositionen in den Gemeinden auf.

Auch die sowjetische Invasion in Ungarn im Jahre 1956 und das Ende des Prager Frühlings 1968 führten zu einem Wanderungsgewinn: Unter den Flüchtlingen, welchen die Schweiz für einmal bereitwillig und grosszügig Asyl gewährte, befanden! sich manche Juden. Das dürften jedoch Ausnahmesituationen gewesen sein. Nichts deutet darauf hin, dass in Zukunft ähnliche Wanderschübe erfolgen werden. Somit ist die demographische Prognose düster. Zwar steht eine Analyse der Volkszählung von 1980 noch aus, doch aus den Zahlen der vorherigen kann geschlossen werden, dass sich nur wenig geändert hat.

Altersaufbau, unterdurchschnittliche eheliche Fruchtbarkeitsziffern und Mischehen werden den Substanzverlust beschleunigen.

Abgesehen von diesen für die Zukunft dieser religiösen Gemeinschaft düsteren Ziffern, geht es den Juden in der Schweiz statistisch gut. Sie gehören weitgehend den Mittel- und oberen Mittelschichten an, ihr Schul- und Bildungsniveau ist überdurchschnittlich hoch. Für die Sozialfälle, ob es sich nun um einen Überhang aus der Kriegs- und Flüchtlingszeit oder um neuere Immigranten aus arabischen und osteuropäischen Staaten handelt, sorgt ein wohlausgebautes Netz von Fürsorgeinstitutionen.

Überhaupt entsprechen die Juden der Schweiz in vielem ihrer Heimat: klein, aber bestens durchorganisiert. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund, die Dachorganisation der Juden, umfasst 23 autonome Gemeinden. Er bezweckt laut Statuten «die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Juden in der Schweiz, insbesondere auch deren Vertretung gegenüber den eidgenössischen Behörden und gesamtschweizerischen Institutionen sowie internationalen jüdischen Organisationen, in enger Verbundenheit mit Israel und den Juden der ganzen Welt». Der religiösen Vielfalt und Heterogenität wird mit dem Satz Rechnung getragen, dass «die dem Gemeindebund angehörenden Gemeinden in religiösen und ... in allen übrigen Belangen im Besitz ihrer vollen Selbständigkeit» sind.

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund stellt weltweit beinahe ein Unikum dar, insofern er ein breites Spektrum jüdischen Lebens eines Landes umfasst. In den meisten Ländern der Diaspora haben sich die Juden längst in verschiedene Organisationen aufgespalten, von der Orthodoxie auf dem rechten bis zu den liberalen und progressiven auf dem linken Flügel. Trotz zunehmender Polarisierung auch innerhalb der schweizerischen Judenheit ist es bislang gelungen, jeweils den «eidgenössischen Kompromiss» zu finden. Und so befinden sich Gemeinden verschiedenster Färbung unter einem Dach. Von den orthodoxen, welche nach innen gerichtet sich bemühen, Strenggläubigkeit und Tradition zu bewahren und jüdisches Wissen zu vertiefen, bis zu den



Information, Weiterbildung und Auseinandersetzung mit aktuellen Problemen: die jüdischen Gemeinden haben ihr Angebot im Laufe der Zeit ausgebaut und erweitert.

Einheitsgemeinden, die traditionellen Juden und religiös Indifferenten eine seelische Heimat und auch manche kulturelle und soziale Aktivitäten bieten. Zwar ist die Synagoge religiöser Mittelpunkt, doch daneben befriedigt eine weitgefächerte Palette die verschiedensten Bedürfnisse: Vorträge und Erwachsenenbildung, Diskothek für die Jugend, Sozialfürsorge, Betreuung der Senioren, Kindergarten und in einigen Gemeinden auch eine jüdische Tagesschule.

Gemeindebund wie auch die Gemeinden sind Vereine gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Ausnahme ist die Basler Gemeinde, welcher im Zuge einer kantonalen Verfassungsrevision die öffentlich-rechtliche Anerkennung zugestanden wurde. In andern Städten sind entsprechende Bemühungen im Gang. Diese Rechtsform beschränkt jedoch keineswegs die Wirksamkeit von SIG und Gemeinden in ihren Kontakten mit eidgenössischen und kantonalen Behörden. Oft – insbesondere bei Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene – werden sie politischen Parteien und den grossen kirchlichen Organisationen gleichgesetzt und ihre Ansichten zur Kenntnis genommen.

Das Wort Polarisierung ist bereits gefallen. Dieses Phänomen geht natürlich auch an den Juden der Schweiz nicht spurlos vorüber. In den letzten Jahren haben sich religiöse und ideologische Auseinandersetzungen verschärft, ist die innerjüdische Toleranzschwelle stark gesunken. Doch das ist etwas, das in unserer westlichen Gesellschaft in allen Bereichen zu beobachten ist, somit keine spezifisch jüdische Erscheinung. Überhaupt finden sich in der jüdischen Gemeinschaft viele Parallelen zu den Entwicklungen in der Umwelt während der vergangenen Jahrzehnte. Die Krise der Religionen, aber in gewissen Kreisen (und Altersgruppen) auch ein Suchen nach neuen respektive alten Werten und Inhalten als Gegenposition zur westlichen «Konsumgesellschaft» sind festzustellen. Was sich in einer Rückkehr zur Orthodoxie äussert, aber auch in «pionierhaftem Zionismus», der in Israel seine Erfüllung sucht.

Um bei den Veränderungen der Gesellschaft zu bleiben: sie haben zu einer völlig neuartigen Situation der jüdischen Minderheit geführt. In den vergangenen Jahrhunderten waren die Juden die Andersgläubigen in einem ausgesprochen religiös gefärbten und zumeist nationalistisch betonten Staat. Doch die heutige Umgebung der jüdischen Minderheit ist nicht mehr im traditionellen Sinne christlich und auch nicht mehr, wie etwa noch bis zum Zweiten Weltkrieg, nationalistisch. Damit verschwinden zwei Bezugspunkte, welche die Juden zur Minderheit gestempelt hatten: der Gegensatz zur staatlichen Religion, manchmal sogar zur Staatsreligion, und das daraus abgeleitete Nicht-dazu-Gehören der Juden als hundertprozentige Staatsbürger dieses stark religiös geprägten Staates.

Das Verhältnis zur Mehrheit hat sich drastisch gewandelt, weil die Majorität sich verändert hat. Denn die moderne soziologische Realität muss mit dem Wort von der «komplexen Industriegesellschaft» umschrieben werden, die aus den verschiedensten Gruppen zusammengesetzt ist. Die Gesellschaft mit dem grossen «G» gibt es ganz einfach nicht. Auch die Juden befinden sich in einem komplexen und komplizierten gesellschaftlichen System. Sie gehören verschiedenen, sich manchmal überschneidenden, manchmal gegensätzlichen oder komplementären Gruppen sozialer, kultureller, ökonomischer oder religiöser Natur an und spielen in ihnen die verschiedensten Rollen. Mehr noch:

Nie zuvor in der Geschichte der westlichen Gesellschaft ist der Pluralismus so stark zur Ideologie erhoben worden, sind Minoritäten dermassen modisch gewesen. Anderssein ist nicht unbedingt mehr ein Stigma, sondern wird als Teil der gesellschaftlichen Vielfalt akzeptiert.

Konkret bedeutet dies für die Juden, dass einerseits die staatlichen Behörden weitgehend religiöse Anliegen dieser Minderheit berücksichtigen, wie es etwa in der Feiertagsverordnung des Eidgenössischen Mi-

Eidg. Militärdepartement Nr. 604.2 78

Verordnung über die Respektierung staatlicher und religiöser Feiertage durch die Truppe

(Feiertagsverordnung EMD)

vom 22. März 1979

Art. 4 Ausübung religiöser Pflichten

- ¹ Sofern die Truppe nicht beurlaubt ist, soll ihr an religiösen Feiertagen ermöglicht werden, entweder an Truppengottesdiensten bzw. allgemeinen Feiern teilzunehmen oder Ortsgottesdienste zu besuchen, wobei die Bestimmungen des Dienstreglements zu beachten sind.
- An religiösen Feiertagen, die von der Truppe nicht allgemein gefeiert werden, soll den Wehrmännern des betreffenden Bekenntnisses auf Gesuch hin durch Bewilligung oder Beurlaubung, soweit es der Dienst gestattet, die Ausübung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht werden.
- ³ Angehörigen von Religionsgemeinschaften, deren religiöse Feiertage nicht staatlich anerkannt werden, ist nach Möglichkeit im Rahmen dieser Verordnung die Ausübung der Andacht und die Erfüllung der religiösen Pflichten zu gewähren. Für die Wehrmänner jüdischen Glaubens handelt es sich um die Respektierung des Neujahrfestes (Rosch-Haschanah, 2Tage), des Versöhnungstages (Yom Kippur), des Laubhüttenfestes (Sukkoth), des Osterfestes (Passah), des Festes der Gesetzesfreude (Simchat Tora) und des Pfingstfestes (Schawuoth). Sie beginnen jeweils am Vorabend eine Stunde vor Sonnenuntergang und endigen am letzten Tage mit dem Sonnenuntergang.

Feiertagsverordnung des EMD vom 1. Mai 1979. Die jüdische Feiertage betreffenden Bestimmungen sind ein Ergebnis der Bemühungen des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes. Das EMD zeigt heute weitgehend Verständnis für die Belange der jüdischen Wehrmänner.

litärdepartementes zum Ausdruck kommt, anderseits aber kaum je in der neueren Geschichte seit der Emanzipation Juden freiwillig in solchem Ausmass Ihr Judesein demonstriert haben, wie etwa durch Tragen der «Kippa», des gestrickten Käppchens. Das traditionelle Verhältnis zwischen Minderheit und Mehrheit, so wie es die Juden während beinahe zweijahrtausenden gekannt hatten, ist also anders geworden. Das will jedoch nicht heissen, dass alles idyllisch geworden ist und auch die letzten Reste des Antisemitismus verschwunden sind. Ganz abgesehen davon, dass es keine Gesellschaft und keine Individuen ohne Vorurteile gibt, lassen sich jahrtausendealte Schlacken nicht – auch nicht nach Auschwitz – so leicht wegräumen.

Allen achtenswerten Bemühungen christlicher Theologen zum Trotz gibt es in gewissen Teilen der Bevölkerung einen latenten Antisemitismus, der sich aus aktuellem Anlass auch manifestieren kann. Vielleicht sollte hier erwähnt werden, dass sich gerade in den vergangenen Jahren enge und vertrauensvolle Beziehungen zu den grossen kirchlichen Organisationen der Schweiz, der Schweizerischen Bischofskonferenz und dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund eingespielt haben, die sich insbesondere auf humanitärem Gebiet äussern. Auch tragen diese kirchlichen Organisationen, oft in Zusammenarbeit mit der Christlich-Jüdischen Arbeitsgemeinschaft in der Schweiz, erheblich zum Abbau von Vorurteilen zwischen den Glaubensgemeinschaften bei. Im Gegensatz zu den dreissiger Jahren, und das muss mit allem Nachdruck betont werden, hat der Antisemitismus auch keine politische Dimension mehr und ist keinesfalls mehr salonfähig, auch wenn er öfters in «Salons» praktiziert wird. Denn gerade in gewissen sogenannt besseren Kreisen herrschen Vorurteile gegen Juden. Doch jeder, der solche äussert, wird sich vehement dagegen wehren, als Antisemit abgestempelt zu werden.

Eine objektive Beurteilung des Ausmasses antijüdischer Vorurteile fällt schwer. Nicht jedes Hakenkreuz in einem Pissoir ist Ausdruck eines weitverbreiteten Antisemitismus, nicht jede Schmiererei an Hausmauern, ja sogar nicht jede Schändungjüdischer Grabsteine ist Ausfluss von rabiatem Judenhass. Es kann sich auch nur um Lausbubenstreiche handeln. Damit soll nichts verharmlost werden, sondern es gilt ledig-

lich, Proportionen wieder herzustellen. Gerade weil es sich beim Antisemitismus um eine Erscheinung handelt, die tief in der Volksseele verwurzelt ist und deren mörderisch-verheerende Auswirkungen spätestens seit der Ausstrahlung von «Holocaust» wieder in Erinnerung gerufen worden sind, ist eine nüchterne Analyse angezeigt.

Demoskopische Untersuchungen, die 1979 durch ein Institut in Basel (KONSO AG) in einer repräsentativen Gruppe von 1500 Personen durchgeführt wurden, ergaben folgende Resultate: 6 Prozent identifizierten sich mit mehr oder weniger abschätzigen Bemerkungen über Juden oder fanden, dass man im Umgang mit solchen besonders vorsichtig sein müsse. Im Gegensatz zu diesen «Antisemiten» stehen rund 40 Prozent der Bevölkerung, die erklärten, es gäbe heute in der Schweiz niemanden mehr, der gegen die Juden sei. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass diese Gruppe frei von antisemitischen Vorurteilen ist – sonst würden sie ja zumindest solche bei andern vermuten.

Somit gibt es aber immerhin noch rund die Hälfte der Bevölkerung, die da glaubt, dass bei Bewohnern der Schweiz doch noch antisemitische Gefühle vorhanden seien. Diese Zahl sieht auf den ersten Blick alarmierend aus, doch die richtige Feininterpretation stellt die Proportionen wieder her. Auf die Frage nämlich, warum ihrer Ansicht nach Leute gegen Juden seien, gab es einen ganzen Antwortkatalog höchst unterschiedlicher Aussagen. Natürlich fehlten die Klischeevorstellungen von den «reichen Juden» nicht, aber gleichzeitig wurde beigefügt, man sei eben «neidisch» oder «vergönne ihnen den Erfolg». In solchen Antworten steckt ein Erklärungsversuch für die Ansicht, dass es Leute mit negativer Einstellung zu den Juden gebe, aber sie lassen nicht den Schluss zu, dass der Antwortgeber selber diese vollumfanglich teilt. Zudem ist es, wir haben es bereits kurz erwähnt, eine objektive statistische Tatsache, dass die Juden mehrheitlich zur Mittelklasse gehören. Allerdings finden sich in dieser Gruppe auch Menschen mit eindeutig negativen Vorurteilen, wie etwa demjenigen vom «geldgierigen Juden». Interessant war auch der relativ hohe Prozentsatz von Befragten, die angaben, keine Gründe zu kennen, weshalb jemand gegen die Juden sein könne.

Dies ist ein interessantes Phänomen und deckt sich mit Beobachtungen insbesondere in der jüngeren Generation. Sie ist in jeder Beziehung vorurteilsloser als ihre Väter und Mütter und hat deshalb auch zu den Juden eine unbefangenere Einstellung. Wie ja überhaupt in der Jugend, abgesehen von gewissen Randgruppen, die Religion eine weitaus geringere Rolle spielt, als dies früher der Fall war. Dazu kommt, dass in den Schulen der frühere traditionelle Religionsunterricht, «Biblische Geschichte und Sittenlehre», wie er einst genannt wurde, durch die Vermittlung allgemeiner «Lebenskunde» und philosophischer Maximen abgelöst wurde. Damit entfällt, zumindest in städtischen Regionen, weitgehend die Gefahr, welcher frühere Generationen von jüdischen Schülern ausgesetzt waren, dass ihnen nämlich plötzlich die Kameraden vorwarfen, «unseren Herrn Jesus umgebracht zu haben». Man kann auch feststellen, dass in den meisten Fällen antisemitische Einstellungen unter der Jugend durch elterliche Vorurteile eingepflanzt worden sind.

Doch gerade in dieser jüngeren Generation zeigt sich ein neues Phänomen: der sogenannte Antizionismus. Es dürfte kein Zufall sein, dass seit der antizionistischen Hetze arabischer, kommunistischer und «progressiver» Kreise und der weltweiten, von einer Mehrheit in den Vereinten Nationen gesteuerten Kampagne gegen den Judenstaat das Tabu gebrochen wurde, das seit Auschwitz über der «Judenfrage» lag. Man darf sich somit die Frage stellen, ob sich der uralte Antisemitismus nicht als moderner Antizionismus tarnt.

Natürlich wäre es eine unzulässige Verallgemeinerung, nun in jeder Kritik Israels oder der Politik Jerusalems mehr oder weniger versteckten Antisemitismus zu wittern. Anderseits zeigen sich in manchen Angriffen auf Israel ganz bestimmte Parallelen zum traditionellen Judenhass –und dies nicht nur im Ostblock, wo antiisraelische Karikaturen direkt aus dem «Stürmer» oder einer schweizerischen Publikation zur Frontenzeit stammen könnten. Daher erhebt sich die Frage nach der Affinität von «Antizionismus» und Antisemitismus, denn die neueste Entwicklung hat ja gezeigt, wie parallel beide Erscheinungen verlaufen. Anders ausgedrückt: Es finden sich im sogenannten Antizionismus

Anklänge an den traditionellen Antisemitismus, sei es in der Methodik, in einer bestimmten «Dialektik» oder ganz einfach in Klischees.

Flagranteste Übertragung eines theologischen Klischees ist dasjenige vom «Auge um Auge, Zahn und Zahn», jedesmal wenn Israel auf einen arabischen Angriff reagiert. Es gibt ein ganzes Potpourri von landläufigen Verteufelungen, wenn israelische Politik kritisiert wird. Begonnen hatte es mit der «Demütigungstheorie», die 1967 entstand. Danach wäre es für die durch die Niederlage gedemütigten Araber völlig unzumutbar gewesen, mit den Israeli über einen Frieden zu verhandeln. Wenn man bedenkt, dass gerade jene Kreise, die damals die Amerikaner an den Verhandlungstisch mit Nordvietnam bringen wollten, dasselbe Prozedere im Falle Israels bekämpften, staunt man. Niemand war übrigens der Ansicht, die Japaner oder die Deutschen seien durch ihre Niederlage dermassen gedemütigt worden, dass sie sich auf keinen Fall mit den Eroberern an einen Tisch hätten setzen können. Der Verdacht liegt nahe, dass an der Wurzel dieser Theorie von den «gedemütigten» Arabern die Ansicht steht, es sei ganz besonders demütigend, von Juden im Krieg besiegt zu werden.

Als Anwar al-Sadat mit seiner historischen Jerusalem-Reise dieses Tabu gebrochen hatte, wurde von eben diesen Kreisen das Ereignis als «Verrat» an der arabischen Sache dargestellt. Die «progressistische» Linke übernahm spontan die radikalen Thesen der sogenannten arabischen Verweigerungsfront und stellte ihre Publikationen bereitwillig in den Dienst überrissener anti-israelischer Propaganda.

Dabei werden mit Vorliebe Parallelen zur Nazibesetzung europäischer Länder gezogen, wie ja überhaupt seit der infamen UN-Resolution, welche Zionismus mit Rassismus gleichsetzte, die Linke Israel wenn nicht Nazismus, so doch bereits «faschistoide» Tendenzen unterschiebt. Diese Propagandamasche hat gefährliche Methode. Im Anschluss an die Ausstrahlung der «Holocaust»-Serie verstieg sich die «pz», das offizielle Organ der POCH, der Progressiven Organisationen der Schweiz, am 16. November 1978 zur Schlagzeile: «Kristallnacht – Zionismus mitschuldig!» Nach progressiver Geschichtsklitterung hätten Zionisten und Nazis damals gemeinsame Sache gemacht.

Einst offerierten «wohlmeinende» Christen den Juden die Taufe als Ausweg aus ihrer Misere. Die auf Israel bezogene moderne Variante lautet, dass der Judenstaat «entzionisiert» werden muss, also auf seine jüdischen Inhalte verzichten sollte. Doch gerade diese Linke setzt sich ja so vehement für das Selbstbestimmungsrecht afrikanischer Gruppen oder Minderheiten in andern Weltgegenden ein, dass man sich fragen muss, warum eigentlich in dieser Optik von allen Völkern die Juden kein Recht haben, ihre Kultur in einem eigenen Staat zu pflegen.

Auch in der Diskussion über die palästinensischen Flüchtlinge entdeckt man im Fall Israel ein merkwürdiges Phänomen: Alle Postulate
internationaler Moral, die andernorts nie angewendet wurden, verdichten sich hier zu Forderungen, welche an keinen andern Staat gestellt
werden. Es wirkt ausgesprochen merkwürdig, wenn ausgerechnet die
Sowjetunion und die ihr im Westen nahestehenden Gruppierungen immer wieder betonen, dass Grenzen nicht durch Eroberungen verschoben werden dürfen. Dieselbe schiefe Optik spielt bei der Neuen Linken
auch in Bezug auf die Palästinenser mit. Dabei geht es nicht um die
durchaus legitime Diskussion, wie weit Israel an der Tragödie mitschuldig ist, oder um mögliche konkrete Lösungen, sondern um jene
kontinuierlich in der «progressiven» Presse wiederholte Darstellungsweise, die aus dem Exodus der Araber 1948 ein Verbrechen sui generis
konstruiert, begangen von Israel.

Vergessen sind Indien und Pakistan, Griechenland und die Türkei, Finnlands Grenzgebiete, Oder-Neisse und Ostpreussen, historische Präzedenzfälle, wo ebenfalls als Folge eines Zusammenstosses von Religionen und Nationalismen oder als Nachwehen von Kriegen Flüchtlingsprobleme – und obendrein noch in ganz anderem Massstab – entstanden sind. Dieselben Gruppen, die den deutschen «Heimatvertriebenen» so sorgfältig auf die Finger schauen und bei jeder Rede eines ihrer Führer «revanchistisches» Gras wachsen hören, unterstützen bedingungslos die «Rechte des Palästinensischen Volkes». Anscheinend gelten für ein Flüchtlingsproblem, das bei der Schaffung des Judenstaates entstanden ist, ganz besondere moralische Kategorien.

Als die Sowjetunion die GSSR okkupierte, fanden gerade jene, die heute an vorderster Propagandafront gegen Israel stehen, mildernde Umstände: das tschechoslowakische Glacis sei für die Verteidigung des Ostblocks unerlässlich. Auch bei der neuesten Krise in Polen um die Gewerkschaft «Solidarität» zeigen gewisse Linkskreise überraschend grosses Verständnis für Moskaus Sicherheitsbedürfnisse. Hier soll keineswegs der israelischen Besetzung das Wort geredet, sondern lediglich darauf hingewiesen werden, dass es auch, neben gewissen annexionistischen Tendenzen, für Israel zwingende strategische und sicherheitspolitische Überlegungen gibt.

Manches scheint somit darauf hinzuweisen, dass beim Judenstaat andere Massstäbe angelegt werden als bei andern Nationen. Wie einst der Antisemit dem Juden, tritt heute der «Antizionist» Israel mit Forderungen gegenüber, die er an keinen andern Staat stellt. Hier liegt die gefährliche Affinität der beiden «Ismen».

Jean-Paul Sartre schrieb einmal den bemerkenswerten und bezeichnenden Satz, dass er vom Judenstaat mehr erwarte als von andern Nationen. Diese auch von andern geteilte Ansicht ist zwar für Israel recht schmeichelhaft, dürfte jedoch manchen Schweizer Juden fatal an die Frontenzeit erinnern, als ihm von seinen Eltern eingeschärft wurde, besser als andere Kinder zu sein, um keinen Antisemitismus zu provozieren. Israels Weigerung, sich «bräver» als andere Nationen zu geben, sein Anspruch, ebenso wie alle Staaten seine ihm wesentlich scheinenden «nationalen Interessen» zu verfolgen, kurz, auch eine Staatsräson zu besitzen, diese Haltung muss natürlich in den Augen jener, die «von den Juden mehr verlangen», geradezu als historische Anmassung erscheinen.

Nun ist jedoch die radikale Linke in der Schweiz eine Minderheit. Doch gerade jener Jugend, die eigentlich vom traditionellen Antisemitismus unbelastet war, für welche die Nazizeit ein weit zurückliegendes Ereignis darstellt und deren Judenbild keine negativen Komponenten enthielt, da sie ja eher areligiös erzogen wurde, gerade dieser Gruppe wird nun durch die «progressistische» Propaganda eingehämmert, was für Bösewichter diese Israeli (und damit auch die Juden der Diaspora, die sich ja für Israel einsetzen) sind. Gerechterweise muss betont werden, dass mancher junge Mensch auch aus einem spontanen Mitgefühl für den angeblichen «underdog», die Palästinenser, so empfindet, weil

ihm ganz einfach das historische Wissen um die Komplexität des Nahostkonfliktes und seine Hintergründe fehlt.

Natürlich ist die politische Sittenverwilderung allgemein, das rauhere Klima trifft nicht nur die Juden. Doch ist es manchmal verblüffend zu sehen, wie sich Geschichte mit anderen (ideologischen) Vorzeichen wiederholt. Dabei muss man nicht nur an den sowjetischen Antisemitismus denken, der geschichtsnotorisch ist. Einst schmierten nationalsozialistische SA- und SS-Stosstrupps antijüdische Slogans an die Mauern Berlins, heute werden «antizionistische» Parolen an Synagogen und jüdische Gemeindehäuser gesprayt. Als Axel Springer im Gemeindehaus der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich einen Vortrag über Israel hielt, tauchte ein linkes «Rollkommando» auf und beschmierte die Mauern mit einschlägigen Sprüchen. Auf Kinos in Zürich und Bern, welche einen Film über die israelische Rettungsaktion der Geiseln von Entebbe zeigten, wo bekanntlich «linke Idealisten» im Dienste der Palästinenser eine «Selektion» à la Auschwitz durchgeführt und die jüdischen Passagiere der Air-France-Maschine von den andern getrennt hatten, erfolgten Brandanschläge, worauf der Film abgesetzt wurde. Auch auf eine Synagoge in Zürich fand ein Sprengstoffattentat statt. Die Täter waren eher sozial marginale Lausbuben, doch passen solche Untaten ins Klima, welches von ultralinker Seite geschaffen wird und in dem nun eben einmal die bösen Zionisten auch eine Rolle spielen.

Neben diesem «progressistischen» Trend, dessen «Antizionismus» zu einem gewissen Neo-Antisemitismus der Neuen Linken führen könnte, verblasst der traditionelle Antisemitismus der alten Rechten, auch wenn es faszinierende Querverbindungen zwischen rechts und «progressistischen» arabischen Staaten gibt, welche mit Petrodollars versuchen, skurrile Blättchen aufzumöbeln und ihnen zu einer grösseren Verbreitung zu verhelfen.

Jedoch wäre es verfehlt, nun in Panik zu machen, wie dies da und dort der Fall ist, oder gar mit dem Ruf «Damals hat es auch so begonnen» und «Wehret den Anfängen» zu argumentieren. Wer solches tut, hat nicht kapiert, was damals geschehen ist, und versteht nicht, was

heute passiert. Das gesamte demokratische politische Spektrum distanziert sich jeweils spontan und vehement von allen antisemitischen Vorfällen, wobei besonders auch den Vertretern der Landeskirchen eine bedeutende Rolle zufallt. Die Juden der Schweiz wissen sich somit im Einklang mit dem breiten demokratischen Konsens des Landes und finden in ihm die besten Verbündeten gegen antidemokratische Umtriebe. Schliesslich ist die Lektion der dreissiger Jahre gelernt worden: Die Antisemiten waren auch die Antidemokraten, aus deren Rängen sich jene rekrutierten, die den Widerstandswillen untergraben wollten.

Vielleicht sollte noch auf einen Aspekt der jüdischen Gegenwart in der Schweiz eingegangen werden: die engen Verbindungen mit dem Staat Israel, der für die überwältigende Mehrheit ein ganz zentrales Anliegen ist. Seine Entstehung im Jahre 1948 hat entscheidend mitgeholfen, dass das jüdische Volk den Holocaust seelisch, theologisch und politisch überwinden konnte. Israel als Verkörperung des jüdischen Selbstbestimmungsrechtes und Zentrum der Renaissance einer jahrtausendealten Religion und Kultur nimmt einen wichtigen Platz nicht nur in den Herzen der Juden in der Schweiz ein. Die konkreten Beziehungen sind vielfältiger Natur, insbesondere zieht es zahlreiche Jugendliche für einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in den Judenstaat. Manche gehen auch auf «Alijah», sie wandern in die alte Heimat aus. Da es sich dabei um die jüdisch motiviertesten handelt, stellt diese Auswanderung für die schweizerisch-jüdische Gemeinschaft einen Verlust dar.

Einst fürchteten sich manche (besonders alteingesessene) Juden, und dies nicht nur in der Schweiz, vor dem Schreckgespenst genannt «doppelte Loyalität». Sie hatten Angst, man könnte ihre staatsbürgerlichen Tugenden in Zweifel ziehen. In der Tat versuchen auch heute wieder antisemitisch oder neuerdings auch «antizionistisch» angehauchte Kreise politischen oder propagandistischen Profit aus diesem Schlagwort zu ziehen. Nicht gerade mit überwältigendem Erfolg. Denn für einen normalen Nichtjuden ist es selbstverständlich, dass sich ein Jude mit Israel identifiziert. Was nicht heissen muss, dass alle Juden immer und überall mit der Politik jeder israelischen Regierung einverstanden sind.

Ja, man könnte sogar einen Schritt weiter gehen: Wenn eine jüdische Umwelt diese Bande nicht mehr als natürlich hinnimmt, stimmt etwas nicht mehr mit dieser Umwelt. Keinem englischen Staatsmann wäre es in den Sinn gekommen, in den Jahren 1946 bis 1948 den jüdische Bürgern, die sich resolut gegen die Palästinapolitik ihrer Regierung wendeten, mangelnde staatsbürgerliche Loyalität vorzuwerfen. Ebensowenig dachten die Amerikaner, als sich Eisenhower in der Suez-Krise von 1956/57 gegen Israel stellte, daran, die lautstark protestierenden Juden unamerikanischer Umtriebe zu bezichtigen. Lediglich Charles de Gaulle, dessen Vorstellungen von Nationalismus aus den trüben Quellen eines Charles Maurras genährt wurden, liess 1967/68 Untersuchungen über den angeblich subversiven Einfluss jüdischer Journalisten und Politiker anstellen.

Auch hier wieder zeigt sich ein gewisses Paradox: Gerade jene Kreise, die es völlig natürlich finden, dass man für Vietnam, Iran, Chile oder Salvador demonstriert, halten es für höchst bedenklich, wenn Juden für Israel auf die Barrikaden gehen. Doch auch das gehört ins Kapitel ultralinker «Dialektik». Betrachtet man die Geschichte der Juden in Europa seit der im letzten Jahrhundert erfolgten bürgerlichen Gleichberechtigung, so kann man füglich behaupten, dass die jüdische Bevölkerung ihren Staaten gegenüber sehr viel loyaler war, als manche Staaten ihren Juden gegenüber.

Wie dem auch sei, für die Regierung der Schweiz stellt sich das Problem nicht. Anlässlich der Feier zum 100. Jahrestag der Emanzipation der Juden in der Schweiz im Jahre 1966 erklärte der damalige Bundesrat Rudolf Gnägi: «Es bedeutet für uns kein politisches Problem, dass die Schweizer Israeliten fast einhellig den Staat Israel als unerlässliche Basis für die Erhaltung des jüdischen Volkes und seiner religiösen und kulturellen Tradition betrachten.» Bei dieser Erklärung handelt es sich nicht um schöne Floskeln anlässlich einer Feierstunde, sondern um einen echten politischen Grundsatz, der sich besonders in den siebziger Jahren bewähren sollte. Denn die Interessen von Staaten sind nie identisch; auch zwischen befreundeten Demokratien wie Israel und der Schweiz kann es Meinungsverschiedenheiten geben. Dazu kommt, dass auch die neutrale Schweiz immer wieder in den Strudel des Nah-



Der Anschlag palästinensischer Terroristen, die 1970 eine Swissair-Maschine zum Absturz brachten, schockierte die Schweizer Öffentlichkeit (21.2.1970).

ostkonfliktes hineingerissen wird. Man muss dabei nicht unbedingt an dramatische Höhepunkte wie die Flugzeugentführungen durch palästinensische Terroristen nach Zerqa, das Attentat von Kloten oder den durch eine Bombe verursachten Absturz einer Swissair-Maschine bei Würenlingen denken, Ereignisse, bei welchen Regierung und Volk in völliger Übereinstimmung ihren Abscheu vor dem Terrorismus bekundeten.

Politisch viel delikater, und darum ein Test für die bundesrätlichen Worte von 1966, ist jenes Überschwappen des Nahostkonfliktes auf die Schweiz, wo handfeste schweizerische Interessen tangiert werden, wie etwa in Zusammenhang mit dem arabischen Wirtschaftsboykott gegen Israel, der immer wieder die Grenzlinie zwischen israelisch und jüdisch überschreitet, wenn sich arabische Regierungen oder Boykottbüros danach erkundigen, ob dieser oder jener Direktor einer schweizerischen Firmajude sei.

Auch das Abstimmungsverhalten schweizerischer Vertreter in internationalen Gremien, wo man aus neutralitätspolitischen Gründen sich auch bei den skurrilsten antiisraelischen Resolutionen der Stimme enthielt, führte zu einem gewissen Unbehagen in der jüdischen Gemeinschaft und schliesslich dazu, dass der Schweizerische Israelitische

Gemeindebund ein Memorandum an den Bundesrat richtete. In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, dass jene Kreise, welche einen schweizerischen UNO-Beitritt befürworten, glauben, eines der grössten Hindernisse in der öffentlichen Meinung (und ein Beitritt unterliegt ja der Volksabstimmung) sei der antisemitische Politrassismus in den Vereinten Nationen. Wer somit aus aktuellem Anlass bei Bundesräten oder hohen Beamten vorsprach, konnte immer wieder feststellen, dass – selbst wenn in der Sache auch Meinungsverschiedenheiten vorhanden sein mochten – niemals das Eintreten von Juden für Israel kritisiert oder gar die Loyalität jüdischer Führungsgremien gegenüber ihrer schweizerischen Heimat in Frage gestellt wurde. Es ist wirklich, wie Bundesrat Gnägi damals sagte, «kein politisches Problem».

Die Entwicklung des schweizerischen Judentums seit dem Ersten Weltkrieg und noch viel mehr seit 1945 stellt gewissermassen den Weg von der verfassungsmässigen Gleichberechtigung zur wirklichen Anerkennung als Minderheit mit allen Rechten – einschliesslich dem Recht auf Pflege der Eigenart im religiösen und kulturellen Bereich – dar. Und was das Engagement für Israel betrifft, so befindet sich der Bundesrat im Einklang mit der Mehrheit der Bevölkerung. In einer Umfrage, die rund zehn Jahre nach Gnägis Erklärung durchgeführt wurde, fanden es 66 Prozent der befragten Schweizer «selbstverständlich», dass die Juden sich für die Existenz Israels einsetzten, während nur 13 Prozent diese These als teilweise zutreffend oder unzutreffend bezeichneten. 55 Prozent akzeptierten die Juden «als spezielle Gruppe; sie sind vollwertige Bürger, auch wenn sie Israel unterstützen», während 19 Prozent diese These nicht voll bejahen konnten.

Es scheint somit, dass wir es wirklich heute mit einer Minderheit in einer echt pluralistischen Gesellschaft zu tun haben, aber auch mit einer Mehrheit, welche die jüdische Gruppe religiös, kulturell und auch politisch akzeptiert hat. Das schliesst, und dies wurde ausgiebig erwähnt, individuelle Vorurteile – die bis zu antisemitischen Äusserungen, ja sogar Akten gehen können – nicht aus, ebensowenig wie politische Agitation, wo sich die Grenze zwischen «Antizionismus» und Antisemitismus verwischt.

Die Juden der Schweiz besitzen somit innerhalb der Gesamtbevölkerung einen religiösen, kulturellen und auch politischen Freiraum, wie sie ihn nie zuvor gekannt haben. Den einzigen Schatten wirft das Schächtverbot, welches zwar mit der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1973 aus der Verfassung entfernt, aber mit einer Übergangsbestimmung in das neue Tierschutzgesetz überführt wurde, das der Souverän im Jahre 1978 mit grossem Mehr guthiess. Zwar war es von Anbeginn klar, dass allen veterinär-medizinischen Gutachten zum Trotz, welche die Schmerzlosigkeit des traditionellen jüdischen Schächtens bewiesen haben, nicht mit einer Aufhebung des Schächtverbotes zu rechnen war. Was jedoch die jüdische Bevölkerung besonders schmerzte, war die Ablehnung im Differenzbereinigungsverfahreneines Antrages vonNationalrat Ruedi Schatz, wenigstens für Zeiten gestörter Einfuhr dem Bundesrat die Kompetenz für Ausnahmegenehmigungen einzuräumen. Die Geschäftsleitung des SIG gab denn auch in einer Verlautbarung der Erbitterung der Juden in der Schweiz über diese Weigerung Ausdruck, den Rechten einer Minderheit auch nur in minimalster Weise entgegenzukommen. Diese Haltung war um so verletzender, als wirtschaftliche Interessen (z.B. Geflügelzucht), denen das Parlament Rechnung trug, einen höheren Stellenwert besassen als das in der Verfassung verankerte Prinzip der Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Wie gesagt, abgesehen vom Schächtverbot können die Juden der Schweiz eigentlich mit ihrem Schicksal und der Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten zufrieden sein. Das Paradox der Situation liegt lediglich darin, dass ausgerechnet in dem historischen Moment, wo alle politischen und soziologischen Vorbedingungen für eine wirklich freie Entfaltung vorhanden sind, sich die Demographie querlegt. Im Jahre 1980 gingen 52,2 Prozent der heiratenden Juden und 58,6 Prozent der jüdischen Mädchen Mischehen ein. Nur eine Minderheit der jüdischen Bevölkerung ist noch strenggläubig – die Mehrheit sind sogenannte Dreitage-Juden. Man geht somit nur noch an den hohen Feiertagen oder bei besonderen Anlässen in die Synagoge. Abbröckeln der Religiosität und Mischehen sind jedoch soziologische Phänomene, die wir in allen Religionen antreffen.

Glücklicherweise ist Judesein jedoch mehr als nur eine Zugehörigkeit zu einer Religion. Es ist eine jahrtausendealte Schicksalsgemeinschaft, es ist die Verpflichtung einem historisch-kulturellen Erbe gegenüber – aber auch Solidarität mit Juden in anderen Ländern. Von Israel war bereits ausführlich die Rede. Noch nie in der neueren Geschichte war jüdisches Solidaritätsgefühl so gross wie heute. Ob es sich um jüdische Brüder und Schwestern in und aus der Sowjetunion handelt oder um verfolgte Juden in arabischen Ländern, immer finden sich Gruppen, die sich für sie einsetzen und dadurch auch einen Beitrag für das jüdische Leben in der Schweiz leisten. Denn, wie gesagt, Judesein hat sich nie nur auf die Teilnahme an Gottesdiensten beschränkt, es war immer auch sozialer Einsatz für den Mitmenschen. Solange dieses Engagement anhält, solange sich Juden in der Schweiz bemühen, ein aktives Gemeindeleben in seiner heterogenen Vielfalt zu erhalten, kann allen düsteren statistischen Prognosen einigermassen entgegengetreten werden. Das ist kein billiger Optimismus und auch kein Wunschdenken -jedes soziale Gebilde überlebt dank aktiven Minderheiten. Im Fall der Juden in der Schweiz sind es gar Minderheiten in einer Minderheit.

Glaube, Gebete und Gesetze

Die jüdische Religion

Die höchste Idee, die das Judentum hervorgebracht hat, ist der Glaube an einen einzigen Gott, in einer Zeit, da alle Völker an eine Mehrzahl von Göttern und Halbgöttern glaubten. Die grosse Bedeutung dieser umwälzenden Botschaft liegt nicht nur im Bereich der Religion, nämlich, dass sie einem unwürdigen chaotischen Glaubenszustand ein Ende setzte, sondern auch – und ganz besonders – in ihren ethischen Konsequenzen:

Die Liebe des einen und einzigen Gottes gilt nun allen Menschen, ohne Ansehen. Er ist der Vater aller Menschen. Er war es, der Adam aus dem Staube erschaffen hat. Nach der jüdischen Legende nahm er den Staub dazu aus allen Ecken der Welt, um damit kundzutun, dass die Nachkommen Adams überall auf der Erde zuhause sind, dass es vor Seinem Angesicht nicht «Besitzer» und nicht «Geduldete» gibt.

Von den ersten Zeilen der Weltschöpfungsgeschichte durch alle Botschaften der Propheten hinweg wird die Gotteskindschaft aller Menschen verkündet. Es gibt nur einen Gott, und es gibt nur eine Menschheit.

Diese *eine* Menschheit ist jedoch keine anonyme Menge, keine gleichgeschaltete Masse: der einzige Gott beachtet jeden Einzelnen, das Individuum zählt! – Zum ersten Brudermord lehrt der Talmud: «Wer ein Menschenleben vernichtet – vernichtet *eine ganze Welt!*»

Die Lehre der Einzigkeit Gottes beinhaltet auch die Warnung, dass wir – jeder Einzelne von uns – Ihm direkt verantwortlich sind. Der Grieche des Altertums glaubte, er könnte vor dem Zorn von Zeus zu einem andern Mächtigen des Olymps flüchten ... Der Jude musste es lernen und durfte im Ablauf der Geschichte nicht vergessen, was sein Psalmist in grauer Vorzeit voller Erschütterung und doch so unendlich stolz aus-

rief: «Wohin kann ich vor Deinem Geist fortgehen und wohin vor Deinem Angesicht fliehen?!» – Logischerweise kennt und anerkennt der Jude auch keinerlei Mittlertum zwischen sich und Gott. Jeder von uns – wie nach unserer Auffassung auch *jedes* Menschenkind – ist mit dem einzigen Gott in jeder Situation und für immer direkt verbunden und ewig konfrontiert.

Aus dieser direkten persönlichen Beziehung zum Göttlichen ist zu erklären, dass unsere Religion nach der Zerstörung des Tempels in Jerusalem aus einer sogenannten «Priesterreligion» zur «Laienreligion» werden konnte. Jeder, der Kenntnisse und die Fähigkeit besass, sich für die Fortdauer der religiösen Tradition und Lebensführung einzusetzen, durfte es tun. Nicht die priesterliche Abstammung, sondern seine ethische Einstellung, sein Wissen und das Vertrauen der Gemeinschaft entschieden und sollen darüber jederzeit entscheiden.

Die direkte Verantwortung des jüdischen Menschen Gott gegenüber und durch Ihn allen Menschen gegenüber, geht mit der jüdischen Lehre der Willensfreiheit einher. Auch dabei geht es um eine Glaubenslehre, die nicht allein Israel, sondern die ganze Menschheit umfassen soll. Nachdem der Mensch von der Frucht des Baumes der Erkenntnis gegessen hat, «weiss er, was gut und was böse ist», es ist also seine Verantwortung, das Gute und damit das Leben zu wählen. «Alles ist in Gottes Hand, nur die Gottesfurcht nicht» (Talm. B'rachot 33/b; M'gilla 25/a). Gottesfurcht aber verlangt nicht nur die Beachtung der zeremoniellen Anordnungen, sondern ebenso ein moralisch einwandfreies, menschenfreundliches Verhalten, d.h. Verantwortung im höchsten und weitesten Sinne.

Die Idee der Verantwortung, in einer Partnerschaft mit Gott und dem Mitmenschen, führt schliesslich zu einer äusserst bedeutungsvollen sozialen Grundhaltung. Das höchste und edelste Gebot, das die Tora lehrt, heisst: «Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst» (3.M. 19,18). Dieses Gebot geht sogar so weit, dass die Tora uns auffordert: «Zurechtweisen sollst du deinen Nächsten», dass er nicht auf einen schlechten Weg gerate!... Die Nächstenliebe beginnt also schon damit, dass man dem Anderen hilft, auf dem rechten Weg zu bleiben. Und es schliesst alle ein, auch den Fremden: «Wie ein Einheimischer soll euch ein Fremdling gelten ... du sollst ihn lieben wie dich selbst» (3.M.



Das heiligste Gut für den Juden ist die Tora. Sie enthält die Fünf Bücher Mose, von Hand auf eine lange Pergamentrolle geschrieben. Zum Schmuck gehören Mantel, Schild, Zeiger (Jad = Hand)und eine grosse oder zwei kleine Kronen als Sinnbild der Herrschaft des Gotteswortes.



19,34). Die Propheten Israels haben bei ihren Zurechtweisungen auch den Mächtigsten nicht gefürchtet, sie erzogen ihr Volk zur politischen Verantwortung und gaben auch dem Geringsten – da sie oft selber Bauern und Hirten waren – ein persönliches Beispiel der Zivilcourage. So konnte das Volk, das keinen andern Herrn über sich als den einzigen Gott anerkennt, das Wort prägen und die Hoffnung hegen; «Jederzeit, da Zurechtweisung in der Welt ist, ist auch Wohlgefallen Gottes in der Welt, kommen Glück und Segen über die Welt, und das Böse verschwindet aus der Welt» (Talm. Tamid, 28/a). Der Optimismus ist ein Wesenszug des jüdischen Glaubens, wer aber angesichts des Unrechts stumm bleibt, macht sich der Mittäterschaft schuldig. So halten in der gläubigen Weltanschauung des Judentums zwei «Gegensätze «einander die Waage: die reinste geistige Gottesvorstellung, bar jeder Körperlichkeit und erhaben über jede Form der Materie, ist hier verbunden mit der Verantwortung des Menschen, mit seiner Willensfreiheit und mit seiner – trotz allem – unausweichlichen Partnerschaft mit dem Ewigen.

Grundlagen

Die jüdische Glaubenslehre basiert auf den fünf Büchern der Tora, genannt schriftliche Lehre, und auf der mündlichen Lehre, ohne welche die in der Tora aufgeführten Gebote und Verbote nur als knappe Hinweise und Grundsätze, nicht aber als genaue Ausführungsbestimmungen wirksam wären.

Die Weisen des Talmud erzählen, dass die Tora schon am Vorabend der Schöpfung vorbereitet wurde und daher unabhängig von Zeit, Ort und der Kultur irgendeiner Nation ist. Die Offenbarung am Sinai habe in der Wüste, in ödem Niemandsland stattgefunden, und nicht nur Israel, sondern alle Bewohner der Welt konnten das Wort hören. Die Stimme des Ewigen ertönte in den siebzig Sprachen, die damals auf

Toraschreinvorhang mit Darstellung der drei Wallfahrtsfeste Pessach, Schawuot und Sukkot (von rechts). Er schmückt den Schrein, in dem die Torarollen aufbewahrt werden und der sich in der nach Jerusalem ausgerichteten Stirnwand der Synagoge befindet. (Applikationsstickerei, Schweiz 1980, Gestaltung: Susi Guggenheim-Weil) Erden gesprochen wurden, damit alle Menschenkinder ihre Botschaft verstehen konnten ... In den genannten Legenden wird aber auch auf die Weigerung der Völker hingewiesen, die Zehn Gebote zu empfangen, und auf die Bereitschaft Israels, Träger und Verkünder der göttlichen Lehre zu sein. So fragten zum Beispiel die Edomiter: «Was steht in der Tora?» Der Ewige antwortete: «Du sollst nicht morden!» Da erwiderten die Edomiter: «Das können wir nicht auf uns nehmen!» Ein anderes Volk protestierte gegen das siebte Gebot, wiederum ein anderes gegen das achte: sie dachten gar nicht daran, Ehebruch und Raub als Sünde und Verbrechen zu erklären... Israel aber sprach: «Alles, was der Ewige geredet, wollen wir tun!» (2. M. 19, 8).

Die mündliche Überlieferung wurde, als die Gefahr bestand, dass sie in den Wirren der Zeit in Vergessenheit geraten könnte, niedergeschrieben. So entstanden zuerst die Midraschim (Deutungen, Erläuterungen), deren Text die einzelnen Toraverse mit Bemerkungen, präzisierenden und ausweitenden Erklärungen, begleiteten. Sie wiesen auch auf die Fragen hin, welche den Gelehrten gestellt wurden, und fügten gleich eine entsprechende Antwort hinzu.

Auf dieser ersten, grundlegenden Stufe enthalten die Midraschim noch wenig Legenden, sondern befassen sich vor allem mit Fragen der praktischen Ausführung der Gebote der Tora. Sie sagen dem Gläubigen, wie er vorgehen soll. Doch sind bereits die Wurzeln der späteren Halacha anzutreffen, welches Wort aus dem Verb «haloch – gehen» abgeleitet ist. Wenn man von Halacha spricht, ist es angebracht, nicht nur an «gehen», sondern auch an «Fortschritt» zu denken, denn dieses «Gehen» bedeutet auch ein «Mitgehen» mit den Bedürfnissen des Lebens; jedoch nicht eine Anpassung der Religion an den jeweiligen Zeitgeist, sondern die Schaffung einer Harmonie zwischen Ewiggültigem und Aktuellem.

Seite aus dem Basler Talmud. In der Mitte der Haupttext aus Mischna und G'mara, eingerahmt von den Kommentaren verschiedener Gelehrter. Basel hatte sich im 16. Jahrhundert zu einem Zentrum des hebräischen Buchdrucks entwickelt. Der Basler Talmud ist das bedeutendste Werk einer Serie von hebräischen Drucken der Offizin Froben und erschien 1578-1580. Er umfasst sechs Folianten und enthält über 30 Millionen Buchstaben. Alle späteren Talmuddrucke basieren auf dieser Ausgabe.

האשה

עין משפט

כקנית הכא תכי בהא וכן בכתה דוכתין גבי אים ואפה קתני בלי כמו האפה פהלכה האפ שהלך חבר בעלה האשה שנתארמלה האים מקדש וקפה דף מו

דבההיא דתני בתולה נפאת אמאי לא תני הבתולה נפאת וים לוחר רהכא

שישי אקרא קאי כלומר האפה המבוררת יתיר אור בפסוק ראסכחנא אסה מבוררת בקרא גבי נשוחין דכתיב כי יקח חים חפה חבל בתולה לח קחי חקרא דלח חפרונ בפום דוכתא בתולה בקר מפורם גבי ניפואק אבל ק לקמן דתכן עבר עברי עבר כנעני חתה העבריה חתחי לח תני בהם ה דהח מבוררין בפסוק נינהו ופמא בהני עבד ואמה אין נופל בהן לפון ה'פאין מבוררי

ככ לפי שהוכרך לפרש בהן בהי מינייהו אישום אי בעברי אי בכנעני או בעבריה דהא פתנ עפין מח גבי יבמה קתני היבמה ואין לחום כל כך מבכל מקום מונה התנא לפת הרחוע לו בפה דכן מכינו פים מקומו שפונ המעשה קורם המניין כיהאי דהכא וכן בתולה כימחת ליום הרביעי חתרוג מוח לחילן בשלם דרכי והתורה ניקנית במח דבר וים מקומות מפונה המנין קודם כמו בי מאמרות אור ליר בודקין ז ימים קורם יכבשבע דרכים בורקין הזבבג רברי מוו גיטינשי למחרורי עברי:

יאומרי ברינר במסכ עריו תנו דף ד 27 ראשה

כקנית לבעלה בשלם דדבים כדמפרם ואזיל: והאי פלם לפון נקבה הוא ופבת בעי אתאי תנא לפון

מקב: וקונה את פכמה בפתי דרכים גרפי: וקונה את עצמה להיות ברסותה להנסא לאחר: בכסף ובשטר מפרם





נקנית בשלש דרכים וקונה את עצמה בשתי דרכים נקנית בכסף כשטר וכביאה ככסף בית שמאי אומרים ברינר וכשוה רינר ובירת הילל אומרים כפרוטה ובשוה פרוטה וכמה היא פרוטדה אחד משמנה באיסר האיטלקי וקונה את עצמה בנט ובמיתת הכעל היכמה נקנירת בביארה וקונה ארת עצמה כחליצה וכמיתת היכם: נמר האשנקנית מאי שנא הכא דתני האש נקנית ומש התם דתני האיש מקרש משו דקא בעי למיתני כסף וכסף מנל גמר קיחה קיחרה משררה עפרון כתי הכא כי

ני גבי קוני בט וווד ביי התם נתתי כסף השרה מומצ בחי קבל קדופי מחמר הוו בם כני כני בי קוני בט וווד ביי ביי הוו בם קח ממני וקיחרה איקרי קניין דכתיב השרה יסיי לחומר ההולה להכי מיתפיל כרחמרי

אשר קנדה אכרהם

ביותא כי איתפיל לענין עוב מלך הבפן: מים בפרוטה וכסוה פרוטה תימא דלא הוה ליה למיחני אלא בפוה פרומה

פרתון בהזהב חמפה פרוטות הן ההוראה בפוח פרוטה והאפה מתקרפת בפוה פרוטה וים לומר מפום דתנא כאן בכפף מפרם באחה כפף רינר לבפ הן ני ופרוטה לבה ולפי שלא נטעח לומר כסף דווקא ולא פוה כסף כדוליף קיחה קיחה מבר' עפרון דכתיב ביה כסף מפר פוה כסף ואת ומכא לן רשוה כסף בכסף דהא לקתן מבעיא ליה קרא גביעבר עברי ישיב לרבות סוח כסף ככסף ופריון הבן רכתיב ביה כסף וחתרם דתכן גבי המקריע סרהו בפריון איז הבן ומנא לן דשוח כסף בכסף ומיהו בפרין קמא דשבועות דרים כלל ופרט וכלל אבל גבי פרכין דכתיב ביה כסף וחקרם דתכן גבי המקריע סרהו סהקרם יז יר כפרה בכפף וגשוה כפף מכלן דשוה כפף ככפף מיהו בהקרשות כמי אישפר דדרשיםן כלל וערט וכלל דהא אין הקדש נשרה ביקרקע בראמרי בהחב הרי אתרו אין הקדש מתחלל על גבי קרקע רדחמנ אתר ונתן הכפף וקם לו ולקמן נמי אתריכן ראין פורין הקדש ומעם שני בשט אבל גבי קרושיו וערכין מנלן ייתו זיין יהון שתינות עבשבי יור יאבי זי חוב זותי והיון יטשף ווף כו והקתן מה יחיק בריק וחוק מכיך מפס מבגבבי קרושין וערכין מכלן בכל דר דמוה כסף ניסיב לבליו ורחסים בכך קרושין וערכין מוכל בכל היו בכל וורחסים בכך היו מכלין מחבר עב ברי ולחוב בביר ולח בביר עביר מני בתוכי בל החוב למה ביר ולח בל היו להם ביר בל החוב להוב מוכל בביר מיק ווב למה רוקייהו בריכ היו יחים בביר של מוכל מוקף מניה לבי מתיקו ווב למה רוקייהו בביר מיקו ווב בביר אל מכי למולף מויקון מניה לבי ממוק מניה בביר מיקון בריקון מוכל בביר מיקון וובי עבר עברי מי הרו להיו מוכל במוך מניה להיו מכיר עבר עברי היו מוכל במוך הווי או מינים למור או כתב בכבר הוה אמינה דריך בל בכי מיקון רוייהו או במיים לומר או כתב בכבר הוה אמינה דריך בל מוך או ביר אל ביר מינים בל בבי מיקון דלא מיך לממר כך ביר אל ביר מינים בל בביר מינים בל היו בל ביר מינים בל בביר מינים בל ביר מינים בל בביר מינים בל ביר מינים ביר מינים ביר מינים בי מצי למילף עבר מיניה דסד דלא יהיה סוה כסף ככסף בעבר לפי סגם הוא גרם לו לימכר על מנסא ונתן בפירות שבינית וכרבי יוסיבר חמינא דלקתן וסד דנחמיד פליו לומר דווקה כסף ולה סויו והה דאיבטריך קדה לפריון הבן והקדם רטוח כסף ככסף ולה יליף ממיקין ועע לפי סבה למעט קרקעות

ושטרות מאין פורין בהן בכור אדם והקדפות: היא פרוטה הא דלא מפרם כמה הוא דינר מפום דדינ' היו יודעין כמה היה מהוא אחר מכר בדינר פל זהב כראמרינן ברים הוהב אבל פרוטה איכא פלוג תא בגמרא זימנין רזיילי חימנין דייקרי ועור דדברי בה דקיימא לן כוותיה איבעי ליה לפרופי עפי:

מח באיפר כפהאיפרי בדינם אבל בפהאיפרים מתייקרים אחר מו בראמרינן בגמרא: אישלפי מפר רת על פס איטליא פל יון ואין לתמוה על הקוף כדאפכחנא בפורא פומנכיא על פס פופן:

כקני כו תיתא דלא תני מנינא כדלעי וליתני כיקני בדרך אחר וקונה עצמה בסני רברי וכמו מניינא דלעיל למעוטי כדאמרינץ בגמרא האי מניינא כמי דריפא למעוטי כסף וסטר כדדרים לקות ביאה גמר ואין כסף וסטר גומרין בה ומניפא רפופא למעוטי גם כן דלא כילף קל וחומר מאסה בראמרים בגמרא דדרסינן נעלו אין מידי אחריכי לא יום לומר דבחדא מילתא אין לסכות מכייכא ואף על גב דגביאתרוג ססוה לאילן דג' דרכים ולירק

בדרך אחר התם בא לפרש רברים החלוקים בו ותאחר דלא תנא מניינא ביבמה לא חש לפנות מניינא בעבר עברי וכנעני אינקי מפום דלא אינעריך לתיתני בהם תכיינא לתעוטי מידי : סנא הכא דתכן האסה נקנית החל אגב דבעי לחתני סיפא וקונה את ענחה דלא שייך התם לפון קירוסין וכהג מסני בפחוך חיהו אותר הדר

מכוח דהת למיתני וניתרת בפני דרכים דגבי קדופין פייך לפון חיתר: דקבעי למיתני כפף וחכא לא פייך למיפרך ותני תרתי אטו חדא כדפריך לקמ' דלפון קנץ פייך נמי בפטר וביאה ולא היה תמום על לפת קמין משום

אלא מפום דלקיתן תני לפון קידושין והכא תני לפון קנין אי נמי בשטר נמי אשכהן לפון קנין רכתב ואקה פפר המקונה : מגלן במד קיחה היחה מפרה מפרו ואם תאמ' ומה בריך לכל זה לא היה בריך לומ אלא כפף אקרי קנין דכתיב לתתי כפף הפדה אח ממני וכתי' הפדה אפר קנה אברהם אי נמי פרות בכפף יקנו ויפ למו 'דבהכי לא סבי דכהי דכפף הפדה איקרי קנין כפף ראפה לא איקרי קנין לכך כריך וכסף

וכתיב

לפון קיחם דכתיב ואים אשר יקח את אחותו ויל דלא פייך לתיתני פים 'ולוקח' עלתה בב דרכים: A ii 3 h Chidulcin אי כתי

יף מי וכמה

18013

Diese ältesten Midraschim befassen sich denn auch ausschliesslich mit jenen Büchern der Tora, welche Glaubenssätze und religiöse Vorschriften enthalten, und werden deshalb auch halachische Midraschim genannt.

Später wurden die in ihnen enthaltenen Deutungen und Ausführungen systematisch geordnet nach Themen, und nicht, wie ursprünglich, in der Reihenfolge der Toraverse. Dieser nach Themen geordnete halachische Stoff bildete die Grundlage der Mischna, welches Wort, ähnlich wie Tora und Midrasch, eigentlich Unterricht, Weisung, Studium bedeutet.

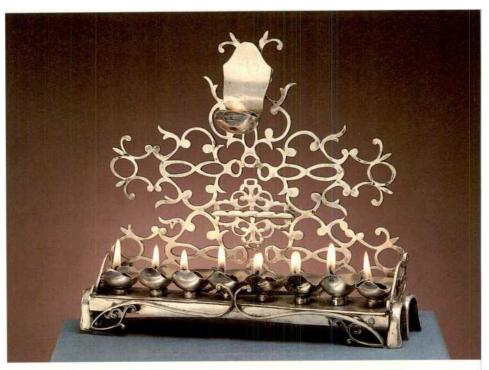
Die Mischna, in der nun die Halacha nach Themen geordnet war, bildete nicht nur eine neue, leichter übersehbare Grundlage des Torastudiums, sondern wurde auch zur Basis neuer Forschung und Diskussion. Die Gelehrten-Schulen führten die in der Mischna knapp festgehaltene Halacha zu ihren Ursprüngen zurück, nämlich zu den Versen der Tora, auf denen die Halacha gegründet war.

So entstand der Talmud, zuerst der Talmud Jeruschalmi, noch auf dem Boden des Heiligen Landes, aber er wurde nicht vollendet, da Konstantin der Grosse, der das aufkommende Christentum förderte, die weitere Beschäftigung mit diesem Talmud-Werk verhinderte. Deshalb verlagerte sich der geistige Schwerpunkt im Fortbestand des Judentums nach Babylonien, wo der Babylonische Talmud entstand und im 6. Jahrhundert zu Ende geführt wurde.

Der Grundsatz, dass die Halacha auf den Geboten und Verboten der Tora basiert, blieb und bleibt in den genannten Werken unverändert bestehen. Die Gelehrten zählen 613 Gebote und Verbote der Tora, von denen aber eine beträchtliche Zahl zurzeit nicht in Kraft sind, so alle Vorschriften, die seit der Zerstörung des Tempels und dem Aufhören der Opferungen nicht erfüllt werden können.

In den Midraschim fanden neben den halachischen Schriftdeutungen auch Legenden, Gleichnisse, Erzählungen und andere Aufzeichnungen, oft mit histo-







rischem, ethischem und philosophischem Inhalt, Platz. Der Talmud hat – teilweise – auch diese übernommen. Man nennt sie Agada (Erzählung).

Halacha und Agada sind trotzdem eng miteinder verbunden, wie etwa Körper und Seele, denn in einer lebendigen Religion und im Glaubenserlebnis gehören Handlung und Gefühl, Symbol und Inhalt, Zeremonie und inneres Ausgerichtetsein auf deren Bedeutung zutiefst zusammen. Deshalb wurde auch der «unhalachische» Teil der Überlieferung von jeher mit grossem Ernst studiert und liebevoll erschlossen. Insbesondere fanden verschiedene fromme Strömungen einen reichen Nährboden in der Agada, wie beispielsweise die Kabbala (Überlieferung), eine mystisch-theosophische Lehre. Das Hauptwerk der Kabbala ist das Buch Sohar (Glanz).

Gebet

In dem nach Tradition geführten religiösen jüdischen Haus wird bereits das Kleinkind dazu erzogen, für alles nicht nur den Eltern, sondern auch – und vor allem – dem Ewigen zu danken. Morgens, wenn es erwacht, soll es sprechen: «Mode ani...» «Ich danke Dir, O König, der Du lebendig und immer da bist, dass Du mir in Deinem Erbarmen die Seele zurückgegeben hast, Deine Treue ist mächtig.» Am Abend heisst es dementsprechend in einem Gebet: «In Deine Hand gebe ich meinen Odem...» (Psalm 31, 6). Auch beim Händewaschen dankt es dem Herrn, «dass Er uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Händewaschen befohlen hat ...» All dies geschieht auf eine fast spielerische Art. Handlung und Wort fliessen ineinander und alles umfasst die Liebkosung der Mutter, oder auch der zufriedene Blick des Vaters. Ebenso werden den

Oben: Chanukka: Während 8 Tagen wird im jüdischen Haus jeden Abend ein Licht mehr entzündet in Erinnerung an das Ölwunder im Tempel und an den Befreiungskampf gegen die griechische Fremdherrschaft. (Chanukka-Lampe, Silber, Wien 1840) Unten: Sukkot (Laubhüttenfest): Mit dem Feststrauss aus Palmzweig, Myrte und Bachweide und dem Etrog (einer Zitrusfrucht) in der Hand machen die Betenden täglich einen Umgang in der Synagoge. Man dankt Gott für die Ernte und betet um Regen.

Kindern <u>ohne erdrückenden Zwang</u> kurze Zitate und Sprüche vorgesagt, wie zum Beispiel: «Tora werde mir mein Glaube, Allmächtiger meine Hilfe!» und natürlich die Worte, die den Juden von der Wiege bis zum Grabe begleiten: «Höre Israel, der Ewige unser Gott, der Ewige, ist einzig!»

Die Frommen haben berechnet, dass sich dem Juden während eines Tages Gelegenheit bietet, etwa hundert Segenssprüche zu sagen. Der Segensspruch (Bracha) ist die knappste Form des Betens, gleichzeitig aber auch der prägnanteste Ausdruck edelster Glaubensideen; auch das Gebet der Erwachsenen, die grösseren und grössten Gebetseinheiten wie etwa das Tischgebet, das Morgengebet (T'fillat Schacharit), das Nachmittagsgebet (T'fillat Mincha) und das Abendgebet (T'fillat Ma'ariw), ob im stillen Kämmerlein alleine oder in der Synagoge in der Gemeinschaft gesprochen, bestehen eigentlich nebst Psalmen, biblischen und talmudischen Rezitationen und Meditationen («Lernen») aus kürzeren und längeren Segenssprüchen.

Tallit und T'fillin – Gebettuch und Gebetriemen

Zwei Symbole gehören zum jüdischen Gebet und sind mit ihm auf eine besonders innige Weise verbunden: «Tallit» (das Gebettuch) und die «T'fillin» (die Gebetriemen). Keine wie immer geartete Übersetzung ist imstande, jene Fülle religiösen Empfindens wiederzugeben, die Tallit und T'fillin dem inbrünstig Betenden bedeuten, wenn er sie anlegt. Auf eine nichtjüdische Umwelt mögen sie vielleicht als Teile des «rein Zeremoniellen» im Judentum wirken; für den Juden aber, der sie schon von zartem Kindesalter an als etwas der Andacht Wesensgleiches angesehen hat und der sie vom Beginn des Erwachsenwerdens an selber benützt, bedeuten sie unvergleichlich mehr als sogenannte «Gebetsutensilien». Sie stehen in enger Beziehung nicht nur zu den Stunden des Betens, sondern zur Ganzheit des jüdischen Lebens. Während Jahren, ja während Jahrzehnten, gewinnt der jüdische Mann zu seinem Tallit, zu seinen T'fillin eine persönliche, innere Beziehung.

In der Tora steht geschrieben: «Rede zu den Kindern Israels und sage ihnen, dass sie sich "Schaufäden" (Zizit) an die Zipfel ihrer Kleider machen sollen» (4.M. Kap. 15, 37 ff.). Und:

«Schnüre (G'dilim) sollst du dir machen an den vier Zipfeln deines Mantels, mit dem du dich bedeckst» (5. M. Kap. 22, 12). Dieses «Anhängsel» hat unseren antiken Tallit in die moderne Zeit hinübergerettet. Man wollte unter keinen Umständen auf die Erfüllung des Gebotes «Sie sollen sich Zizit machen» verzichten. Wurde der Tallit – dieser Rest antiker jüdischer Tracht – im Laufe der Zeit auch als Kleidungsstück aus dem Alltagsleben verdrängt, so umhüllt man sich wenigstens zur Zeit des Gebetes damit im Gotteshaus, in dem man sich ungestört mit dem Ewigen und mit Israel vereinigt.

Das Gebot des T'fillin-Legens findet sich im 5. Buch Mose, Kap. 6: «Binde sie (diese Worte) zum Zeichen auf deinen Arm, und sie seien ein Denkband auf deinem Haupte.» (Mit Ausnahme von Schabbat- und Festtagen, die ohnehin gekennzeichnet sind.) Fromme Denker erläutern (Talm. B'rachot 14 b), dass mit den T'fillin auf dem Haupte der Mensch seinen Geist und seine Gedanken der göttlichen Herrschaft unterwirft und mit den T'fillin am Arm (man nimmt den linken Arm, der nahe dem Herzen ist) seinen Körper und seine Handlungen.

Die Synagoge

Das Wort «Synagoge» kommt aus dem Griechischen. Es bezeichnet ursprünglich die Versammlung (Hebr.: Eda), d.h. die Gemeinde, die zusammenkommt, um zu beten, die Tora zu studieren oder auch Gemeindeangelegenheiten zu erledigen. Später, aber noch im Altertum, verstand man darunter das Gebäude, wo die Versammlung regelmässig stattfand. Der hebräische Name für die Synagoge ist: Bet Haknesset.

Zur Einrichtung der Synagoge gehört vor allem ein Schrein mit Vorhang für die Torarollen, eventuell auch für andere Schriftrollen. Er heisst Tewa (Kasten) oder Aron Hakodesch («Heilige Lade»). Sein Platz ist an der Ostwand. Dorthin – gegen Jerusalem – wendet sich die Gemeinde beim Gebet.

Die Torarollen sind an ihren beiden Enden an Holzstäben («Ez Chajim – Baum des Lebens») befestigt, und so zusammengerollt, dass die Stelle, wo man darin lesen will, leicht zugänglich bleibt. Sie sind

auch mit einer Binde umwickelt und mit einem bestickten Mantel geschützt. Auf die oberen Enden der Holzstäbe setzt man oft eine Krone (als Sinnbild der Herrschaft des Gotteswortes) – manchmal mit Glöckchen – oder ein Paar «Granatäpfel». Auch ein Schild hängt man darüber. Der Toraschmuck ist meistens aus Silber und erinnert an die Kleidung des Hohepriesters im heiligen Tempel zu Jerusalem. Oft wird auf den Schmuck – zumindest teilweise – verzichtet, aber fast nie auf einen Lesestab aus edlem Holz oder Silber mit Hand (Jad) und ausgestrecktem Zeigefinger, der beim öffentlichen Vorlesen eine praktische Hilfe leistet.

Vor dem Schrein brennt das «Ewige Licht» (Ner Tamid), eine Erinnerung an das ewige Licht im Tempel am siebenarmigen Leuchter.

Das Vorlesepult für die Tora befindet sich auf einem erhöhten Platz («Bima» oder «Almemor»), gewöhnlich – in orthodoxen Synagogen – in der Mitte, in den anderen oft vor dem Toraschrein. Der Standort des Vorbeters ist immer vorne, in der Nähe des Toraschreins, aber oft etwas vertieft gelegt, wie es heisst: «Aus der Tiefe rief ich Dich, Ewiger» (Psalm 130, 1).

Die Sitzbänke sind meistens mit kleinen Lesepulten und Behältern für die Gebetbücher, Gebettücher und Gebetriemen der Gemeindemitglieder versehen. Allgemein haben die Synagogen eine Galerie oder Empore für die Frauen, die von den Männern getrennt sitzen. In liberalen und Reformsy-

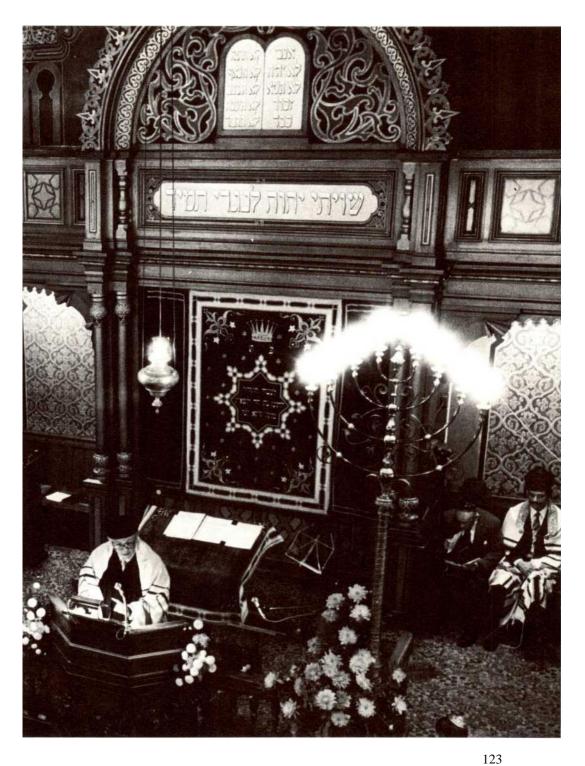
Oben: Hawdala: Zum Schabbatausgang und Wochenbeginn wird im jüdischen Haus der ⇔ der Wein gesegnet und eine geflochtene Kerze entzündet. In den schön geformten Behältern (Besamim-Büchsen) werden Gewürze aufbewahrt, deren Wohlgeruch die besondere Stimmung des Schabbat in den Alltag hineintragen soll (Silberbecher, Nürnberg, ca. 1670; silberne und vergoldete Besamim-Büchsen, Deutschland, 18.Jh.).

Unten: Purim: Im Mittelpunkt des Purimfestes steht die Vorlesung der Megillat Ester (Ester-Rolle). Sie erzählt, wie Mordechai und Königin Ester die Juden vor der Vernichtung im Perserreich retteten. (Megilla in Silberhülle, Osteuropa, 19.Jh.)

Blick in den Innenraum der Synagoge der Israelitischen Gemeinde St. Gallen anlässlich ⇔⇔ des Festaktes zu ihrem hundertjährigen Bestehen (1881-1981). Typisch für eine Synagoge aus der Gründerzeit ist der maurische Stil der Innendekoration. Der Rabbiner steht vor dem Toraschrein und spricht zur Gemeinde. Nach jüdischem Brauch sitzen Männer und Frauen getrennt voneinander.







Rechts: Rosch Haschana (Neujahr):
Der mächtige Ton des Schofars (Widderhorn) soll das Gewissen wecken und die Menschen zu Reue und Umkehr bewegen.

Unten: Bar Mizwa, übersetzt: Sohn des Gebots: Mit 13 Jahren wird der jüdische Knabe religiös mündig. Er darf zum ersten Mal vor versammelter Gemeinde aus der Tora vorlesen. Mit einem silbernen Zeiger folgt er dem Text.





nagogen gibt es meistens keine Trennung zwischen Männern und Frauen.

Der synagogale Gottesdienst ist der historisch älteste ausschliessliche Gebetsgottesdienst, das heisst, ein Gottesdienst ohne Opferungen. Wenn zehn männliche Personen (über dreizehn Jahre alt) irgendwo versammelt sind, können sie eine «Gemeinde» bilden und einen Gemeinschaftsgottesdienst abhalten. Das Beten in Gemeinschaft ist erstrebenswert, doch der Jude – ob Mann, Frau oder Kind – kann auch zu Hause und allein beten.

Die Vorlesung aus der Tora

Die erste Anordnung über eine Toravorlesung steht im 5. Buch Mose 31, 10, für das Hüttenfest im Erlassjahr. Ein sehr eindrückliches Bild von einer solchen Vorlesung zeichnet Nechemia. Er berichtet über eine Volksversammlung, in der Esra im Jahre 444 – also vor etwa zweieinhalb Jahrtausenden – «das Buch vor den Augen des ganzen Volkes öffnete ... und sie lasen in dem Buche, in der Lehre Gottes, deutlich mit Angabe des Sinnes, so dass sie das Gelesene verstanden...» (Nechemia 8, 5-8).

Viermal wöchentlich wird in der Synagoge regelmässig aus der Schrift gelesen: im Morgen- und Nachmittagsgottesdienst des Schabbat sowie am Montag und am Donnerstag morgens. Dazu kommen die Vorlesungen am Morgen der Feiertage und der Halbfeiertage («Mittelfeste»), der Pessach- und der Sukkot-Feiertage, der Neumonde, Chanukka und Purim sowie bei Fasttagen, und zwar sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag. Schabbatot und Feste, der Fasttag des neunten Aw (Tischa B'aw) sowie der Nachmittagsgottesdienst aller Fasttage enthalten Vorlesungen aus den fünf Büchern Mose – der Tora – und der Propheten, die anderen Tage nur solche aus der Tora. Für den Zweck der wöchentlichen Vorlesungen ist die Tora in 54 Abschnitte geteilt. An Schabbatvormittagen kommt der Reihe nach je ein Abschnitt («Sidra», «Parascha») zur Vorlesung. Da nicht jedes Jahr eine so grosse Anzahl von Schabbatot hat, werden gewisse Wochenabschnitte gelegentlich vereinigt. Die letzte Parascha wird am Schlusstage des Hütten-

festes gelesen, und am gleichen Tage beginnt der neue Zyklus mit der Genesis.

Zur Vorlesung wird die Tora aus dem Toraschrank genommen und auf ein spezielles Vorlesepult gelegt, das sich mitten in der Synagoge befindet. Der Vortragende folgt dem Text mit einem Zeigestab, an dem sich vorne eine kleine Hand befindet (Jad), um die Heilige Schrift nicht direkt zu berühren.

Der Rabbiner

Das Wort «Rabbiner» (Hebr.: Raw, Rabbi) bedeutet «Gelehrter» oder «Meister». Das Rabbineramt entspricht nicht dem Priesteramt oder der Funktion eines Pfarrers. Die Rabbiner waren bis weit ins Mittelalter hinein Privatgelehrte.

Später wurde der Rabbiner Beamter der Gemeinde oder auch des Staates. Er ist zuständig für die rituellen und gottesdienstlichen Fragen, für Jugend- und Erwachsenenbildung, für die Aufsicht über Kinderunterricht, für die Überwachung des Schächtens und der rituellen Führung der Metzgereien und der Gaststätten sowie für die Betreuung von Kranken und Gefangenen. Er vollzieht religiöse Trauungen, hält Ansprachen (Drascha, Predigt) in der Synagoge, bei Beerdigungen und anderen Anlässen. Die Rabbinatsgerichte, bestehend aus drei Gelehrten, wirken manchmal als Schiedsrichter-Kollegien, sie haben auch familienrechtliche Befugnisse, welche in Israel mit praktischen Beamtenaufgaben verbunden sind.

Die hebräische Sprache

Hebräisch ist die Sprache der Bibel und der Gebete. Sie ist eine der semitischen Sprachen und gehört der westsemitischen Sprachgruppe an. Moabitisch, Phönizisch, Aramäisch sind ihre Schwestersprachen, die auch alle die selbe antike semitische Schrift benutzten. Diese Schrift wurde durch die Phönizier in das antike Griechenland übermittelt. Die Griechen haben die semitischen Namen der Schriftzeichen beibehalten, sie schrieben auch lange Zeit von rechts nach links.



Hebräisches Alphabet in Quadrattypen, wie sie die Basler Druckerei Froben 1520 verwendete.

Die alte hebräische Schrift wurde in der babylonischen Epoche, vor rund 2'500 Jahren, durch die «assyrische Schrift» mit einer quadratischen Buchstabenform ersetzt. Sie ist denn auch die heute verbreitete hebräische Schrift mit zwei Varianten, der Druckform und der kursiven Ausführung. Zwischen den beiden steht die sogenannte Raschi-Schrift, eine halbkursive Schriftart, die meistens beim Druck von marginalen Kommentaren zur Bibel und zum Talmud Verwendung findet.

Die hebräische Schrift wurde auch für die Wiedergabe von nichthebräischen Texten benützt, so für «Jüdisch-Deutsch» (Jiddisch), das die Juden aus dem alten Mittelhochdeutsch in die Neuzeit hinüberretteten, und für Ladino, die altkastilische Sprache der aus Spanien durch die Inquisition vertriebenen Juden. Enzyklopädien, Lexika, Tagespresse, Fachzeitschriften, Braille-Schrift – alles was Schrift heisst, gibt es heute auf Hebräisch.

Mit seiner Treue zur hebräischen Schrift und Sprache hat das jüdische Volk für die Gläubigen der Schwesterreligionen, aber auch für die gesamte menschliche Kultur einen unschätzbaren Dienst erwiesen.

DAS JÜDISCHE JAHR

Die jüdischen Feiertage lassen sich sinngemäss in zwei grosse Gruppen einteilen. Die eine Gruppe besteht aus solchen, welche auf das Landwirtschaftsjahr bezogen sind und auch Erntedankfeste genannt werden. Sie sind auf drei Jahreszeiten, den Frühling, den Sommer und den Herbst verteilt, und das Volk zog hinauf nach Jerusalem, um diese Feste zu begehen. Aber nicht nur mit der Natur, wie der Mensch sie in Israel erlebte und erlebt, sondern mit der Geschichte Israels, mit dem Auszug aus Ägypten, mit der Offenbarung am Sinai und mit der Wüstenwanderung stehen diese Feiertage in starker gedanklicher Verbindung.

Die andere Gruppe bilden das Neujahr und der Versöhnungstag. Sie sind zwar besinnliche Festtage, die weder zu den Wandlungen in der Natur noch zu historischen Ereignissen eine direkte Beziehung aufweisen, indirekt aber voll geschichtlicher Hinweise und Reminiszenzen sind. Das Neujahrsfest ist besonders auf die Urgeschichte Israels und auf die Weltgeschichte bezogen und der Versöhnungstag auf den einstigen Dienst im Tempel zu Jerusalem.

Alle Feiertage, wie auch der Schabbat, beginnen schon am vorhergehenden Abend und enden am Abend des Festtages, denn in der Bibel heisst es bei der Schöpfung: «Es wurde Abend und es wurde Tag ...».

Die Feiertage

Rosch Haschana

Rosch Haschana, das Neujahrsfest, wird am 1. und 2. des Monats Tischri (im September/Oktober) gefeiert. In der Tora ist die Bedeutung dieses Feiertags nicht näher bestimmt, es heisst lediglich, er soll ein «Tag des Horngeschmetters» beziehungsweise des «Gedenkens durch Horngeschmetter» sein (4.M. 29,

Pessach: Die Familie, die sich an den ersten beiden Abenden des Pessachfestes zum sog.
Seder zu Hause versammelt, liest und singt die Erzählung (Haggada) vom Auszug aus Ägypten. (Haggada, handkoloriert, Livorno 19. Jh.)

מכּוֹת שֶׁנֶּאֲמֵר יְשַׁלַח בֶּם חֲרוֹן אַפּוֹ עָבְרָה וְזַעָם וְצֵרָה מִשְׁלַחֵת מַלְאַבֵירִעִים חַרוֹן אַפּוֹ אַחַת עבְרָה שְׁחִים יְזָיַעָם שׁל שׁ וִצרה אַרְבַּע י מִישְׁלַחַת מַלְאָבֵי רָעִים י חָמֵשׁ י אָמוֹר מֵעַתּה בְּמִצרִים לֵקוּ חַמִּשִׁים מַכּוֹת י וְעַר הַיִּם לְקוּ מַאַתִים וַחֲמִשִּים מַכּוֹת :

מָה מַעלות טוכות לַמָקום עלינו אלו הוציאנו ממצרים

וְלֹא עָשָׁה בָּהֶם שְׁפַטִים דַיֵּינוּ : אלו , עשה בָּהֶם שְׁפַטִים

ולא עשה באלהיהם דיינו:



פירידאם קומו דיוו איל פסוק: אינכיארה אין אילייום איריסיטיינטו די סו פורור. פאנייה אי אירה אי אַנגיפָטיָה אַינביאַסײַנטו דֵי טֵינְסָאנִירוֹם טָאלוֹם : אַירֵסִיסְיינטו דֵי סו פּוּרוֹר אינה סָאנייה דום אי אַירה טרים אי אַנניסטְיָיה קואטרו: אינכִיאַסִיינטו די טֵינסַאנירוֹם טאלום סינַקוֹ דֵידִי אַנוֹרָה אַין אַנִיפטו פּוּאַירוֹן פַּירַידוֹם סִינקוֹאַינטה פֵּירִידַאם : אי סוֹברי

לָה טאר פּוּאִירוֹן פּירירוּשׁ דוויינטאשׁ אִי סִינקואינטָה פּירירָאם: כמה קיאנטישׁ גרארוש ביאִינוֹשׁ אָה אִיר קְרִיאֵרוֹר סוֹברי נוֹשׁ: שִׁי נוֹשׁ סַאּקְאַרה בי אֵנִיפּטוֹ : אִי נוֹ אִיזִיירָה אֵין אֵילִייוֹשׁ נוֹאִיזִייוֹשׁ: אַבַּיּאַסטַאראַנוֹשׁ: בי אַנִיפּטוֹ : אִי נוֹ אִיזִיירָה אֵין אֵילִייוֹשׁ נוֹאִיזִייוֹשׁ: אַבַּיּאַסטַאראַנוֹשׁ:

שׁי איויַירה אין אילייוש ניאיוִייוש אי נו איזיירה אין שוש דייווַיש אַבאסטאראנוש:



אין סאליר איל פיאיכלו די ישראל די אניפטו





1; 3.M. 23, 24). Dieses Grundgebot des Festes wird durch «Schofar (Widderhorn)-Blasen» erfüllt. Es soll das Gewissen wecken und zur T'schuwa (Umkehr, Reue) bewegen, denn, so lehrt die Tradition, am Rosch Haschana wurde die Welt erschaffen und am Rosch Haschana sitzt Gott zu Gericht über alle Geschöpfe; das Buch des Lebens und das des Todes stehen vor ihm offen. Darum wünscht man auch einander: «Zu einem guten Jahr mögest du eingeschrieben werden!»

Jom Kippur

Jom Hakippurim, Tag der Versöhnung, ist ein strenger Fasttag, der «von Abend bis Abend» am 10. Tischri begangen wird (3.M. 23, 26-32; 4.M. 29, 7-11).

Der Gottesdienst am Vorabend wird «Kol Nidrej» genannt, nach einer Gebetsformel, die in einer ergreifenden, wehmütigen Melodie vorgetragen wird und in der die Gemeinde den Ewigen um die Auflösung aller unbedachten und irrtümlichen Gelöbnisse bittet. Auch der Schlussgottesdienst, gegen Abend des 10. Tischri, hat einen besonderen Namen: «Neila» (Schliessen). Das Tor des Tempels in Jerusalem wurde für den Abend geschlossen; daran erinnert in übertragenem Sinne ein Gebet: «Öffne uns das Tor in der Stunde, da das Tor geschlossen wird...» Erbarme unser *jetzt*[^] wenn wir uns den ganzen langen Tag Deiner Vergebung nicht würdig erwiesen haben...

Das Sündenbekenntnis (Widuj) wird in allen Gottesdiensten in Gemeinschaft feierlich gesprochen. Die jüdische Religion kennt kein Mittlertum, kein «Priester» ist berechtigt, eine «Beichte» entgegenzunehmen und «Absolution» zu erteilen. Jeder trägt die Verantwortung für sich selbst: der Ewige vergibt die Sünde, wenn die Reue kein leeres Lippenbekenntnis ist. Die Gelehrten unterscheiden zwischen «Sünden des

Oben: Pessach: Sederschüssel mit den Mazzot, den ungesäuerten Broten, und anderen Speisen, die an die bittere Knechtschaft in Ägypten erinnern. Die Hoffnung auf Erlösung symbolisiert der Becher Wein für den Propheten Elijahu, den Vorboten des Messias. (Zinn und Messing, Deutschland 19.Jh.) Unten: Gebet und Ritus begleiten den Juden durch das Jahr: Rosch Chodesch (Neumond): Jeder Monat wird mit einem besonderen Segen begrüsst (Büchlein 19. Jh., links). Die 49 Tage zwischen Pessach und Schawuot werden einzeln gezählt (Omer-Kalender, 19. Jh., rechts).

Menschen gegen Gott», welche Er direkt verzeiht, und zwischen «Sünden gegen die Mitmenschen», die der Ewige nur dann verzeiht, wenn der Sünder den Beleidigten um Vergebung gebeten hat.

Sukkot

Das Laubhüttenfest, wird «um die Wende des Jahres» (2.M. 23, 16; 34, 22), «wenn Tenne und Keller eingeführt sind» (5. M. 16, 13), vom 15. bis 23. Tischri (Oktober) gefeiert. Es soll an die Wüstenwanderung erinnern und an den Schutz, den der Ewige seinem Volk auch in jener Zeit der Heimatlosigkeit gewährte (3.M. 23, 42 ff.). Darum erstellt man Hütten, man bedeckt sie mit Laub und «wohnt» in ihnen, isst und schläft während der Sukkottage auch dort, wenn das Wetter es ermöglicht.

Bei täglichen Umzügen tragen die Betenden den Etrog (eine Zitrusfrucht) und den «Feststrauss», bestehend aus Palmzweig, Myrte und Bach weide, in der Hand; es sind Symbole des Erntedankfestes (3.M. 23, 40).

Chanukka

Das «Tempelweihfest» beginnt am 25. Kislew (Dezember) und dauert acht Tage. Es erinnert an den Aufstand der Juden unter Führung der Makkabäer gegen die griechische Fremdherrschaft und an das Ölwunder nach Beendigung dieses Befreiungskrieges: Bei der Neuweihe des Tempels, nach der Beendigung der Makkabäerkriege, spendete ein einziger Krug des reinen Öls, den man im Tempel fand und der das Siegel des Hohepriesters trug, acht Tage lang Licht am goldenen Leuchter. Täglich entzündet man ein zusätzliches Licht auf dem achtarmigen Chanukka-Leuchter. Während die Lichter brennen, wird jede Arbeit eingestellt, man spielt fröhliche Spiele am Tisch und beschenkt Kinder und Arme. Chanukka zählt zu den Halbfeiertagen. In den Gebeten singt man die Hallel-Psalmen und gedenkt der Wunder des Ewigen, seiner Hilfe und der Heldentaten der Makkabäer.

Purim

Purim bedeutet «Lose» und bezeichnet das Erinnerungsfest an die Errettung der Juden vor der Ausrottung unter dem Perserkönig Achaschwerosch. Es wird am 14./15. Adar (Februar/März) gefeiert. Haman, der



Schawuot: Fest der Offenbarung. Moses empfängt die Zehn Gebote am Berg Sinai. (Holzschnitt 1723)

Günstling des Königs, der die Vernichtung der Juden plante und es vom König gutheissen liess, wurde durch den Juden Mordechai und dessen Nichte, die Königin Ester, entlarvt und auf Befehl des Königs hingerichtet. Diese Geschichte wird auf spezielle, oft schön verzierte Schriftrollen geschrieben (Megillat Ester) und am Purim-Gottesdienst vorgelesen.

Pessach (Überschreitungsfest)

Pessach war ursprünglich die Bezeichnung für das Opferlamm, das die Kinder Israels vor ihrer Befreiung aus Ägypten schlachteten. Der Engel, der das Zeichen des Opferblutes an den Oberschwellen ihrer Häuser sah, überging diese, als er die Erstgeborenen der Ägypter tötete. Von diesem Opfertier hat das Pessachfest, das vom 15. bis 22. Nissan gefeiert wird, seinen Namen. Man feiert es zur Erinnerung an den Auszug aus Ägypten. Mit der Zerstörung des Tempels hörte das Pessachopfer auf, aber die Familien versammelten sich weiter an den ersten zwei Abenden des Festes (in Israel nur am ersten), um das ungesäuerte Brot («Maza») mit bitteren Kräutern («Maror») zu essen und den Wein zu trinken, in Erinnerung an die einstige und in Hoffnung auf die kommende Erlösung. Den geistigen Inhalt des Abends bildet die Erzählung («Hagada») des Auszuges aus Ägypten.

Während der acht Tage des Festes darf Gesäuertes weder gegessen noch im Hause behalten werden – dies in Erinnerung an die Maza, die die Kinder Israels aus dem Teig, den sie aus Ägypten mitführten, in der Wüste ungesäuert backen mussten.

Neben diesem historischen gibt es noch einen weiteren Grund für das Pessachfest: Es ist das Erntedankfest für die Gerstenernte. Man hört auf, um Regen zu beten, da es in Israel das Ende der Regenzeit ist. Nach sephardischem Ritus und in Israel betet man um Tau.

Schawnot

Das zweite Erntedankfest, sieben Wochen nach Pessach, heisst Schawuot und gilt der Weizenernte und den Erstlingsfrüchten (Chag Habikkurim). Schawuot ist aber auch das Fest der Offenbarung am Sinai. Es wird am 6./7. Siwan (Mai/Juni) gefeiert.

Der Kalender

Das Judentum datiert die Erschaffung der Welt ins Jahr 3761 vor Beginn der christlichen Zeitrechnung.

Der jüdische Kalender beruht auf der Kombination der Zeitspannen, welche die «beiden grossen Lichter», Sonne und Mond, für ihre Umlaufbahnen benötigen.

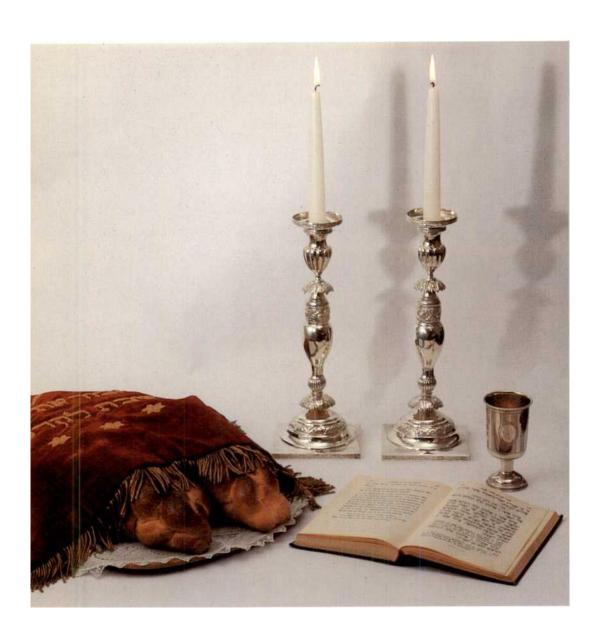
Das Sonnenjahr umfasst rund 365 Tage und 5 Stunden. Die Erde dreht sich während dieser Zeit auf ihrer elliptischen Umlaufbahn um die Sonne. Das Mondjahr hingegen dauert nur 354 Tage und rund 6 Stunden, weil der Mond die Erde in etwa 29 Tagen und 12 Stunden umkreist.

Das Mondjahr ist also rund elf Tage kürzer als das Sonnenjahr. Die Kombination der zwei Systeme war aber für die Erstellung des jüdischen Festkalenders trotz dieses Unterschiedes nötig, weil sich die Daten der Feiertage nach den Mond-Monaten, ihre Inhalte hingegen oft nach den Jahreszeiten, d.h. nach dem Sonnenjahr, richteten.

Purim: Dieser Ausschnitt aus einer Ester-Rolle des 17. Jahrhunderts zeigt das Ende

der Verschwörung gegen die Juden im Perserreich des Artaxerxes: Haman und seine Komplizen werden gehängt.





Schabbat: Am Freitagabend spricht der Hausherr zu Beginn des Schabbat den Segen über Wein und Brot. (Leuchter aus Silber, Russland 19. Jh., Kiddusch-Becher, Silber, Deutschland 19. Jh.)

In etwa drei Jahren macht ein jährlicher Unterschied von 11 Tagen mehr als einen Monat aus. So könnte es vorkommen, dass das Pessachfest, das am 15. des Frühlingsmonats gefeiert werden sollte, in Wirklichkeit auf den 15. des letzten Wintermonats hätte fallen müssen, ohne Gerstenernte und Erntedankfest. Auch der Weizen wäre nach sieben Wochen zu Schawuot noch unreif und die Trauben zu Sukkot noch sauer ... Nach einigen weiteren Jahren hätten sich alle Feste jahreszeitmässig völlig verschoben, obwohl datenmässig korrekt angesetzt ... Die Lösung lag auf der Hand: Alle zwei bis drei Jahre wurde ein Schaltmonat eingeschoben, in 19 Jahren 7 Schaltmonate. Das Schaltjahr bestand aus 13 Monaten, nach dem Adar folgte noch ein zweiter Adar, ein Adar Scheni.

In biblischer Zeit bestimmte man den Neumond nicht nach Berechnungen, sondern aufgrund der Aussage von Zeugen, die die Mondsichel gesehen hatten und nach Jerusalem geeilt waren, um dies zu melden. Wenn diese Meldung so spät erfolgte, dass der Neumond erst am nächsten Tag gefeiert werden konnte, bestimmte man beide Tage für Neumond. Noch mehr Probleme warf die Kommunikation mit den Diasporagemeinden auf. Wenn die Boten, die aus Jerusalem zu ihnen gesandt wurden, spät am Tage ankamen, wurden zwei Neumondtage und bei den Wallfahrtsfesten statt 7 bzw. 8 Tagen 8 bzw. 9 Tage angesetzt, damit wegen Unsicherheit kein Feiertag entweiht, sondern eher ein Werktag als zusätzlicher Feiertag begangen werde. So blieb es bis heute (Jom-Tow sheni shel Galujot). In Israel behielt man die ursprüngliche Zahl der Feiertage nach Gebot der Tora.

Schabbat

Der Schabbat ist von zentraler Bedeutung im Judentum. In der Bibel heisst es: «Sechs Tage sollst du arbeiten und all dein Werk tun, aber der siebente Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, deinem Gott, geweiht. Da sollst du keine Arbeit tun, weder du noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Sklave, noch deine Sklavin, noch dein Vieh, noch der Fremde, der innert deiner Tore ist» (2. M. 20, 8-10).

Der erste Teil der Gebetsordnung zu Schabbat heisst «Kabbalat Schabbat», der «Empfang» des Schabbats. Darin kommt die Aktivität des Menschen zum Ausdruck, dass er den Schabbat empfängt, seine Segnungen fröhlich und dankbar entgegennimmt, dies im Gegensatz zu der Vorstellung, dass der Schabbat eine übertriebene und bewusst dokumentierte Passivität bedeute. Im Gegenteil, die Ruhe von der Arbeit gibt Gelegenheit zur geistigen und seelischen Selbstaktivierung, und in der Vorbereitungszeit des Ruhetages wirkt der Gedanke an die Feierstunden als besonders aufmunternde und antreibende Kraft. Dies um so mehr, da alles, was am Schabbat nicht gemacht werden darf, vorgängig eingeleitet und gerichtet werden muss.

Der Schabbat ist denn auch kein gewöhnlicher Ruhetag, an dem nur der müde Leib sich ausruht. Er ist der Tag, an dem der Mensch seine Seele, den Lichtstrahl des Göttlichen in seinem Wesen wiederfindet. Der Mensch erhält die Möglichkeit, zum Wesentlichen seines-Seins zurückzufinden. Dazu gehört auch, dass die Musse dieses Ruhetages die Gelegenheit bietet, sich vermehrt der Familie und den Freunden zu widmen. Vorher soll aber der Schabbat im eigenen Haus mit grosser Sorgfalt vorbereitet und innig gefeiert werden.

Diese Vorbereitung wird im Volksmund «Schabbat-Machen» genannt. Der Hauptanteil dieses eifrigen Bemühens und der mit viel Liebe verrichteten grossen Arbeit fallt der Hausfrau zu. Mann und Kinder heiligen, zusammen mit ihr, den Schabbat, geniessen seine besondere Weihe, aber die Frau «macht» Schabbat... Sie ist wie eine «Priesterin» des Hauses: Sie zündet die Schabbat-Kerzen an, richtet auf dem Tisch die Schabbat-Brote (Chalot) und den Wein, ihr ist zu verdanken, dass im Hause die Speisegebote eingehalten werden, und überhaupt, dass eine so subtile Idee wie die des Schabbats in ihrem Heime eine konkrete, lebensnahe und doch erhabene Form erhalten kann.

Die gemeinsame Heiligung des Schabbats ist von grosser Wichtigkeit, sie führt die Familie erneut und eng zusammen und bringt auch Freunde – diese sind nach schöner Tradition nicht nur gern gesehene, sondern auch ersehnte Gäste – für fröhliche Feststunden zusammen.

DAS JÜDISCHE LEBEN

Von der Geburt bis zum Tod

Beschneidung (Brit Mila), Namensgebung

Der Ewige sprach zu Abraham: «Ich will aufrichten meinen Bund zwischen mir und dir und deinen Nachkommen von Geschlecht zu Geschlecht. An der Vorhaut des Gliedes sollt ihr beschnitten werden. Das soll das Zeichen des Bundes sein zwischen mir und euch. Acht Tage alt soll beschnitten werden bei euch jeder Knabe bei eueren Nachkommen und mein Bund sei an euerem Leib zu ewigem Bund» (I.M. 17, 7-13).

Die Beschneidung kann in der Synagoge, beim Morgengebet, im Spital oder zu Hause vorgenommen werden. Dabei wird dem Knaben auch der Name gegeben. Mädchen erhalten ihren Namen in Form eines öffentlichen Segens in der Synagoge anlässlich der Lesung aus der Tora.

Bar-Mizwa, Bat-Mizwa

Mit dreizehn Jahren werden die Knaben, die Mädchen bereits mit zwölf Jahren, religiös mündig. Sie sind nun für ihr religiöses Verhalten selbst verantwortlich. Der Knabe wird an dem auf seinen 13. Geburtstag folgenden Schabbat als «Bar-Mizwa» («Sohn des Gebotes») zum erstenmal zur Vorlesung aus der Tora aufgerufen. In liberalen Gemeinden wird die Feier der «Bat-Mizwa» («Tochter des Gebotes») auf ähnliche Weise abgehalten. In modernen orthodoxen und in konservativen Gemeinden findet die Bat-Mizwa-Feier für Mädchen in Gruppen statt, mit Segen und feierlichem Gesang. Von diesem Zeitpunkt an gilt für beide Geschlechter, um die Erfüllung ihrer Religionspflichten bestrebt zu sein und die Verbote ihres Glaubens zu beachten.

Hochzeit

Die Eheschliessung findet unter einem Baldachin (Chuppa) in der Synagoge, in profanen Räumen oder unter freiem Himmel statt. Eine jüdisch-religiöse Trauung kann nur vollzogen werden, wenn beide Brautleute jüdischen Glaubens sind. In Israel gilt die synagogale Trauung gleichzeitig auch als Ziviltrauung.

In der Schweiz muss die standesamtliche Trauung der Chuppa vorangehen.

Im Mittelpunkt der Trauungszeremonie steht die Erklärung des Bräutigams, die er an die Braut richtet: «Hiermit bist du mir geheiligt (angetraut) durch diesen Ring, nach dem Gesetz Mosches und Israels!» Darauf steckt er ihr einen Ring an den Zeigefinger ihrer rechten Hand. Dann folgt die Lesung der «Ketuba» (Heiratsurkunde), die vorher von zwei Zeugen unterschrieben wurde. Darin verpflichtet sich der Ehegatte, für seine Frau zu sorgen und sie zu ehren.

Begräbnis

Eine der ältesten Institutionen der jüdischen Gemeinden ist die «Chewra Kadischa» («Heilige Vereinigung»), deren Mitglieder es auf sich nehmen, den letzten Liebesdienst freiwillig, ohne Entgelt zu erfüllen.

Man lässt den Sterbenden nicht allein, aber man verhält sich unaufdringlich. Eine sakrale Zeremonie, die etwa von einem Rabbiner verrichtet werden sollte, gibt es beim Schwerkranken nicht, der jüdische Glaube anerkennt kein Mittlertum – der seelsorgerische Beistand, das Gespräch und das Beten richten sich nach dem Wunsch des Kranken; Sündenbekenntnis, wie am Versöhnungstag, und das Glaubensbekenntnis («Sch'ma Jisrael...», 5. M. 6,4) bilden den Hauptinhalt der Texte, die die Anwesenden am Sterbebett sprechen.

Das Judentum lehnt die Feuerbestattung ab, wie geschrieben steht: «Aus dem Staube bist du und zum Staube kehrst du zurück» (l.M. 3, 19).

Im Tode sollen die Standesunterschiede verschwinden. Die Toten werden ohne Unterschied in einem einfachen Sarg aus unbestrichenen Brettern und in weisse Gewänder gekleidet bestattet. Die Särge werden flach auf den Boden der Gräber und mit dem Fussteil nach Jerusalem gebettet. Die jüdische Religion erlaubt nicht die Aufhebung von Grabstätten. Alle Menschenkinder haben ein Anrecht auf das Stück Erde, wo sie zur Ruhe gebettet wurden, bis zum Tage der Auferstehung.



Houlegraasch (westjüdischer Brauch der Namensgebung): Kinder von Freunden stehen um die Wiege des Neugeborenen, heben diese dreimal in die Höhe und rufen: «Houlegraasch, Houlegraasch, wie soll's Poppele haasse?» Darauf wird der Alltagsname des Neugeborenen genannt, den die Kinder dreimal wiederholen. (Ölgemälde von Alis Guggenheim)

Folgende Doppelseite: Brit Mila (Beschneidung): Aus der bei der Beschneidung benützten Windel werden Bänder gemacht, mit denen Torarollen zusammengehalten werden. Sie werden bestickt oder bemalt mit dem Namen, Geburtsdatum und einem guten Wunsch für den weiteren Lebensweg des Knaben. Die abgebildeten Torawickelbänder aus Lengnau sind Zeugnisse schweizerischer jüdischer Volkskunst. (Ausschnitte, 1726 und 1761. Details: Schöne Verzierungen 1886, 1747. Chuppa (Traubaldachin) 1749, Tierkreiszeichen Löwe 1728.







Ketuba (Ehevertrag): Bei der Trauung erhält die Braut den von zwei Zeugen unterschriebenen Ehevertrag, der Rechte und Pflichten der Ehepartner festhält. Insbesondere wird darin die soziale und moralische Stellung der Frau vertraglich gesichert. (Ketuba ill. 1980, Gestaltung: Susi Guggenheim-Weil)

Speisegesetze

«Die Speisegebote erziehen uns dazu, unsere Lust zu meistern; sie gewöhnen uns daran, das Wachsen unserer Begierden einzudämmen, die Vergnügungssucht zu mildern und die Neigung zu bezwingen, Essen und Trinken als Lebenszweck anzusehen» (Maimonides: More Newuchim, III, Kap. 25).

Die jüdischen Speisegesetze unterscheiden zwischen erlaubten und unerlaubten Nahrungsmitteln. Sie verordnen: «Was gespaltene Klauen hat und wiederkaut, dürft ihr essen» (3.M.11,3; 5. M. 14, 4-5). Nicht erlaubt ist also unter anderem der Genuss von Schweine-, Pferde-, Kaninchenfleisch. Bei den Vogelarten sind keine allgemeinen Merkmale angegeben, sondern eine Anzahl Vögel als verboten aufgezählt. Von den Fischen sind alle erlaubt, die Schuppen und Flossen haben. Nicht erlaubt sind daher unter anderem Muscheln, Krebse und andere Meeresfrüchte, sowie Aale. Es ist auch nicht erlaubt, Milch, Eier, Rogen etc. von verbotenen Tieren zu geniessen.

Nichts weist daraufhin, dass die Tora mit den Speisegeboten hygienische Zwecke verfolgt hätte, auch wenn gewisse Vorschriften sich in dieser Hinsicht positiv ausgewirkt haben sollten. Die verbotenen Tierarten werden auch nicht allgemein für unrein erklärt, es heisst lediglich: «Sie sind unrein für euch!» (3. M. 11,8). Die Begründung liegt allein in der Macht des Ewigen und in dem Gehorsam Israels, wie dies in einem Schlussvers des obgenannten Kapitels erklärt wird. «Denn Ich bin der Ewige, der euch heraufgebracht hat aus dem Lande Ägypten, um euch ein Gott zu sein: so seid heilig, denn ich bin heilig!» (3. M. 11,45).

Auch für das Schlachten der Tiere und der Vögel gibt es genaue Vorschriften. Dieses «Schächten» ist – nach Feststellung unabhängiger wissenschaftlicher Experten – eine Tötungsart, durch welche vermieden wird, dem Tier unnötige Schmerzen zuzufügen. Es ist verboten, das Blut der Tiere und der Vögel zu geniessen (l.M. 9, 4; 3.M. 17, 14). Das Fleisch muss dann «koscher» (brauchbar, geeignet) gemacht werden. Es wird dazu eine halbe Stunde in Wasser geweicht, dann mit Salz bestreut und nach einer Stunde mit Wasser abgespült: Die Hausfrau kennt diese Vorschriften – und noch weitere Regeln der Speisegebote – aus



Inserat aus dem «Israelitischen Wochenblatt der Schweiz «von 1921. Seit Erlass des Schächtverbotes im Jahre 1893 muss die jüdische Bevölkerung ihren Speisegesetzen entsprechend geschlachtetes Fleisch aus dem Ausland importieren.

der Praxis und wendet sich – im Zweifelsfall – mit ihren Fragen an den Rabbiner oder einen andern Gelehrten, der auch die Aufsicht über den Schächter und die gemeindeeigene Metzgerei ausübt.

Das jüdische Speisegesetz verbietet jegliche Mischung von Fleisch und Milch, weil in der Tora das Verbot «Du sollst das Böckchen nicht in der Milch seiner Mutter kochen» dreimal wiederholt wird (2.M. 23, 19; 2.M. 34, 26; 5.M. 14, 21). Dementsprechend ist der jüdische Haushalt, der in Beachtung der Speisegebote geführt wird, mit zwei Sets von Geschirr etc. ausgestattet.

Fische werden nicht als Fleisch betrachtet und behandelt; sie werden sogar vom «Fleischigen» getrennt zubereitet und gegessen.

Mikwa

Das Tauchbad gehört zu den beständigen Institutionen der jüdischen Gemeinschaft. Es ist Sitte, dass vor Schabbat und Feiertag alle (selbstredend getrennt nach Geschlecht) das Tauchbad aufsuchen. In vielen Epochen sicherte das Tauchbad ein verhältnismässig hohes Niveau der Volkshygiene im Judentum. Auch in Massada fand man Tauchbäder; ihre Abmessungen entsprechen dem von der Halacha bestimmten und heute noch gültigen Mass.

Die monatliche Benützung des rituellen Bades ist eine religiöse Pflicht für die jüdische Frau, ungeachtet anderer hygienischer Möglichkeiten der zeitgemässen Körperreinigung. Auch bei der Aufnahme ins Judentum ist das Tauchbad – für beide Geschlechter – unerlässlich.

Heute gilt das Untertauchen im Tauchbad als rituelle («sakrale») Reinigung. Zudem ist es auch aus psychisch-ethischer Sicht und für die Würde der Frau und damit auch des Familienlebens von wichtiger Bedeutung. Es betont das Recht der Frau auf Beachtung ihrer Freiheit und Persönlichkeit. Nicht ihre vorübergehende Unreinheit, sondern ihre Auserwähltheit, eine reine Quelle des Lebens zu sein, ist im Gebot des Tauchbads dokumentiert.

STRÖMUNGEN IM JUDENTUM

Orthodox

Jedesmal, wenn in der Synagoge aus der Tora gelesen und sie danach hochgehoben und der Gemeinde gezeigt wird, ruft diese laut wie ein Mann: «Dies ist die Tora, die Mosche den Kindern Israels vorgelegt hat» (5. M. 4, 44), «auf Gebot des Ewigen durch Mosche» (4. M. 9, 23). In der Mischna ist zu lesen, dass einer, der sagt, die Tora sei nicht vom Himmel, an der künftigen Welt keinen Anteil habe (Sanhedrin X, 1).

Das orthodoxe Judentum hält an dieser Lehre voll und ganz fest. Ebenso unbeirrt vertritt die Orthodoxie die Überzeugung, dass auch die «mündliche Lehre», die später in Mischna und Talmud niedergeschrieben, von deren orthodoxen Kommentatoren interpretiert wurde und bis heute studiert und neuzeitlich verwendet wird, vom Ewigen – zusammen mit der «schriftlichen Lehre», der Tora – Mosche übergeben wurde. Der auf diese Weise erstellte Schulchan Aruch ist für die Orthodoxie der massgebliche Gesetzeskodex.

Innerhalb dieser unverrückbaren Grenzen ist die Orthodoxie äusserst beweglich und fortschrittlich. Obwohl sie es ablehnt, Gebote abzuschaffen oder Verbote als «unzeitgemäss» zu erklären, respektiert sie

die Entscheidungen frommer Geistesgrössen, die innerhalb der überlieferten Halacha Lösungen für aktuelle Probleme fanden und finden. Auch hält sie an den ethischen Grundsätzen fest, welche die Talmudgelehrten von jeher respektiert haben, wenn es um die vorübergehende Aufhebung eines Gebotes ging (z. B. Lebensrettung am Schabbat im Notfall durch bewusste und vorbedachte Entweihung des Schabbats). Die Orthodoxie hält Wissenschaft, Technik und Forschung hoch und stellt sie, wenn dies möglich ist, in den Dienst der Religionsausübung (z.B. automatische Schaltuhr für Schabbat-Beleuchtung).

Chassidismus

Eine bedeutende Frömmigkeitsrichtung – der Chassidismus – entstand im 18. Jahrhundert unter den Juden in Osteuropa. Sie ist eine volkstümliche religiös-mystische Bewegung, in der unter anderem die Lehren der Kabbala eine Popularisierung erfahren haben. Der Chassidismus brachte eine Aufwertung der schlichten Frömmigkeit. Sein Ideal ist der «Zaddik» (Gerechte), der nicht für seine hohe Gelehrsamkeit, sondern vielmehr für seinen seelischen Glaubensreichtum hochgeachtet und über die Menge gestellt wird.

Konservativ-Liberal

Auch das «nichtorthodoxe» Judentum erscheint in verschiedenen Gesinnungsformen und Religiositäts-Abstufungen. Das Gemeinsame dieser Richtungen besteht darin, dass sie die Bibelkritik grundsätzlich zulassen und folglich die Lehre der göttlichen Herkunft der Tora nicht oder nicht als unverrückbaren Grundsatz akzeptieren.

Der Göttlichkeit der «mündlichen Lehre» steht das nichtorthodoxe Judentum mit noch mehr Skepsis gegenüber. Seine Lehrer und Vertreter betrachten den Talmud als eine Deutung und Anwendungsmöglichkeit, die nicht die einzig mögliche Auffassung der Tora darstellt.

Folglich gestattet das konservative, das liberale und das Reformjudentum eine Anpassung der religiösen Verhaltensweise seiner Anhän-

ger an die Umgebung, an den Zeitgeist und an die wirklichen und vermeintlichen Forderungen und Erwartungen der nichtjüdischen Umwelt. Die Konservativen gestatten die Lockerung des Religionsgesetzes und bemühen sich um ein fortschrittliches, jedoch traditionsbeachtendes Judentum; die Liberalen stehen links von ihnen, erlauben die Aufhebung gewisser religionsgesetzlicher Bestimmungen, und die Reformjuden gestatten eher die Abschaffung der Gebote und das Handeln wider die Verbote.

Die letzteren Richtungen sind bemüht, durch Modernisierung der Gottesdienste (Orgel, Gebete teilweise in der Landessprache, und durch Gleichstellung der Frau) die verlorenenTeile der religiösen Praxis, Observanz und Tradition zu ersetzen und durch die Assimilation Bedrohte und Gefährdete für das Judentum zu retten.

Wie bei allen anderen Religionen gibt es auch im Judentum einen breiten Fächer der unterschiedlichsten Auffassungen. Aber alle Juden, der «modernste» wie der «orthodoxeste», bekennen sich zur selben Grundlehre des jüdischen Glaubens, die sie über alle Hindernisse und Grenzen vereint: «Höre Israel, der Ewige, unser Gott, der Ewige ist einzig!» (5.M. 6, 4). Dieses Wort verbindet sie nicht nur miteinander, sondern auch mit allen Menschen, die an den einzigen Gott glauben.

DER MESSIAS

Das Judentum verkündet die Hoffnung auf das Kommen des Messias, eines gesalbten Königs aus dem Hause Davids (Maschiach = Gesalbter). Ein gerechtes, gottesfürchtiges Leben kann dazu beitragen, das messianische Zeitalter näherzubringen. Dann werden die Toten auferstehen, und der Messias wird ohne Gewalt herrschen und für alle Völker Frieden bringen: «Sie werden ihre Schwerter zu Sicheln und ihre Lanzen zu Rebmessern machen. Es wird kein Volk gegen das andere das Schwert erheben und sie werden nicht mehr lernen, Krieg zu führen.» (Jesaia 2, 4; Micha 4, 3).

Chronologische Übersicht über die Geschichte der Juden in der Schweiz

- 3./4. Jh. Juden kamen, als Handwerker und Kaufleute, aller Wahrscheinlichkeit nach mit den römischen Legionen auch in die römischen Niederlassungen in der Schweiz.
- 6. Jh. Im Königreich Burgund, zu dem das heutige Bernbiet und die Westschweiz gehörten, werden Juden in der Gesetzgebung ausdrücklich erwähnt.
- Jh. Erste urkundliche Erwähnung von Juden: 1213 in Basel, 1259 in Bern, 1268 in St. Gallen, 1273 in Zürich, 1283 in Genf, 1288 in Solothurn, 1291 in Schaffhausen, 1293 in Rheinfelden, 1299 in Murten.
- 1294 Judenverfolgung in Bern unter Beschuldigung eines Kindermordes.
- Jh., 1. Hälfte. Urkundliche Erwähnung von Juden auch in Biel, Laufenburg, Zofingen, Diessenhofen, Luzern, Burgdorf, Neuenburg, Vevey, Pruntrut, Freiburg, Winterthur.
- 1348/1349 Unter der Anklage der Brunnenvergiftung werden Juden verbrannt in Villeneuve, Zofingen, Bern, Solothurn, Basel, Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, auf der Kyburg, im Thurgau und in Baden.
- 1401 Judenverbrennungen in Schaffhausen und Winterthur.
- 14./15. Jh. Austreibung der Juden: 1384 aus Luzern, 1397 aus Basel, 1427 aus Bern,
- 1428 aus Freiburg, 1436 aus Zürich, 1475 aus Schaffhausen, 1490 aus Genf, 1491 aus dem Thurgau.
- Jh. Einzelne Juden in Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Bremgarten, Kaiserstuhl.
- Jh. Einzelne jüdische Familien wohnen zeitweise in Wülflingen, Schaffhausen, Bremgarten, im Bistum Basel und im Rheintal.
- 17. Jh., 1. Hälfte. Kleine jüdische Gemeinden in Rheineck (Rheintal), in Mammern (Thurgau) und in Allschwil (Bistum Basel). Einzelne Familien in der Grafschaft Baden in Klingnau, Koblenz, Mellingen. Pacht eines Begräbnisplatzes auf der «Judeninsel» im Rhein durch die Juden der Grafschaft Baden von der Stadt Waldshut.
- 1622 Erste urkundliche Erwähnung eines Juden aus Lengnau.
- 1634 Samuel Eiron (Aaron?) aus Lengnau in Zürich hingerichtet. Den Juden wird das Betreten der Stadt Zürich verboten.
- 1653/54 u. 1657 Die eidgenössische Tagsatzung gestattet den bereits ansässigen Juden das fernere Verbleiben in der Grafschaft Baden.
- 1658 Die Tagsatzung lehnt das Begehren der Einwohner von Lengnau auf Hinwegschaffung der dortigen Juden ab und bestätigt ihren Rezess von 1657: Einem Juden, der in einem Flecken oder Dorfe Unterkunft gefunden hat, darf die Niederlassung dort nicht verweigert werden, doch sollen Juden und Christen abge-

- sondert wohnen und die Juden, ausser ihren erzeugten Kindern, keine andern Juden bei sich aufnehmen dürfen.
- 1678 Erste urkundliche Erwähnung der Juden von Oberendingen. Erneuerung des Schirmbriefes durch den Landvogt. Die Juden bleiben «niemandem als der Hohen Obrigkeit unterworfen».
- 1696 Den Juden in der Grafschaft Baden wird vom Syndikat der eidgenössischen Gesandten ein Schutz- und Schirmbrief auf 16 Jahre ausgestellt. Sie dürfen in der Grafschaft wohnen und dort und in den gemeinen deutschen Vogteien ungehindert handeln, jedoch keine liegenden Güter kaufen und besitzen und Geld nur auf fahrende Habe ausleihen.
- 1712, 1728 u. 1744 Erneuerung des Schutz- und Schirmbriefes durch das Syndikat der drei regierenden Orte Zürich, Bern und Glarus.
- 1750 Einweihung der Synagoge in Lengnau.
- 1750 Ankauf des ersten Grundstückes für den gemeinsamen Friedhof zwischen Endingen und Lengnau.
- 1756 Beschwerde der Untervögte gegen die Juden und Forderung ihrer Ausweisung von den regierenden Orten abgewiesen.
- 1764 Einweihung der Synagoge in Endingen.
- 1776 Erneuerung des Schutz- und Schirmbriefes mit der Einschränkung, dass die Juden fortan nur noch in Lengnau und in Oberendingen Wohnsitz haben dürfen. Ihre Anzahl beträgt 108 Familien mit 553 Personen.
- 1792 letzte Erneuerung des Schutz- und Schirmbriefes.
- 1798 Auf eine Bittschrift der Juden hin heben die helvetischen gesetzgebenden Räte alle Sonderabgaben der Juden, damit auch Leibzoll und Kopfsteuer, auf.
- 1799 Die Juden erhalten das Patent der in Helvetien niedergelassenen Fremden und damit Freizügigkeit und freie Gewerbeausübung, dagegen nicht die staatsbürgerliche Gleichstellung.
- 1802 Nach Abzug der Franzosen Plünderung der beiden Judendörfer durch die Bauern der Umgebung («Zwetschgenkrieg»).
- 1803 Begehren der aargauischen Juden an die Tagsatzung um Gleichstellung mit den christlichen Staatsangehörigen in allen bürgerlichen und politischen Rechten, unterstützt durch den französischen Gesandten.
- 1805 Anfänge der heutigen Israelitischen Gemeinde Basel.
- 1809 Gesetz vom 5. Mai über die im Kanton Aargau sich aufhaltenden Juden (Judengesetz). Ein grosser Teil der privatrechtlichen Beschränkungen des 18. Jahrhunderts wird wieder eingeführt. Die Juden dürfen wohl Künste und Wissenschaften sowie Ackerbau, Handel und Gewerbe treiben, aber nur in den beiden überfüllten Wohngemeinden Grund und Boden erwerben und neue Häuser bauen.
- 1822 Der Rabbiner im Surbtal muss, wie der Pfarrer in der christlichen Gemeinde, die Geburts-, Ehe- und Sterberegister führen; mittelbar wird damit festgesetzt, dass nur er befugt sei, eine gültige jüdische Eheschliessung im Kanton vorzunehmen.
- 1824 Organisationsgesetz vom 11. Brachmonat: Die in Oberendingen und Oberlengnau angesiedelten Juden bilden zwei Gemeinden mit eigenen Vorstehern und eigenen Fonds unter eigener Verwaltung, dem Kanton gegenüber jedoch eine vereinigte Korporation. Weitgehende Angleichung der jüdischen Institutionen an diejenigen der übrigen Gemeinden des Kantons: Gemeindeversammlung, Vorsteherschaft als staat-

- lich anerkannte Gemeindebehörde. Der Rabbiner ist Richter in Ehesachen und Erbschaftsstreitigkeiten; Schulwesen unter Aufsicht der Regierung, ohne finanzielle Staatshilfe.
- 1827 Gründung einer jüdischen Gemeinde in Avenches.
- 1830 Durch eine aargauische Regierungsverordnung (Schulreform) wird der hebräische Elementarunterricht der Gemeindeschule angegliedert, unter Aufhebung der hebräischen Privatschulen.
- 1833 Gründung der Communauté Israélite de La Chaux-de-Fonds.
- 1834 Gründung der Communauté Israélite de Delémont.
- 1839 (bis 1864) Handwerksverein «Poel tow» zur Unterstützung jüdischer Lehrlinge im Surbtal. Versuche der Einführung von Strohflechterei, später von Seidenweberei.
- 1839 «Israelitischer Verein» zur Erstrebung bürgerlicher Gleichstellung in Endingen gegründet, macht in den folgenden 20 Jahren zahlreiche Eingaben und Vorstellungen an die Regierung, unter Führung des Lehrers Markus G. Dreifus.
- 1846 Aargauisches Niederlassungsgesetz: Die Aufenthaltsbewilligung in andern Gemeinden kann den aargauischen Israeliten vom Kleinen Rat auf höchstens 2 Jahre erteilt und wieder erneuert werden.
- 1846 Die neue Berner Verfassung gewährt freie Niederlassung im Kanton ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis.
- 1847 Das Einführungsgesetz zum aargauischen Personenrecht unterstellt die Juden im gesamten Eherecht dem bürgerlichen Gesetz und Gericht.
- 1848 Synagogen-Neubau in Lengnau.
- 1848 Die Bundesverfassung gewährleistet Niederlassungsfreiheit (Art. 41), Gleichstellung vor dem Gesetz und im gerichtlichen Verfahren (Art. 48) und freie Ausübung ihres Gottesdienstes (Art. 44) nur den christlichen Schweizern, im Widerspruch zu Art. 4, der alle Schweizer vor dem Gesetz gleichstellt.
- 1848 Gründung der Israelitischen Kultusgemeinden in Bern und in Biel.
- 1852 Die aargauische Militärorganisation dehnt die persönliche Dienstpflicht auch auf die Juden aus; 1853 erstmalig Rekrutierung der diensttauglichen Israeliten.
- 1852 Synagogen-Neubau in Endingen.
- 1852 Gründung der Communauté Israélite de Genève.
- 1856 Mit Inkrafttreten des ganzen bürgerlichen Gesetzbuches werden die letzten privatrechtlichen Sonderbestimmungen des aargauischen Judengesetzes von 1809 und zugleich der letzte Rest bürgerlicher Geltung des jüdischen Rechts (Erbrecht) aufgehoben.
- 1856 Bundesbeschluß vom 24. September: Den schweizerischen Israeliten wird gleich wie andern Schweizer Bürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs nach Art. 29 der Bundesverfassung sowie die Ausübung der politischen Rechte im Heimat- bzw. im Niederlassungskanton (nach Art. 42) zugesprochen; die Kantone müssen ihre eigenen israelitischen Bürger (nach Art. 4) in allen Beziehungen, ausgenommen die Kirchenverhältnisse, ihren christlichen Angehörigen gleichstellen.
- 1857 Die Juden von Carouge erhalten das Recht auf Einbürgerung im Kanton Genf.
- 1857 Die Juden von Endingen und Lengnau nehmen erstmals an den Wah-

- len in den Nationalrat teil, als Einsassen der christlichen Gemeinden, desgleichen an der Wahl der eidgenössischen Geschworenen.
- 1859 Gründung eines israelitischen Kultusvereins in Baden.
- 1859 Der nordamerikanische Ministerresident in der Schweiz, Theo S.Fay, überreicht dem Bundesrat seine «Denkschrift betreffend die Zulassung der nordamerikanischen Israeliten zur Niederlassung in der Schweiz».
- 1860 Schrift des Lehrers Markus G. Dreifus «Zur Würdigung des Judentums unter seinen Nichtbekennern».
- 1862 Durch Gesetz vom 3. März erhalten die Juden im Kanton Zürich die volle bürgerliche und politische Gleichberechtigung. Gründung der Israelitischen Kultusgemeinde Zürich.
- 1862 Aargauisches Emanzipationsgesetz vom 15. Mai: Die israelitischen Korporationen sollen zu Ortsbürgergemeinden erhoben werden und ihre Angehörigen als Kantonsbürger in den politischen Rechten, der Niederlassung und Eheschliessung den christlichen Aargauern gleichgestellt werden. Volksbewegung gegen das Gesetz, unter Führung des «Döttinger Komitees», bewirkt Abberufung des Grossen Rates. In der Volksabstimmung vom 11. November wird gänzliche Abänderung des Emanzipationsgesetzes verlangt.
- 1863 Gründung des «Kulturvereins der Israeliten in der Schweiz» zu dem Zwecke, die politische und bürgerliche Gleichstellung zu befördern.
- 1863 Die zweite Kammer der niederländischen Generalstaaten verweigert die Ratifikation des Handels- und Niederlassungsvertrags mit der Schweiz «mit Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz».
- 1863 27. Brachmonat: Das aargauische Emanzipationsgesetz von 1862 wird aufgehoben. Beschwerde der aargauischen Israeliten an den Bundesrat.
- 1863 Bundesbeschluss vom 3O.Juli: Der Kanton Aargau darf den daselbst sesshaften Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalten.
- 1863 Gründung der Israelitischen Gemeinde St. Gallen.
- 1864 Abschluss des französisch-schweizerischen Niederlassungs- und Handelsvertrages mit Ausdehnung auf alle Franzosen ohne Unterschied der Religion.
- 1865 Gründung der Israelitischen Kultusgemeinde Bremgarten.
- 1866 Partialrevision der Bundesverfassung beseitigt die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit (Art. 41,1) und die Ungleichheit vor dem Gesetz und im Gerichtsverfahren (Art. 48).
- 1867 Gründung der Jüdischen Gemeinde Luzern.
- 1868 Gründung der Communauté Israélite de Lausanne.
- 1868 und folgende Jahre bis 1875: Wiederholte Eingaben des «Kulturvereins» an den Bundesrat um Gewährung des Ortsbürgerrechtes werden von den Behörden dilatorisch behandelt.
- 1871 Gründung der Israelitischen Gemeinde Liestal.
- 1874 Die Bundesverfassungsrevision gewährleistet die Gewissensfreiheit.
- 1876 Bundesbeschluss vom 21. März dringt auf Einbürgerung und volle bürgerliche Gleichstellung der aargauischen Israeliten mit den übrigen Kantons- und Schweizerbürgern.
- 1877 Dekret des aargauischen Grossen Rates vom 15. Mai: Die beiden israelitischen Korporationen werden jede zu einer besonderen Ortsbürgergemeinde erhoben.

- Sie bilden unter dem Namen Neu-Endingen und Neu-Lengnau mit den bisherigen christlichen Ortsbürgergemeinden die politischen Gemeinden Oberendingen und Lengnau.
- 1878 Beschwerde der beiden christlichen Gemeinden vom Bundesgericht abgewiesen. Vollziehungsverordnung zum Dekret von 1877: Im Gemeinderat der Einwohnergemeinde muss mindestens ein Mitglied der israelitischen Ortsbürgerschaft sitzen.
- 1886 Gründung der Israelitischen Gemeinde Winterthur.
- 1888 Gründung der Communauté Israélite d'Yverdon.
- 1893 Das Volksbegehren auf Einführung des Schächtverbotes (Art. 25^{bis} der Bundesverfassung) wird in der eidgenössischen Volksabstimmung angenommen.
- 1895 Gründung der Communauté Israélite Fribourg.
- 1895 Gründung der Israelitischen Religionsgesellschaft Zürich.
- 1897 Der erste Zionistenkongress tagt in Basel. Weitere folgen in Zürich, Luzern und Genf.
- 1904 Gründung des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes.
- 1908 Gründung der Comunauté Israélite de Vevey-Montreux.
- 1912 Gründung der Jüdischen Gemeinde Agudas Achim Zürich.
- 1917 Gründung der Comunità Israelitica Lugano.
- 1918 Gründung der Jüdischen Gemeinschaft Davos.
- 1927 Gründung der Israelitischen Religionsgesellschaft Basel.
- 1938 Gründung der Israelitischen Religionsgesellschaft Diessenhofen.
- 1939 Gründung der Israelitischen Gemeinde Kreuzlingen.
- 1933-1941 Die «Nationalen Fronten» benützen Antisemitismus als Mittel ihrer antidemokratischen politischen Wühlarbeit.
- 1933-1937 Die «Protokolle der Weisen von Zion» werden in einem Prozess in Bern als Fälschung entlarvt.
- 1939-1945 Zweiter Weltkrieg: Kampf gegen die Flüchtlingspolitik der Behörden, die das Argument «Das Boot ist voll» benützen. 23000 jüdische Flüchtlinge finden dennoch Zuflucht in der Schweiz.
- 1948 Gründung des Staates Israel.
- 1973 Art. 25^{bis} wird aus der Bundesverfassung eliminiert; das Schächtverbot bleibt jedoch im Rahmen des eidg. Tierschutzgesetzes weiter bestehen. 1967-1980 Die Juden in der Schweiz und die Schweiz werden in den Strudel des Nahostkonflikts gerissen:
- 1967: Sechstagekrieg
- 1969: Palästinensisches Attentat auf eine El-Al-Maschine in Kloten.
- 1970: Durch palästinensische Sabotage verursachter Absturz eines Swissair-Flugzeuges über Würenlingen.
- 1971: Entführung einer Swissair-Maschine nach Zerka.
- 1973: Jom-Kippur-Krieg, Erdölschock.
 - Ein gewisser «Antizionismus» beginnt Affinitäten zum alten Antisemitismus zu zeigen.

Statistische Angaben

(Quelle: Eidg. Volkszählung 1970)

Jüdische Bevölkerung der Schweiz

Prozentverteilung der Bevölkerung nach dem Alter, 1970

				писп	nach acm micr, 1570		
Jahr	Anzahl Juden	Prozent der Gesamtbevöl- kerung	Gesamtbevölkerung der Schweiz	Alters- gruppe	Jüdische Bevölkerung	Gesamtbevölke rung der Schweiz	
1850	3'146	0,1	2'392'740	0-14	16,7	23,4	
1880	7'373	0,3	2'831'787	15-29	19,5	23,7	
1900	12'264	0,4	3'315'443	30-44	15,5	20,2	
1910	18'462	0,5	3'753'293	45-64	26,8	21,3	
1930	17'973	0,4	4'066'400	65 +	21,5	11,4	
1950	19'048	0,4	4'714'992				
1970	20'744	0,3	6'269'783	Total	100,0	100,0	

Eheschliessungen mit israelitischen Partnern

Eheschliessungen von Personen israelitischer Konfession

	0					
Mann israelitisch				Frau israelitisch		
Jahr	Total	Frau is- rael.	Frau anderer Konfession	Total	Mann is- rael.	Mann anderer Konfession
1950	144	83	61	115	83	32
1955	137	68	69	86	68	18
1960	124	65	59	91	65	26
1965	130	68	62	97	68	29
1970	142	80	62	129	80	49
1975	91	48	43	94	48	46
1979	94	45	49	96	45	51

Während die Gesamtbevölkerung der Schweiz sich seit 1910 nahezu verdoppelt hat, ist die jüdische Bevölkerung praktisch stationär geblieben. Ursachen sind vor allem die starke Überalterung und die zunehmende Zahl von Mischehen.

Höchste abgeschlossene Schulstufe der Personen von 30 und mehr Jahren, die 1970 keine Schule mehr besuchten

Schulstufe	Jüdische Bevölkerung Gesamtbevölkerung				
	Männer Prozent	Frauen Prozent	Männer Prozent	Frauen Prozent	
Keine Schulbildung	0,3	0,4	0,4	0,4	
Primarschule / Sekundarschule	32,7	37,0	72,4	75,5	
Pensionat, Fachschule	9,0	12,9	7,2	9,0	
Technikum	3,3	0,2	2,8	0,1	
Höhere Schule	22,7	32,6	6,0	7,7	
Hochschule	24,0	7,0	5,3	0,9	
Unbekannt	8,0	9,9	5,9	6,4	
Total	100.0	100.0	100.0	100.0	
Total	100,0	100,0	100,0	100,0	

Der hohe Wert, den die jüdische Bevölkerung seit jeher der Bildung zumisst, zeigt sich im überdurchschnittlich starken Besuch von weiterführenden Schulen.

Bildquellen-Nachweis

Seite

- 11 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.
- 12 Zentralbibliothek Zürich, Kartensammlung.
- 15 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.
- 17 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.
- 18 Zentralbibliothek Zürich, Handschriften-Abteilung.
- 19 Staatsarchiv des Kantons Zürich.
- 20 Jüdisches Museum der Schweiz, Basel.
- 23 Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich.
- 24 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.
- 26 Privatbesitz, Zürich.
- 29 Foto Wolfgang Roelli, Zürich.
- 30 Privatbesitz, Küsnacht.
- 33 Bundesarchiv Bern.
- 35 Privatbesitz Dr. K. Feinstein, Binningen.
- 36 Kultusgemeinde Neu-Endingen.
- 39 Foto Robert Bollag, Zürich. © Dr. Daniel Löwinger, Zürich
- 40 Foto Robert Bollag, Zürich. © Dr. Daniel Löwinger, Zürich
- 45 Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.
- 47 Bundesarchiv Bern.
- 49 Privatbesitz Dr. Florence Guggenheim-Grünberg, Zürich (oben). Florence Guggenheim Archiv Zürich (unten).
- 50 Privatbesitz Leopold Weil, Zürich (oben).
 Jüdisches Museum der Schweiz, Basel. Foto D. Widmer, Basel (unten).
- 55 Archiv des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG), Zürich.
- 56 Israelitische Gemeinde Bern.
- 61 Privatbesitz Familie Pollag, Zürich.
- 62 Privatbesitz, St. Gallen.
- 63 Zentralbibliothek Zürich.
- 64 Privatbesitz, Zürich.
- 65 Central Zionist Archives, Jerusalem.
- 67 Privatbesitz, Zürich (oben). Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich (unten).
- 68 Privatbesitz Dr. Florence Guggenheim-Grünberg, Zürich (oben). Privatbesitz, Zürich (unten).
- 73 Archiv desSIG, Zürich.
- 74 Archiv desSIG, Zürich.
- 75 Archiv desSIG, Zürich.

- 77 Baugeschichtliches Archiv der Stadt Zürich (oben). Archiv für Zeitgeschichte der ETH (unten).
- 78 Archiv für Zeitgeschichte der ETH (oben links). Privatbesitz, Zürich (oben rechts und unten).
- 84 Privatbesitz L. Sagal, Zürich.
- 85 Privatbesitz G. Bino, Uitikon.
- 87 Ringier Bilderdienst, Zürich (Portraits Oprecht, Kurz, Vogt, Grüninger, Lutz). Archiv des SIG, Zürich (Portraits Guggenheim, Brunschvig). Privatbesitz, Zürich (Portraits Heim, Mayer).
- 88 Tages-Anzeiger Archiv, Zürich. Foto K. Schweizer, Rüschlikon (oben). Archiv des SIG, Zürich (unten).
- 91 Israelitische Cultusgemeinde Zürich.
- 93 Eidgenössisches Militärdepartement.
- 103 Tages-Anzeiger Archiv, Zürich.
- 109 Israelitische Religionsgesellschaft Zürich. Foto Hans Guggenheim, Zürich.
- 110 Israelitische Religionsgesellschaft Zürich. Foto Jakob Bräm, Zürich.
- 113 Universitätsbibliothek Basel.
- 115 Zentralbibliothek Zürich, Handschriften-Abteilung.
- 116 Jüdisches Museum der Schweiz, Basel. Foto D. Widmer, Basel (oben). Privatbesitz, Zürich. Foto Odette Abraham, Zollikon (unten).
- 121 Privatbesitz, Zürich. Fotos Odette Abraham, Zollikon.
- 122-123 Foto Karl Künzler, St. Gallen.
- 124 Fotos Susan Abelin, Zürich.
- 127 Universitätsbibliothek Basel.
- 129 Zentralbibliothek Zürich, Handschriften-Abteilung.
- 130 Privatbesitz, Zürich. Fotos Odette Abraham, Zollikon.
- 133 Privatbesitz, Zürich. 135 Privatbesitz, Zürich.
- 136 Privatbesitz, Zürich. Foto Odette Abraham, Zollikon.
- 141 Privatbesitz, Luzern.
- 142-143 Florence Guggenheim Archiv, Zürich (Depositum der Synagoge Lengnau). Fotos Heinz Walti, Zürich.
- 144 Privatbesitz, Zürich. Foto Jakob Bräm, Zürich.
- 146 Bibliothek der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich.

Ausgewählte Literatur

ZUR GESCHICHTE DES JÜDISCHEN VOLKES:

ALEX BEIN, *Die Judenfrage*. Biographie eines Weltproblems. 2 Bde. Stuttgart 1980. HAIM HILLEL BEN-SASSON (Hrsg.), *Geschichte des jüdischen Volkes*. 3 Bde. München 1980.

ABBA EBBAN, Das ist mein Volk. Die Geschichte der Juden. Zürich 1970.

WALTER LAQUEUR, *Auf dem Weg zum Staat Israel*. Geschichte des Zionismus. Wien 1975.

ZUR GESCHICHTE DER JUDEN IN DER SCHWEIZ:

- * FLORENCE GUGGENHEIM-GRÜNBERG, Geist und Geld im Judendorf. Das Testament des Rabbiners Rafael Ris 1811. Wolf Dreyfuss, Finanzagent der helvetischen Regierung. Anhang: Verzeichnis der Publikationen Fl. Guggenheim 1931-1981. Verlag Florence Guggenheim Archiv Zürich 1981. (Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz 12.)
 - ALFRED A. HÄSLER, *Das Boot ist voll*. Die Schweiz und die Flüchtlinge 1933-1945. Zürich 1967.
- * FRIEDRICH KÜLLING, Antisemitismus Bei uns wie überall? Judenfeindschaft in der Schweiz zwischen 1866 und 1900. Juris Verlag Zürich o. J.
- * Surbtaler Jiddisch. Tondokument auf Kassette. Phonogramm Archiv der Universität Zürich. Begleittext, bearb. von Fl. Guggenheim-Grünberg. Verlag Huber Frauenfeld 1966. (Schweizer Dialekt in Text und Ton I, 4.)
- * AUGUSTA WELDLER-STEINBERG, Geschichte der Juden in der Schweiz. Vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation. 2 Bde. Zürich 1966.

ZUM JUDENTUM:

LEO BAECK, Das Wesen des Judentums. Köln 1960.

GEORG FOHRER, Glaube und Leben im Judentum. Heidelberg 1979.

ROBERT RAFAEL GEIS, Vom unbekannten Judentum. 2.Aufl. Freiburg i.Br. 1977.

* ELISABETH GUGGENHEIM, *Heirat und Ehe: Das Leben der jüdischen Frau.*Rolle und Stellung der jüdischen Frau als Mädchen, Braut und Ehefrau. Eigenverlag, Zürich 1982.

LEO HIRSCH, Jüdische Glaubenswelt, Basel 1980.

JOHANN MAIER, *Das Judentum*. Von der Biblischen Zeit bis zur Moderne. Zürich 1980.

- NAFTALI ROSENAN, *Das Jüdische Jahr*, hrsg. von den Freunden des Schweizer Kinderdorfes Kirjath Jearim. Zürich 1966. (Vertrieb: Jüdisches Museum der Schweiz, Basel.)
- HANS JÜRGEN SCHULTZ (Hrsg.), Mein Judentum. 18 Selbstportraits. Stuttgart 1978.
- JAKOB TEICHMAN, Deutung Psalm 122: Erwünschet den Frieden Jerusalems.
 - In: Aus den Psalmen leben. Das gemeinsame Gebet von Kirche und Synagoge neu erschlossen. Herder Verlag, Freiburg i.Br. o.J.
- JAKOB TEICHMAN, Sein Licht in deiner Hand. Zeitnahe Betrachtungen zu den fünf Büchern Mosches nach der synagogalen Lesung geordnet. Genossenschaftsdruckerei Zürich 1976.
- JAKOB TEICHMAN, *Am Fusse des Berges*. Zeitnahe Betrachtungen... Neue Folge. Juris Verlag Zürich 1978.
- FRIEDRICH THIEBERGER (*Hrsg.*), *Jüdisches Fest Jüdischer Brauch*. Ein Sammelwerk. Nachdruck 2. Aufl. Berlin 1976.
- * Zu beziehen durch: Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund, Postfach 564, 8027 Zürich